Historische Studien.

Beiträge

zur

älteren Zunftgeschichte

der

Stadt Strassburg.

Von

Dr. Wilhelm Dettmering.

AG
H66
no.40

Berlin 1879.
Verlag von E. Ebering.

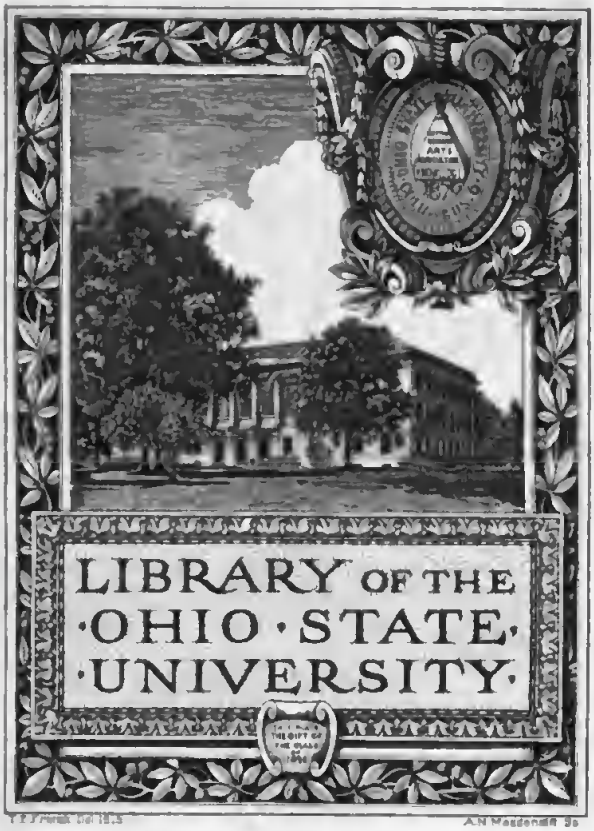
LIBRARY OF THE
·OHIO·STATE·
·UNIVERSITY·

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXXX.

BEITRÄGE ZUR ÄLTEREN ZUNFTGESCHICHTE DER STADT STRASSBURG.
VON DR. WILHELM DETTMERING.

BERLIN 1903.

137

Beiträge

zur

älteren Zunftgeschichte

der

Stadt Strassburg.

Von

Dr. Wilhelm Dettmering.

Berlin 1903.
Verlag von E. Ebering.

D.C.
H63
no.40

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

489965

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. 9

Kapitel I. Das Zunftwesen in Strassburg bis zu der Verfassungsänderung von 1332. 11

§ 1. Die das Zunftwesen betreffenden Angaben des ersten Stadtrechts 11

§ 2. Die rechtliche Stellung der Zünfte 23

1) Der Zunftzwang 24

2) Die Entwickelung der Autonomie, insbesondere der Gewerbegerichtsbarkeit 31

§ 3. Innere Organisation der Zünfte 59

§ 4. Die politische Stellung der Zünfte 75

1) Das Bürgerrecht in Strassburg 75

2) Persönliche und materielle Dienstleistungen . . 81

a) Die militärische Organisation der Stadt . . 82

b) Das Steuerwesen 98

3) Zünfte und städtische Selbstverwaltung . . . 99

a) Zünfte und Rat 100

b) Zünfte und Schöffel 103

c) Zünfte und Ammanmeister 113

Kapitel 2. Die Zeit der ersten Zunftbewegung 117

§ 1. Ursachen der Zunftbewegung 117

§ 2. Die Verfassungsänderung vom Jahre 1332 134

Einleitung.

Seit Schmollers und Stiedas Arbeiten über die Zünfte des mittelalterlichen Strassburg[1] ist eine Untersuchung über die Entwicklung des Zunftwesens dieser Stadt im Zusammenhang nicht mehr unternommen worden. Ein neuer Versuch dieser Art wird heute wohl allgemein als Bedürfnis anerkannt werden, schon deshalb, weil inzwischen das Quellenmaterial teils vermehrt, teils besser zugänglich gemacht worden ist[2] und in der Erforschung der Geschichte des Zunftwesens neue Gesichtspunkte hervorgetreten sind.[3]

Vorliegende Arbeit will diesem Bedürfnis entgegenkommen, freilich nicht mit einer gesamten Darstellung der Geschichte des mittelalterlichen Zunftwesens in Strassburg; sie

---

1. G. Schmoller „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert" in den „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker" hgb. von B. ten Brink, W. Scherer und E. Steinmeyer XI; derselbe: „Die Strassburger Tucher- und Weberzunft" (von ihm im Verein mit Stieda verfasst) Urkunden und Darstellung, 1879, S. 353 ff.

2. Als neue Editionen sind zu nennen: „Urkunden und Akten der Stadt Strassburg" 1. Abteilung: Urkundenbuch I—VII. Strassburg 1879 ff (Abkürzung SUB); ferner Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Strassburg 1889; K. Th. Eheberg, Verfassungs- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681, 1: Urkunden und Akten. Strassburg 1899.

3. Vgl. G. v. Below, Artikel „Zünfte" im „Wörterbuch der Volkswirtschaft." hgb. von Elster. 1898.

macht es sich nur zur Aufgabe, die Entwicklung der Zünfte bis zu der tiefgreifenden Aenderung der Stadtverfassung durch die Zunftbewegung des Jahres 1332 zu verfolgen. Mit diesem Jahre bricht in Strassburg die Zeit der Zunftherrschaft an. In unserer Darstellung soll es vor allem auf folgende Punkte ankommen: eine Ansicht über das Alter der Strassburger Zünfte zu gewinnen, ferner das Mass der Selbständigkeit und der politischen Rechte zu bestimmen, das die städtische Obrigkeit im Lauf der Entwicklung städtischer Autonomie den Zünften eingeräumt hat, schliesslich die Ursachen darzulegen, die den Kampf der Zünfte gegen das Patriziat vorbereiteten.[4]

4. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg von Below in Tübingen, spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus für das teilnehmende und fördernde Interesse, das er dieser Arbeit entgegengebracht hat.

Kapitel 1.

Das Zunftwesen in Strassburg bis zu der Verfassungsänderung von 1332.

§ 1. Die das Zunftwesen betreffenden Angaben des ersten Stadtrechts.

Ihren Anfang nimmt die freiheitliche Entwicklung der Strassburger Stadtverfassung hauptsächlich mit der Begründung des Stadtrates, den der Bischof in dem zweiten Stadtrecht am Anfang des 13. Jahrhunderts der Stadt bestätigte. Seit dieser Zeit, teilweise aber auch schon vorher vollzieht sich die Bildung des Patriziats.[1]

Mit den Nachrichten, die seit dieser Zeit vorliegen, hätte eine Darstellung der Strassburger Zunftverfassung im Rahmen der allgemeinen Stadtverfassung einzusetzen. Allein unsere Darstellung würde der Grundlagen entbehren, wenn wir nicht die Nachrichten, die schon aus älterer Zeit über das Handwerk in Strassburg vorliegen, berücksichtigen und uns hauptsächlich auch eine Anschauung über die Entstehung der Zünfte bilden würden. Die Aufzeichnungen auch über eine Reihe von Zünften, die in dem bekannten Burggrafenweistum des 14. Jahrhunderts zusammengetragen sind, führen unwillkürlich zurück auf einzelne Nachrichten des ersten Stadtrechts, das man neuerdings mit grosser Wahrschein-

1. Vgl. Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziat in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Marburger Dissertation von 1899. S. 19 ff, 27.

lichkeit in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhundertss verwiesen hat.[2] Mit der Erörterung der an die Angaben dieses Stadtrechtes sich anknüpfenden Fragen beginnen wir die Untersuchung.

Nach § 44 des Stadtrechtes[3] ist es die Pflicht des Burggrafen, eines bischöflichen Beamten aus dem Kreis der familia des Bischofs, die Meister fast aller officia in der Stadt einzusetzen, nämlich der Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer, Becherer, Schwertfeger, Obstverkäufer, Wirte. Ueber diese hat der Burggraf in der Pfalz des Bischofs zu richten, „si quid deliquerint in officiis suis" (§ 45).

Von der allgemeinen Pflicht der Bürger, fünf Tage im Jahr dem Bischof Frondienste zu leisten (§ 93), sind ausgenommen: zwölf Kürschner, vier Bäcker, vier Handschuhmacher, acht Schuster, alle Schmiede, alle Zimmerleute, Metzger und Küfer. Sie sind ausser den Bäckern, über die nichts weiter gesagt ist, mit noch einigen anderen Gewerbsleuten, den Becherern, Wirten, Müllern, Fischern dem Bischof zu gewissen speziellen Leistungen verpflichtet (§ 101 ff.).[4] Sie unterliegen jedenfalls alle nur diesen speziellen Pflichten.

---

2. S. Rietschel „Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen" in „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft" N. F. I, S. 24 ff (Vierteljahrshefte).

3. Zuletzt gedruckt bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 von: „Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte" von G. v. Below u. F. Keutgen (Berlin 1899), n 126.)

4. Die hofrechtliche Theorie, die gerade das Strassburger Stadtrecht für sich in Anspruch nimmt, muss dieses nach der Widerlegung G. v. Belows aufgeben. Von einer Unfreiheit der Handwerker, dem Hervorgehen der Handwerkerverbände aus hofrechtlichen, dem hofrechtlichen Ursprung der Leistungen der Bürger kann keine Rede sein. S. G. v. Below, Territorium und Stadt (Münster 1900) S. 306, 308 f, 312, 314; der

Strassburg ist, wie wir hier beobachten, in früherer Zeit schon ausserordentlich reich an gewerblichen Berufen.[5]

Was hat man nun unter den officia zu verstehen, warum unterstehen nur die in § 44 genannten Handwerker dem Burggrafen, welchen Charakter trägt seine Gerichtsbarkeit?

Auf den ersten Blick spricht der Umstand, dass der Burggraf die Meister der genannten Handwerker einsetzt, dafür, dass eine Organisation dieser in Verbänden vorausgesetzt ist, mithin Zünfte existieren. Dafür spricht auch der Gebrauch des Wortes officium, das öfters für die Zunft angewandt wird und das in Strassburg noch in einer Zeit, in der mit ziemlicher Sicherheit Zünfte existieren, für diese gebraucht wird (1261).[6] Endlich kann man dafür die Tatsache anführen, dass der Burggraf nicht über alle Handwerkerberufe die Gerichtsbarkeit ausübt, sondern nur über die in § 44 genannten. Für die Gerichtsbarkeit dieses Beamten gerade über diese Gewerbe scheint ein ganz besonderer Grund massgebend gewesen zu sein. Es liegt nahe zu vermuten, dass dieser eben in der Organisation dieser Gewerbe als Zünfte zu suchen ist.

Allein diese Argumente genügen nicht, die Gewerbe des § 44 als Zünfte zu erweisen. Wir erfahren nichts über den inneren Charakter dieser Verbände. Die Möglichkeit muss denn auch zugegeben werden, dass officia nur „Be-

---

selbe, Götting. Gelehrte Anzeigen 1895, S. 221; Keutgen Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 193; vgl. noch § 52 des Stadtrechtes: nur die Unfreien der Kirche brauchen für den Verkauf ihrer eigenen Produkte keinen Zoll zu geben, die freien Bürger müssen ihn geben.

5. Vgl SUB I, n 144 (1190—1202), worin die Stadt u. A. an drei Handwerker Grundstücke von der Allmende in Erbleihe gibt. Danach nahmen die Handwerker z. T. schon eine angesehene wirtschaftliche Stellung ein.

6. SUB I, n 467, S. 353; auch noch später.

rufe" bedeutet, dass ein Berufskreis einen Vorsteher erhält, ohne doch ein Verband zu sein, dass die Gerichtsbarkeit des Burggrafen sich aus anderen Gründen erklärt.

Der Burggraf ist der Beamte für die Verwaltung der Stadt. Er übt die Baupolizei aus (§ 58, 80, 81); mit seiner und der Bürger Erlaubnis dürfen Mühlen gebaut werden. In dieser Eigenschaft ist er sicherlich der Vertreter des Bischofs als Gemeindeherrn.[7] Nicht dagegen besitzt er die Gewerbepolizei und -gerichtsbarkeit in vollem Umfang, aus dem Grund, weil allein die Berufe des § 44 unter sein Gericht gehören. Wir müssen deshalb daraus schliessen, dass alle übrigen Gewerbe, soweit nicht auch hier Ausnahmen eintreten, in Gewerbesachen der Aufsicht und Strafgerichtsbarkeit des öffentlichen Richters, des Schultheissen, unterliegen.[8] Zudem scheint der Burggraf nicht die gesamte Gewerbegerichtsbarkeit über die ihm unterstellten Berufe auszuüben. Er hat nicht den Bann. Im Falle des Ungehorsams der Handwerker muss er sich an den Bischof wenden (§ 46). Seine Gerichtsbarkeit scheint demnach nur niederer Art zu sein.[9] Die Gewerbepolizei und -gerichtsbarkeit wird also in der Haupt-

---

7. s. G. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889) S. 37.

8. Anders freilich Keutgen, Untersuchungen S. 144 ff und S. 145 Anm. 1, der annimmt, der Burggraf habe die ganze Gewerbegerichtsbarkeit gehabt, weil sie einfach zur Stadtverwaltung gehörte. Er glaubt das „omnium fere" in § 44 deuten zu müssen: „im Prinzip aller". Es heisst aber: „fast aller", d. h. eben „nicht aller". Keutgen (S. 145 Anm. 1) sagt: „dass der Schultheiss die Gewerbegerichtsbarkeit über die übrigen Gewerbe gehabt habe, wird nirgends gesagt. Vielleicht waren sie einfach noch nicht organisiert". Existiert denn aber bloss eine Gewerbegerichtsbarkeit über Zünfte? Dazu beweist K. nicht dass die Berufe in § 44 Zünfte sind.

9. vgl. auch § 24. Der cypparius ist dem Burggrafen nicht zum Gehorsam verpflichtet.

sache dem öffentlichen Richter in der Stadt zugestanden haben; diesem ist sie von dem Bischof übertragen worden, der sie kraft öffentlichen Rechtes besass.[10]

Eberhard Gothein[11] versucht nun die Gerichtsbarkeit des Burggrafen aus einer angenommenen militärischen Bedeutung der Berufe des § 44 zu erklären, indem der Name des Burggrafen (praefectus urbis) auf einen militärischen Charakter dieses Amtes hinweise. Diese Erklärung entbehrt aber der Sicherheit, denn es ist für sie kein Beleg in den Quellen vorhanden. Ferner würde man vergeblich nach einem vernünftigen Grund suchen, warum nur den Gewerben in § 44 eine militärische Bedeutung zukommen soll.

Ebensowenig wie der Bischof dem Burggrafen die Gerichtsbarkeit über die genannten Berufe übertragen hat, weil dessen Amt die gesamte Ordnung des Gewerbewesens war, sind die Leistungen der Handwerker an den Bischof der Grund dafür gewesen. Denn auch andere Gewerbe als die in § 44 genannten sind zu besonderen Leistungen verpflichtet gewesen, so die Metzger (§ 101), Fischer (§ 115, 116),

---

10. Das Stadtrecht sagt selbst nichts über diese Verhältnisse; § 10 sagt einfach: causidicus iudicabit pro furto, frevela geltschulda in omnes cives. Zur Erklärung der Gerichtsbarkeit über furtum und frevela vergleiche Zeumer in „Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde" 25, S. 818; auch G. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892, S. 321 Anm. 2: „Diebstahl scheint im Mittelalter der Repräsentant der mit dem Tode bestraften Verbrechen, frevel aller nicht mit Leib und Tod bestraften Vergehen." Wie beschaffen die Gewalt des Zollers war, ist nicht gesagt; nach § 12 besitzt er den Bann. § 56 und § 57 aber sprechen nur von einer technischen Herstellung der Masse (vgl. von Below, Stadtgemeinde S. 37). Im Zollerrecht freilich, dessen Aufzeichnung in das 14. Jahrhundert fällt, richtet der Zoller u. A. über alle Korn- und Salzmasse (SUB IV_2, S. 222).

11. „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes" (1892) S. 313

Zimmerleute (§ 118). Andere hingegen, wie die Obstverkäufer (§ 44), die dem Burggrafen unterworfen sind, leisten die allgemeinen Frondienste der Bürgerschaft. Ferner haben nicht bei allen Gewerben alle Handwerker diese Leistungen zu tragen, sondern bei einzelnen nur eine begrenzte Zahl. Der Burggraf richtet dagegen über alle Angehörigen der ihm unterstellten Gewerbe.

Ausgeschlossen ist weiter die Annahme, dass der bischöfliche Beamte die Gewerbe unter sich hat infolge ihrer Verpflichtung zu Abgaben, die ihnen der Bischof etwa für Erteilung des Zunftrechts auferlegt hat.[12] Wir wissen, dass die Zimmerleute, Fischer, Metzger, Bäcker dem Gerichte des Burggrafen nicht unterstehen, besondere Abgaben der Obstverkäufer nicht erwähnt werden.

Welchen Ursprungs sind die Abgaben der Handwerker in Strassburg ?

Auf allen Bürgern ruht die Pflicht von fünf Frontagen im Jahre (§ 93). Von dieser Pflicht sind die in § 93 genannten Gewerbe[13] und sicherlich auch die in § 102 ff. genannten ausgenommen, weil sie speziellen Abgaben und Pflichten unterworfen sind. Diese letzteren haben ihren Grund wahrscheinlich in einem besonderen Bedürfnis des Bischofs. Die Leistungen der Bürger scheinen in Strassburg allgemein Steuercharakter zu haben und öffentlich-rechtlichen Ursprungs zu sein.[14] Einzelne spezielle Leistungen der Handwerker machen diese Auffassung besonders wahrscheinlich : die Schmiede arbeiten für den Bischof, si castrum aliquod obse-

---

12. Ueber diese Klasse von Abgaben vergleiche G. v. Below Territorium und Stadt S. 314.

13. Die monetarii sind ebenfalls ausgenommen, vielleicht wegen ihrer in § 70 erwähnten Dienste für den Bischof.

14. vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt S. 214 Anm. 5; derselbe, Götting. Gelehrte Anzeigen (Abkürz. G. G. A.) 1895, S. 228. Anm. 1.

derit vel ei obsessum fuerit (§ 106), Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Küfer, wenn der Bischof ad curiam vel ad expeditionem imperatoris auszieht (§ 103, 104, 108—111).[15]

Ein gewisser Widerspruch in den Angaben des Stadtrechts besteht darin, dass der Kreis der in § 102 ff. zu speziellen Leistungen verpflichteten Handwerker ein viel grösserer ist, als derjenige der in § 93 von den Frondiensten befreiten. Da die Fischer, Müller, Wirte für ihre dem Bischof zu leistenden Dienste vermutlich auch von den Frondiensten frei waren, so ist es nicht unmöglich, dass § 93 aus einer früheren Zeit stammt als die Aufzeichnung der §§ 102 ff.[16] Wenn es sich so verhält, so wäre eine Erweiterung spezieller Abgaben vom Bischof vorgenommen worden. Der Grund dafür mag wiederum in einem besonderen Bedürfnis des Bischofs liegen.

Welcher Zusammenhang besteht schliesslich zwischen dem Inhalt von § 44 und den Nachrichten, nach denen dem Burggrafen die Einnahmen bestimmter Zölle vom Kleinverkauf zugewiesen werden? Es sind die Zölle von Schwertern, die in der Scheide auf dem Markte feilgehalten werden, von Oel, Nüssen und Obst (§§ 47, 48).[17] Die Obstverkäufer sind aber nicht deshalb der Gerichtsbarkeit des Burggrafen unter-

---

15. Gothein, a. a. O. S. 514 erklärt die 12 inter pellifices z. B. für die „Hoflieferanten" des Bischofs, die die angesehensten Mitglieder des Gewerbes seien.

16. Hegel in den „Chroniken der deutschen Städte" IX (Strassburger Chron.) S. 927 hat schon darauf hingewiesen, dass das Stadtrecht nicht einheitlich zu sein scheint. Aus dem Zusammenhang ergibt sich öfters, dass Einschiebungen stattgefunden haben; vgl. z. B. § 85; vgl. übrigens H. Bloch in „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" (Abkürz. Z. G. O. Rh.) N. F. 14, S. 297.

17. Der Burggraf erhält sie ganz nur, wenn diese Waren für Geld verkauft werden.

worfen worden, weil dieser Zölle von ihren Waren empfing, sondern die Zölle von Obst, Nüssen und Oel[18] empfing der Burggraf wohl eher aus dem Grund, weil ihm die Verwaltung der Altstadt oblag und dort der Obstmarkt gelegen war.[19]

Da wir sonach alle andern möglichen Annahmen über die Beziehungen des Burggrafen zu den Handwerkern ablehnen müssen, scheint nur die früher ausgesprochene Vermutung, zu der wir hiermit zurückkehren, nicht auf innere Widersprüche zu stossen, dass nämlich die Gewerbe in § 44 bereits organisierte Verbände haben und deshalb dem Burggrafen untergeordnet sind, der über sie eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübt. Freilich volle Sicherheit gewinnt man aus den Angaben des Stadtrechtes nicht. Aber in gewisser Weise bestätigt wird unsere Auffassung durch Nachrichten aus späterer Zeit über die uns hier interessierenden Verhältnisse.

Den klarsten Aufschluss gibt das Burggrafenweistum,[20] dessen Aufzeichnung um die Mitte des 14. Jahrhunderts stattfand. Hier findet sich noch das alte Recht des Burggrafen, das ihm eine Anzahl von Gewerben unterordnet. Diese sind unzweifelhaft in dieser Zeit in Zünften organisiert.[21] Freilich hat sich die Zahl der Gewerbe gegenüber der im ersten Stadtrecht verringert und ist auch ein Wechsel der Gewerbe eingetreten. Während die Kürschner, Handschuhmacher, Obstverkäufer, Wirte sich der Gerichtsbarkeit des Burggrafen entzogen haben, sind unter diese andere Ge-

---

18. Zudem sind die Oelleute nicht in § 44 genannt. Indessen ist es ja denkbar, dass die Obstverkäufer auch zugleich Oel verkaufen. Vgl. S. 19 u. 22 Anm. 29.

19. Hegel, a. a. O. IX, Stadtplan n 119; Keutgen, Untersuchungen S. 137 ff. Eine andere Erklärung bei Gothein, a. a. O. S. 313 f.

20. SUB IV$_2$, S. 202 ff.

21. Es genügt hier zu bemerken, dass bei den hier aufgezählten Gewerben der Zunftzwang die Regel ist.

werbe neu hinzugetreten: Oelleute, Zimmerleute, die sich übrigens schon im Friedensvertrag des Bischofs mit der Stadt von 1263 in dieser Stellung finden,[22] und Fasszieher. Letztere, die in dem soeben erwähnten Vertrag noch nicht unter die Gerichtsbarkeit des Burggrafen gehören, erweisen sich im Burggrafenrecht als eine mit dem Zunftzwang[23] ausgestattete Zunft, die ihr Recht vom Burggrafen und Bischof erhalten hat.[24] Da sie vorher dem Burggrafen nicht angehören, so ist anzunehmen, dass die Verleihung des Zunftrechts und ihre Zuweisung zum Amt des Burggrafen zeitlich zusammenfällt. Für die Erteilung des Zunftrechts sind den Fassziehern bestimmte Dienste für den Bischof und Burggrafen auferlegt worden.[25] Wir haben also hier das interessante Beispiel, dass noch in der Zeit blühender städtischer Selbstverwaltung eine Zunft vom Bischof begründet wird, der sie seinem Beamten zuweist.[26] Sie tritt unter dessen

22. Keutgen, Urkunden n 128, § 3; wir kommen darauf noch zurück.

23. Der Burggraf setzt den Meister der F. ein, der sin einung het; s. S. 26.

24. SUB IV_2, S. 215.

25. ebenda S. 215. so sullent su eime bischofe ziehen und ablegen in der stat sinen win von Sant Michels dag untz zu Sant Thomas dag (29. Sept. bis 21. Dez.); desgl. für den Burggrafen. Diese Dienste dürften nach 1263 (!) wohl nicht mehr ohne die Verleihung irgend eines Rechtes auf ein blosses Bedürfnis des Bischofs hin, wie zur Zeit des ersten Stadtrechts, den Handwerkern auferlegt sein.

26. Der Fall, dass in Strassburg einzelne Zünfte noch in späterer Zeit direkt unter einem bischöflichen Beamten stehen, ist nicht vereinzelt. Auch in Hildesheim (vgl. P. Huber, der Haushalt der Stadt Hildesheim. Hallenser Dissertation von 1901, S. 15 Anm. 1) sind eine Reihe von Zünften, und zwar sind es die ältesten, Knochenhauer, Schuster, Gerber, Bäcker noch in das 15. Jahrhundert hinein unter der direkten Herrschaft des Bischofs geblieben. Diese Zünfte haben das Recht vom Bischof selbst erhalten und entschieden ihre Streitigkeiten vor dem

Gerichtsbarkeit lediglich, weil sie Zunft ist. Wenn sich nun bei dem Bischof noch bis in so späte Zeiten die Anschauung erhalten hat, dass neu entstehende Zünfte dem Amt des Burggrafen zukommen, so dürfte die Vermutung nicht abzuweisen sein, dass mit dem Amt des Burggrafen von jeher eine gewisse Gerichtsbarkeit über neu entstehende Zünfte verbunden war, dass wir mithin im § 44 des ersten Stadtrechts die ältesten Zünfte Strassburgs vor uns haben.

Nun ist es gerade interessant, zu beobachten, dass sich der Kreis der in § 44 genannten Gewerbe ziemlich vollständig mit dem der in § 102 ff. genannten deckt — ausser den Obstverkäufern finden sich alle Handwerker des § 44 auch in § 102 ff. und haben besondere Leistungen an den Bischof zu verrichten —, ferner dass die Zimmerleute, die ebenfalls zu speziellen Arbeiten herangezogen wurden, noch vor 1263 auch unter den Burggrafen getreten sind. Diese Tatsachen sind vielleicht geeignet, uns eine Anschauung von der allmählichen Bildung der Zünfte Strassburgs und von den Momenten, die u. a. die Zunftbildung begünstigt haben, zu geben. Wir können vielleicht sagen, dass gerade die speziellen Leistungen der Gewerbe, unter denen einzelne immer nur mit einer beschränkten Zahl von Handwerkern zu diesen herangezogen wurden, ein treibendes Moment zur Begründung eines geschlossenen Verbandes im Interesse einer besseren Kontrole gewesen sind.

Bischof und seinem Kapitel (Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim IV, n 259, S. 174. a. 1435). Seit dem 14. Jahrhundert verlieh der Rat den anderen Gewerben das Innungsrecht. Die Behauptung Hubers (a. a. O. S. 15 Anm. 1), dass die ältesten Handwerkerverbände Hildesheims aus den alten, auf dem bischöflichen Fronhofe bestehenden Handwerkerorganisationen hervorgegangen seien und deshalb ihr eigenes Recht behalten haben, ist grundlos.

Gewiss fällt die Entstehung aller Zünfte in § 44 zeitlich nicht zusammen. Eine solche Annahme wäre wenigstens sehr unwahrscheinlich. Ebensowenig wird ihre Gründung erst mit der Aufzeichnung des ersten Stadtrechts erfolgt sein. Im allgemeinen kann man sagen, dass ihre Entstehung vor die Zeit der Abfassung des ersten Stadtrechts fällt.[27]

Nun fällt es auf, dass, wenn nach unserer Hypothese der Burggraf der Vorsteher der Zünfte ist, die übrigen Gewerbe — mit geringen Ausnahmen — späterhin bei ihrer Zunftgründung nicht unter die Kontrole des Burggrafen gestellt wurden. Diese Tatsache erklärt sich wohl so, dass der Einfluss des Bischofs und demgemäss auch seines Beamten auf die städtischen gewerblichen Angelegenheiten in der Folgezeit gesunken ist, dass eine andere Behörde das Recht der Sanktion neu gebildeter Zünfte sich anmasst und die dem Burggrafen zustehende Gewalt an sich nimmt. Diese Behörde werden wir in dem Rat zu erkennen haben, der,

---

27. Der Ausdruck: omnium fere officiorum (§ 44) deutet wohl darauf hin, dass schon eine Ausnahme von der Regel stattfand, eine Zunft sich gebildet hat, die nicht unter den Burggrafen trat. Ueber Vermutungen kommt man leider nicht hinaus. Vielleicht sind die Fischer schon Zunft. Vgl. dazu SUB IV_2, S. 263: Aufzeichnungen über bischöfliche Aemter und Lehen: ad officium dapiferi illius de Schoenowe pertinet die vischerige zwuschent Sancte Thomasbrucke und sanct Stephansbrucke (vgl. hierzu erstes Stadtrecht § 117) item daz vischemeistertum (d. h. seine Verleihung). Vgl. dazu SUB III, n 1206 (1328), wo Reinbold Liebenzeller dem Eberlin v. Mülnheim die Fischerei in der Breusch in der Stadt zu Lehen gibt und „die Fischer alle zu Strassburg"; L. hatte sie von H. v. Schönau zu Lehen (SUB IV_2, S. 278 fol. 145b); vgl. noch Brucker, a. a. O. S. 199: Fischerordnungen von 1390. Die Kontrole und Rechte über die Fischer und gewisse Abgaben von ihnen lagen als Lehen wohl seit langem in anderen Händen, als des Burggrafen.

seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts vom Bischof anerkannt, die Verwaltung der Stadt übernimmt und sein e Rechte auf Kosten des Stadtherrn ausdehnt, hauptsächlich aber auch die Ordnung des Gewerbewesens in seine Hände spielt. Freilich das Recht des Bischofs bleibt formell bestehen und kommt noch später darin zum Ausdruck, dass der Burggraf vom Stadtherrn die Gerichtsbarkeit über einige andere Zünfte hinzuerwirbt. Aber deutlich zeigt sich doch der Verfall der bischöflichen und burggräflichen Gewalt darin, dass bereits vor 1263 mehrere Gewerbe, wie Kürschner, Handschuhmacher und Wirte, dem Amtsbereich des Burggrafen entwachsen sind.

Ueber die innere Verfassung der Verbände erfahren wir gar nichts. Der Stand der Meister ist aus den Angaben nicht zu ersehn. Ausgeschlossen ist deshalb nicht, dass es schon Handwerker waren[28].

Die Gerichtsbarkeit des Burggrafen, über deren Bedeutung wir oben schon sprachen, ist uns ihrem näheren Inhalt nach nicht bekannt. Gemäss unserer Anschauung, dass es eine Gerichtsbarkeit über Zünfte ist, werden wir sie als eine Gerichtsbarkeit über niedere Vergehen gewerblicher und anderer Natur auffassen, durch die für die Zünfte vielleicht in besonderer Weise geltende Vorschriften verletzt wurden.

Wir haben es im vorhergehenden als eine Möglichkeit hingestellt, dass in der Zeit der Abfassung des ersten Stadtrechts in Zünften organisierte Gewerbe vorhanden waren, und Gründe dafür aus dem Stadtrecht selbst und aus späterer Zeit beigebracht.[29] Immerhin fehlt zur vollen Gewissheit viel,

---

28. Im Jahre 1263 waren es Handwerker. Später heisst es allerdings einmal im Recht der Schmiede (14. Jahrhundert): und sol ouch niemer kein meister werden, wan der sinen einung het (SUB IV$_2$, S. 206).

29. Freilich ist eine Zunft der Handschuhmacher in späterer

vor allem müssen wir auf die Nichterwähnung des Zunftzwangs hinweisen, des Kriteriums, das einen ganz sicheren Schluss auf Verbände zulässt. Freilich war den Zunftzwang zu erwähnen auch kein Anlass, da es sich im Stadtrecht weniger um die Rechte der Bürger, als um die des Bischofs zu handeln scheint. Die Tatsache bleibt jedoch bestehen, dass wir von den wesentlichen Bestandteilen der Zunftverfassung hier nichts Näheres erfahren. Für die allgemeine Zunftgeschichte, für die Frage der Entstehung des deutschen Zunftwesens überhaupt wird man deshalb die Angaben des ersten Stadtrechts nicht als eine Quelle ersten Ranges verwerten dürfen.[30]

§ 2. Die rechtliche Stellung der Zünfte.

Wenn wir nun zu einer eingehenden Darstellung der Strassburger Zunftverfassung in der Periode der sich entwickelnden Selbstverwaltung der Stadt übergehen, so werden wir uns hier mit der Anschauung Schmollers auseinanderzusetzen haben, die dieser von der Entwicklung der Strassburger Zunftverhältnisse geltend gemacht hat. Aus Schmollers Darstellung in seiner Schrift „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe“ geht hervor, dass er drei Perioden unter-

---

Zeit nicht nachweisbar, ferner wird im Jahre 1332 eine Zunft der „obesser (Obsthändler), die vormals Konstafler waren“, erst gegründet (s. Chronist Closener in Hegels „Chroniken d. d. St.“ VIII, S. 122). Ueber die Konstafeln s. später. Dies kann aber nichts gegen uns beweisen, besonders da wir nicht wissen, warum schon vor 1352 diese Gewerbe sich von dem Burggrafen frei gemacht haben.

30. G. Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, Marburger Dissertation von 1901, schliesst Strassburg daher mit Recht aus der Untersuchung aus.

scheidet. In der ersten (1150—1300) erfolgt die Bildung und Anerkennung der Zünfte, in der zweiten (1300 bezw. 1332—1430) der innere Ausbau der Zunftverfassung bis zu einer hochgesteigerten Zunftautonomie, in der dritten (1450—1550), in der ein starker Rückgang der Autonomie eintritt, ist erst der Zunftzwang anzutreffen. E. Fromm, der in einer Untersuchung: „Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter“ [1] die Strassburger Zunftverhältnisse streift, nimmt diese Periodisierung [2] im wesentlichen an und glaubt, dass der Begriff des Zunftzwangs im eigentlichen Sinne erst mit der Zunftschliessung vorhanden sei. „Wenn hier und dort früher der Zunftzwang auftritt, ist er nur gemeint in dem Sinn, dass jeder, der ein Gewerbe treibt, der betreffenden Zunft helfen soll bei ihren militärischen Diensten und ihrer Steuerleistung, die sie der Stadt schuldet.“

Diese Ansichten über die Entwicklung der Zunftverfassung in Strassburg müssen an den Quellen geprüft werden, und wir haben zunächst zu fragen, worin das Wesen der Zunft in der ersten von Schmoller umschriebenen Periode zum Ausdruck kommt.

1. Der Zunftzwang.

Keinen Aufschluss gibt über unsere Frage eine sonst interessante Urkunde von 1240,[3] mit der der Rat die Verlehnung eines Grundstückes durch zwölf officiati der Kürschner beurkundet.[4] Es scheint hier bereits ein wechselnder

1. im „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst“ 3. Folge VI S. 20 ff.

2. Sie findet sich auch in Schmollers „Strassburger Tucher- und Weberzunft“.

3. SUB I, n 268, S. 211.

4. predictis duodecim et ipsorum in eodem officio successoribus. Diese zwölf K. stehen wahrscheinlich mit den 12 interpellifices des ersten Stadtrechts in Zusammenhang.

Ausschuss des Handwerks vorhanden zu sein, von dem man auf einen Verband der Kürschner schliessen könnte; doch es ist über das Wesen dieses Verbandes nichts gesagt.

Im Jahre 1263 richten die Meister der Handwerke, die dem Burggrafen unterstehen, über diese.[5] Es handelt sich hier offenbar um eine Zunftgerichtsbarkeit; die Nachricht ist aber für uns an dieser Stelle nicht verwertbar, da wir nicht wissen, wer zur Zunft gehörte.

Wichtig für uns dagegen ist eine die Bäcker betreffende Urkunde von 1264.[6] Dort wird ein Streit zwischen Meister, Rat, Bürgerschaft einer- und den Bäckern andererseits beigelegt. Der Streit ist dadurch entstanden, dass die Bäcker einen höheren Preis als den bisher gewohnten für den Erwerb ihres Rechtes, „quod vulgariter dicitur einung", von den Besitzern der Backhäuser, die dieses Recht offenbar erhalten wollten, gefordert haben.[7] Nunmehr wird ein fest normierter Preis bestimmt, für den jeder Bürger für sein Backhaus das Recht, Einung genannt, erwerben kann.[8] Aus den angeführten Stellen geht folgendes hervor:

1. Das oben genannte Recht besitzen die Bäcker schon längere Zeit, da sie den hergekommenen Preis für seinen Erwerb jetzt erhöht haben. — 2. Dieses Recht gehört nur den Bäckern; es ist ein wichtiges Recht, da offenbar gewissen Bürgern viel daran gelegen war, in seinen Besitz zu kommen. — 3. Das Recht haftet ausschliesslich an den Backhäusern der Bäcker oder der Bürger, die es für ihre Backhäuser erwerben.[9] — 4. Das Recht ist jedenfalls in der Form erteilt, dass diejenigen, die es besitzen, einen körperschaftlichen

---

5. Keutgen, Urkunden n 128 § 3.

6. SUB I, n 349; auch Keutgen. Urkunden n 290.

7. amplius quam antiqua et approbata civitatis consuetudo exigeret, requirebant.

8. quicunque civis pistrino suo ius, quod dicitur einung, acquirere voluerit.

9. s. vorige Anmerkung.

Verband[10] bilden und diejenigen, die es erwerben, diesem Verband beitreten.

Dieses Recht, das für die Backhäuser erworben wird, kann aber in dieser Formulierung nur darin bestehen, dass nur der Bürger, der es besitzt und dem körperschaftlichen Verband angehört, das Gewerbe der Bäckerei ausüben darf. Mithin ist für die Bäcker der Zunftzwang ausgesprochen. Es ist freilich nicht klar, ob auch der Bürger, der sein Backhaus nur für den eignen Bedarf benutzt, das Recht erwerben muss.

Aus unserer Urkunde ist leider nicht zu ersehen, von wem das Recht der Bäcker stamme; es kann auch nicht festgestellt werden, ob die Bäcker vor der Erteilung dieses Rechtes an sie schon einen Verband gebildet haben.

Volle Bestätigung dafür, dass unter dem Einungsrecht der Besitz des Zunftzwangs zu verstehen ist, geben die Angaben aus dem 14. Jahrhundert, die ebenfalls das Wesen des Zunftzwangs mit dem Begriff des Einungsrechts umschreiben. Im Burggrafenweistum heisst es von den Oelleuten:[11] wer olei veile het in dem burgbanne mit der kleinen massen, der sinen einung nicht enhet, dem sol man das olei nemen und sol auch bessern noch dem dinge als daz antwerg . . . übereinkome. Hier wird der Inhalt des dem Handwerke zukommenden Rechts deutlich dahin ausgesprochen, dass keiner ungestraft das Handwerk ausüben darf, der nicht den „einung" der Oelleute erworben hat.

Im Jahre 1327 erfahren wir, dass die Gerber dasselbe Einungsrecht besitzen, mithin über den Zunftzwang verfügen.[12] Da nun die Gerber in den Kreis der Handwerke gehören, die unter dem Burggrafen stehen, so wird die Ver-

---

10. Von den Gerbern heisst es i. J. 1327: qui societatem habent eiusdem artificii, in vulgari die den einung hant (SUB IV_1 n 320).

11. SUB IV_2, S. 203 (14. Jahrhundert).

12. s. vorletzte Anmerkung.

mutung nicht unrichtig sein, dass zu dieser Zeit den übrigen Handwerken in diesem Kreis ebenfalls der Zunftzwang verliehen war. Für die Zeit der Aufzeichnung des Burggrafenweistums war er ja bei diesen allen unzweifelhaft vorhanden, was aus jedem der dort aufgezeichneten Rechte schlagend hervorgeht. Wir wissen nun, dass die Fasszieher dem Amt des Burggrafen nach 1263 zugewiesen wurden, als sie vom Bischof das Zunftrecht erhielten. Ihre Zunftgründung erfolgte zwischen 1263 und 1304, in welch' letzterem Jahre ihre Trinkstube erwähnt wird.[13] Die übrigen Gewerbe unter dem Burggrafen haben demnach wohl auch in dieser Zeit den Zunftzwang gehabt; ja, da um die Zeit von 1263 das Recht der Einung allgemein bekannt gewesen zu sein scheint, wie die besprochene Bäckerurkunde beweist, so hindert uns eigentlich nichts, auch schon für das Jahr 1263 den vollen Zunftzwang bei den in dem bekannten Vergleich aufgeführten Gewerben anzunehmen. Dafür spricht auch noch besonders, dass nunmehr mit Sicherheit eine gewisse Gerichtsbarkeit dieser Zünfte selbst, die wir noch näher kennen lernen werden, im Jahre 1263 vorhanden ist. Aus ihrer Stellung unter dem Burggrafen geht sicher hervor, dass ihnen der Bischof das Recht erteilt hat. Das Burggrafenweistum erinnert an verschiedenen Stellen an diese Tatsache.[14]

Als mit dem Zunftzwang ausgestattete Verbände stellen wir vor 1332 urkundlich noch folgende fest:

Im Jahre 1314 erlässt der Zoller mit den Salzmüttern eine gewerbliche Vorschriften enthaltende Verordnung.[15] Der Zunftzwang ist hier mit klaren Worten ausgesprochen. Dass die Salzmütter erst jetzt in einen Verband zusammengefasst

---

13. s. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, S. 385.

14. SUB IV_2, S. 215 (Schwertfegerrecht), S. 216 (Bechererrecht).

15. SUB IV_2, Aufzeichnungen über den Zoll S. 231 § 9.

werden, wird nicht gesagt. Schon im Jahre 1270 haben sie von dem damaligen Zoller ausführliche Vorschriften erhalten;[16] freilich erwähnen diese nichts von einem Verband.

Ein Verband der Fischer hat im Jahre 1315 sicher existiert, im Jahr 1315, 1316, 1321, 1324 kommt ein magister piscatorum vor.[17] Die Aufzeichnung der Zunftstatuten der Fischer aus dem 14. Jahrhundert enthält den Zunftzwang.[18] Es darf wohl angenommen werden, dass er im Jahre 1315 in den Händen der Fischer war.

Zur Zeit des fünften Stadtrechts bilden die Metzger einen Verband, denn ein Teil der Strafgelder für Verletzung gewerblicher Vorschriften, die der Rat im fünften Stadtrecht erliess, soll den Metzgern zufliessen.[19] Der Zunftzwang, den sie nach dem Schultheissenrecht aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts[20] besitzen, wird wahrscheinlich in die Zeit des Stadtrechts hinaufreichen.

Ueber die Weber belehrt uns eine Urkunde von 1330.[21] Die Weber wenden sich an den Rat mit dem Verlangen, dass die Weberinnen „mit ihnen dienen" sollen. Der Rat bestimmt nun, welche Weberinnen mit den Webern dienen sollen.[22] Nach Fromm[23] ist in dem Ausdruck „dienen mit" ein eigentlicher Zunftzwang nicht ausgesprochen, sondern

---

16. ebenda S. 223.

17. SUB III, n 805, 842, 964, 1033.

18. Brucker, a. a. O. S. 166.

19. SUB IV, S. 25, § 18.

20. ebenda S. 198.

21. SUB II, n 519; auch Keutgen, Urkunden n 01.

22. . . . welhe vrowen wurketent linnin duch, es were thischelachen, hantqueheln (Handtücher) oder sidins oder ander linnin duch, die ensoltent mit den webern nit dienen.

Welhe aber woltent wullins oder serigen (Decken) oder stulachen (Teppiche) wurken oder knehte setzen, die soltent dienen mit den webern.

23. a. a. O.

nur der Gedanke, dass diejenigen, die mit dem Gewerbe „dienen", zu dessen Diensten für die Stadt beitragen müssen. Wenn nun dieser spezielle Gedanke auch wirklich in diesem Ausdruck enthalten ist, so wird man ihm doch an unserer Stelle eine allgemeinere Bedeutung zusprechen müssen: dass nämlich damit zugleich auch der Zunftzwang ausgesprochen wird. Diese Auffassung bestätigt eine Stelle aus einer Ordnung der Wirte im Jahre 1349, in der es heisst: wer win umb koste veile het oder win uf den zapfen koufte, der sol mit den winluten dienen . . . und sol in 10 sol. in ir gemeine bühse gen, ist er vor irs antwerckes nit gewesen.[24] Diese Worte sagen deutlich, dass mit dem Dienst mit der Zunft der Eintritt in diese verbunden ist. — So wird es sich auch bei den Webern verhalten. Sie verfügen demnach über den Zunftzwang.[25] Daraus aber, dass die Leinenweberinnen der Zunft nicht beizutreten brauchen, folgt, dass es den Webern bisher noch nicht gelungen ist, den Zunftzwang ganz in dem grossen Umfang geltend zu machen, wie sie es wohl wünschten.

Ueber die übrigen Gewerbe in Strassburg mangelt es an Nachrichten vor 1332. Jedenfalls aber bestanden diejenigen als von der Stadtobrigkeit anerkannte Zünfte, die im Jahre 1332 Vertreter in den Rat sandten.[26] Denn damit sie zur Verstärkung der politischen Macht der Zünfte Vertretung im Rate fänden, wurden in diesem Jahre auch eine Anzahl unzünftiger Gewerbe in Zünfte zusammengeschlossen.[27] Da der Zunftzwang in dieser Zeit allgemein bekannt war, so wird er sich in den Händen aller dieser Zünfte wohl befunden haben.

---

24. Brucker, a. a. O. S. 535; auch SUB V, n 220.

25. In § 22b des sechsten Stadtrechts von 1322 ist nur speziell an städtische Dienste gedacht, da der Artikel die Zugehörigkeit zur Zunft schon voraussetzt (vgl. S. 87 Anm. 20).

26. s. Hegel, a. a. O. S. 779 Anm. 1.

27. Closener, a. a. O. S. 125.

Ueberblicken wir unsere Ergebnisse! Ein allen Zünften gemeinsames Charakteristikum stellte sich in der Zeit vor 1332 in dem Zunftzwange heraus. Damit ergibt sich die Unrichtigkeit der Periodisierung Schmollers und Fromms, was den Punkt des Zunftzwanges betrifft. Der Zunftzwang ist von Begründung der Zunft an vorhanden. Es lässt sich auch nirgends die Ansicht belegen, dass bereits vor Erteilung des Zunftzwanges der betreffende Verband existiert habe. Deshalb muss der Schluss gezogen werden, dass die Zunft um der Ausübung des Zunftzwanges willen begründet wird. Er ist das spezielle Motiv, das die Handwerker bei der Begründung eines geschlossenen Verbandes leitete. Mit ihm als Mittel glaubten die Zünfte die ihnen vorschwebenden gewerblichen Ziele zu erreichen.

G. Schmoller sagt, das Zunftwesen sei „nationalökonomisch" überhaupt nicht zu erklären. Diese Ansicht ergibt sich aus der allgemeinen Anschauung Schmollers, dass die Zunft um der Gewerbepolizei und -gerichtsbarkeit willen begründet worden ist. Für ihn ist das Zunftwesen „nur zu verstehen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht, der Gerichtsverfassung, dem Verwaltungsrecht jener Tage." Im Gegensatz dazu müssen wir gerade sagen: das Zunftwesen ist in allererster Linie nationalökonomisch zu erklären. Durch den Besitz des Zunftzwanges, der die freie Konkurrenz ausschliesst und die Grundlage wird für die wirtschaftspolitischen Tendenzen der Handwerker, zeigt die Zunft, dass ihr Charakter vor allem ein gewerblicher ist. Demgegenüber muss es für die ins Leben tretende Wirtschaftsgenossenschaft zunächst wenigstens verhältnismässig gleichgültig sein, ob ihr von der städtischen Obrigkeit gerichtliche Funktionen übertragen werden oder nicht. —

Ein Zwangsrecht aber auszuüben, dazu bedarf die Genossenschaft der Verleihung durch die öffentliche Gewalt. Zum Wesen der Zunft gehört deshalb zweitens ihre Bestätigung durch die städtische Obrigkeit. In älterer Zeit

widmet sich der Bischof als der Inhaber der öffentlichen Gewalt der Ordnung des Gewerbewesens. Wie wir sahen, legt er die Sorge dafür in die Hände eines seiner Beamten; dass dieser nicht schlechthin der Burggraf sein kann, sondern ein anderer Beamter, jedenfalls der Schultheiss, vielleicht auch der Zoller, die die Sorge für das Gewerbewesen von Haus aus zu ihrer Amtstätigkeit rechneten, ist oben bereits hervorgehoben worden. Sicher haben die im Jahr 1263 unter dem Burggrafen stehenden Zünfte das Recht vom Bischof erhalten. Sehr wohl möglich ist, dass bis 1263 die Bestätigung der Zünfte überhaupt noch Sache des Bischofs war. Es kann nicht gesagt werden, dass die Bischöfe die Bildung von Zünften missbilligt hätten, besonders da es höchst wahrscheinlich ist, dass das erste, aus einer recht frühen Zeit stammende Stadtrecht schon von Zünften redet. Das Verbot aller Zünfte, das Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 erliess[28], hatte jedenfalls auf die Entwicklung der Strassburger Zunftverhältnisse keinen Einfluss.

Der Rat suchte nun den Einfluss des Stadtherrn allmählich zu beseitigen, die Verwaltung ganz in seine Hände zu bringen. Nach 1263 ist es nur Ausnahme, wenn das Zunftrecht vom Bischof erteilt wird. Eine Zuweisung der Zünfte unter die Gerichtsbarkeit des Burggrafen findet — die Zunft der Fasszieher ausgenommen — hinfort nicht mehr statt.

2. Die Entwicklung der Autonomie, insbesondere der Gewerbegerichtsbarkeit.

Nach Schmoller lässt sich vor der Zeit der Zunftkämpfe von einer eigentlichen Autonomie der Zünfte nicht reden, sondern diese entfaltet sich erst seit dem Beginn des Zunft-

---

28. O. Franklin, Sententiae curiae regis (1870) S. 62; auch Keutgen, Urkunden n 112. Aus dem Verbot geht übrigens auch hervor, dass eine unbedingte Einigungsfreiheit im Mittelalter nicht bestanden hat.

regiments, nimmt in der Folgezeit einen weiten Umfang an und wird dann wieder in den Zeiten einer allgemeinen Reform der Stadtverfassung seit Beginn des 15. Jahrhunderts vom Rate in ihre früheren engen Grenzen zurückgedrängt. — Es fragt sich, ob dieser Prozess wirklich allgemein so stattgefunden hat.

Mit dem Recht der Einung, des Zunftzwanges, haben die Zünfte wahrscheinlich zugleich das Recht erhalten, Versammlungen abzuhalten, in denen die Genossenschaft berührende Fragen und Geschäfte verhandelt und erledigt wurden. Direkt fehlt für ihre Existenz in früherer Zeit freilich ein Beleg. Wenn aber die Bäcker im Jahre 1264 die Gebühren für die Mitgliedschaft an ihrer Zunft erhöht haben, wie wir oben bemerkten, so wird dies eben in einer Versammlung der Bäcker beschlossen worden sein. Auch aus einem Artikel des fünften Stadtrechts (Anfang des 14. Jahrhunderts) lässt sich entnehmen, dass die Zünfte Zusammenkünfte abhielten, um gewerbliche Ordnungen neu zu verfassen.[29] Die städtische Obrigkeit nahm den Zünften den jährlichen Eid ab, keine neuen Satzungen ohne Erlaubnis von Meister und Rat aufstellen zu wollen und auch keine verfasst zu haben. Wir beobachten dabei, wie es mit der Selbständigkeit der Zünfte damals bestellt war. Die Verordnungen erlangten Rechtskraft erst durch die Bestätigung der städtischen Obrigkeit.[30] Natürlich kam in diesen Versammlungen nur ein Teil der für die Zünfte geltenden Vorschriften zu stande. Der Rat verlieh selbst den Zünften Ordnungen, entweder aus eigener Initiative[31], oder wenn die Zünfte sich in streitigen Fällen zur Entscheidung an den Rat wandten.[32]

---

29. SUB IV_2, Stadtrecht 5, § 63 (um 1319).

30. Auch nach 1332 begegnet man der Sanktionierung gewerblicher Beschlüsse der Zünfte durch den Rat; so bei den Weinstechern und Unterkäufern a. 1354 (SUB V, n 319).

31. Bäckerordnung von 1370, Brucker a. a. O. S. 86; Ver-

Freie Hand hatten die Zünfte wahrscheinlich schon früh hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder. Es liegen keine Verordnungen des Rats vor, die seine Beteiligung an dieser Handlung verrieten. Die Bäcker hatten im Jahre 1264 für den Eintritt in ihre Zunft ein erhöhtes Eintrittsgeld festgesetzt. Es ist anzunehmen, dass sie die Aufnahme selbstständig vollzogen. Aus späterer Zeit sind in den Verordnungen der Zünfte Bestimmungen enthalten, in welcher Weise die Aufnahme vor sich gehen sollte. Darüber später.

Die Zünfte hatten Vorsteher, die magistri officiorum oder antwerckmeister.[33] Wir wissen ausser von den dem Burggrafen untergeordneten Zünften nicht, wer diese Meister in früherer Zeit einsetzte. Diesen gab der Burggraf die Meister.[34] Er machte, wie aus dem Burggrafenweistum hervorgeht, dies Recht fast im ganzen 14. Jahrhundert noch geltend, wenigstens zum Teil. Er setzte die Meister der Oelleute, Müller, Küfer, Maler, Schwertfeger, Fasszieher und Becherer ein.[35] Erst im Jahre 1385 setzten es die Küfer durch, dass sie den Meister ihrer Zunft selbst erkoren, den dann der Burggraf formell einsetzte,[36] wie dies nach dem Burggrafenweistum schon bei den Schustern und Gerbern, Zimmerleuten und Schmieden Brauch war.[37]

Da die hier genannten Zünfte immerhin sich in einer besonderen Abhängigkeit befanden, die durch bestimmte Verhältnisse bedingt war, so braucht nun nicht etwa angenommen zu werden, dass den übrigen Zünften die städtische

---

ordnung über den Zunftzwang der Obstverkäufer von 1352, (SUB V, n 268); Goldschmiedeordnung von 1363 (SUB V, n 578).

32. Entscheidung über den „Dienst" der Weberinnen von 1330 (SUB II, n 519).

33. SUB I, n 467, 471 (1261).

34. Keutgen, Urkunden n 128 § 3 (1263).

35. SUB IV_2, S. 203, 208, 209, 213, 214, 215, 216.

36. SUB VI, n 256.

37. SUB IV_2, S. 204, 206.

Behörde, der Rat, die Meister gab. Sie werden wohl von Anfang an selbständiger gewesen sein. Bei der im Jahre 1362 neugegründeten Zunft der Tuchscherer war es Brauch, dass der Meister und die Geschworenen — wir kommen auf diese zurück — am Ende ihres Dienstjahres ihre Nachfolger im Amte wählten.[38]

Andere Verhältnisse lagen bei den Fischern und Kürschnern vor. Das Fischmeistertum und die an dieses geknüpften Rechte waren seit alter Zeit als Lehen in fremden Händen.[39] Als der „Obermeister" der Fischerzunft gab der Belehnte den Fischern einen Untermeister, der für ihn die Gefälle einnahm.[40] Auch die Kürschner wählten ihren Meister nicht selbständig, wenigstens nicht im Jahre 1368, aus dem eine Kürschnerordnung vorliegt.[41] An der Spitze dieser Zunft standen die Zwölfer, aus deren Mitte der Obermeister der Zunft hervorging. Dieser setzte einen Untermeister ein, der ihm schwor, rechtes Gericht zu halten. Das Amt der Zwölfer war ein vererbliches Recht und ging bei dem Tode seines Inhabers auf dessen Sohn oder Bruder oder nächsten Verwandten väterlicherseits über. Das Obermeistertum musste von demjenigen, der von der Majorität der Zwölfer dazu erwählt wurde, gewöhnlich mit 60 lib. bezahlt werden und war offenbar ein recht einträgliches Amt. Die Entwicklung zu solchen Verhältnissen bei der Kürschnerzunft liegt im Dunkeln. Diese Zwölfer sind wahrscheinlich, gleich wie die schon erwähnten duodecim officiati inter pellifices, identisch mit den zwölf Kürschnern des ersten Stadtrechts, die für den Bischof Felle in Mainz und Köln zu kaufen und zuzubereiten hatten. An Aemter im Sinne eines Ausschusses wird

---

38. Schmoller, Tucher- und Weberzunft, Urkunden (Abkürz. Schm., Urkunden) n 11 (1362).

39. Brueker, a. a. O. S. 199 ff (1392).

40. ebenda S. 200.

41. ebenda S. 322 (1368).

man mit grösserer Sicherheit erst im Jahre 1240[42] denken können. Damals nun war an die Würde eines Zwölfers der Besitz eines Grundstücks geknüpft, das die Zwölfer gemeinsam besassen. Die Zinse von diesem in Erbleihe gegebenen Grundstück fielen den Zwölfern und ihren Nachfolgern im Amte zu.[43] Im Lauf der Zeit ward die Zwölferwürde erblich. Diese Entwicklung ist um so leichter erklärlich, als das Kürschnergewerbe selbst von Mitgliedern mächtiger Geschlechter der Stadt betrieben wurde,[44] die sicher auch in der Zunft ihrem Ansehn den gehörigen Nachdruck zu verleihen wussten und bald eine führende Stellung in der Zunft einnehmen mochten. Näheres lässt sich leider nicht sagen. Im Jahre 1368, aus dem obige Urkunde stammt, trieben die Zwölfer vermutlich nicht mehr alle, wie früher[45], das Kürschnergewerbe, da das Amt sich in der Familie vererbte; man müsste sonst annehmen, dass in den Familien meist immer derselbe Beruf gewählt wurde.

Ueber den Stand der Zunftvorsteher in der ältesten Zeit ist nichts bekannt. Aber schon im Jahre 1237 ist ein Meister der Kürschner als Kürschner erweislich.[46] Im Jahre 1263 setzte der Burggraf über die ihm untergeordneten Zünfte Meister, die das Gewerbe ihrer Zunft betrieben.[47] Wir nehmen an, dass die Vorsteher der übrigen Zünfte ebenfalls Handwerker zu dieser Zeit gewesen sind.

---

42. SUB I, n 268.

43. ebenda.

44. s. SUB IV_1, S. 211 (1240). Hier finden sich unter den duodecim inter pellifices Mitglieder der Geschlechter Virnekorn, Rebstock, Hagenau, Sluch, Saarburg Marsilius.

45. Urkunde von 1237, Strassburger Stadtordnungen Band 13 fol. 98 (ungedruckt).

46. ebenda; desgl. a. 1240 (SUB I n 268, SUB IV_1, S. 211); vgl. Z G O Rh., N. F. 14, S. 152.

47. Keutgen, Urkunden n 128, § 3 (1263).

Die Wahl der Geschworenenausschüsse, auf die wir an anderer Stelle noch ausführlicher zu sprechen kommen, ging da, wo sie erwähnt wird,[48] selbständig von der Zunft aus. In diesem Punkt waren auch die Burggrafenzünfte zum Teil freier gestellt. Die Geschworenen der Küfer wählten am Schlusse ihrer Amtszeit die neuen Geschworenen.

Bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts war, wie aus dem Stadtrecht von 1322 zu ersehen ist, ein eignes Finanzwesen in den Zünften vorhanden.[49] Der Besitz von Kassen war bei den Zünften allgemein. Da nirgends die Einnahmen sofort verausgabt worden zu sein scheinen, so müssen die Kassen permanent gewesen sein. In die Kassen flossen zunächst wahrscheinlich die Eintrittsgelder, mitunter nur zum Teil; denn der Burggraf erhielt von den neu aufgenommenen Mitgliedern einiger, ihm untergeordneter, Zünfte einen Teil der Eintrittsgebühren.[50] Ferner fielen die Bussen aus den Zunftgerichten den Zunftkassen zu.[51] Auch Geldsammlungen konnten veranstaltet werden. Ueber diese aber führte der Rat ein strenges Aufsichtsrecht; ohne seine Erlaubnis durften die Zünfte eigne Sammlungen nicht vornehmen.[52] Der Rat genehmigte sie übrigens auch nur in besonderen Fällen: vellet dehein antwercke in schulde von unsere stette wegen oder sust zu irer notdurft.[53] Ueber eine vom Rat

---

48. Ordnung der Tuchscherer von 1362 (Schmoller, Urkunden n 11); Ordnung der Maurer von 1438 (Brucker, a. a. O. S. 341); der Küfer von 1395 (ebenda S. 314).

49. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 16.

50. so z. B. von Oelleuten, Schustern und Gerbern, Zimmerleuten, Müllern, Küfern, Schwertfegern, Becherern (SUB IV_2, S. 202 ff).

51. Voglerordnung (14. Jahrhundert) (Brucker a. a. O. S. 182).

52. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 16 (1322); Wirtordnungen von 1349 (Brucker a. a. O. S. 535).

53. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 16 (1322).

festgesetzte Summe hinaus durfte die Sammlung nicht fortgesetzt werden.[54]

Zur Zeit der Abfassung des ersten Stadtrechts übte der Burggraf eine nicht mit dem Banne ausgestattete Gerichtsbarkeit über eine Anzahl von Gewerben aus. Der Friedensvertrag von 1263[55] zeigt, dass eine Entwicklung in den Machtbefugnissen der dort genannten Handwerke eingetreten ist: die Meister der Schuster und Gerber, Zimmerleute, Küfer, Oelleute, Schwertfeger, Müller, Schmiede, Schilter und Sattler üben eine Gerichtsbarkeit aus in Sachen, „die das Handwerk angehen.“[56]

Dieses Stück öffentlicher Gewalt, das die Zünfte besessen haben, gilt es genauer zu beschreiben. Es handelt sich dabei um eine Frage von grundlegender Bedeutung. Schmoller will in dem Besitz der Zunft- speziell der Gewerbegerichtsbarkeit den Mittelpunkt der Rechte der Zunft sehen.[57]

Es muss nun gleich hier bemerkt werden, dass, selbst wenn in Strassburg alle Zünfte eine gewisse Gewerbegerichtsbarkeit gehabt hätten, Schmollers Auffassung nicht richtig sein würde, da sie ihnen in anderen Städten ganz oder wenigstens lange Zeit fehlt. In Bremen waren bis 1273 die Zünfte ohne Gerichtsbarkeit;[58] in Lübeck war eine Gewerbegerichtsbarkeit überhaupt nie in den Händen der dortigen Aemter.[59]

Ausser den Zünften, die in Strassburg unter dem Burg-

---

54. ebenda.

55. Keutgen, Urkunden n 128 § 3.

56. ebenda: der (meister) ensol ouch nut anders rihten, nuwen daz daz antwerg angat.

57. Schmoller, Zunftkämpfe S. 8; vgl. G. v. Below, Historische Zeitschrift 58, S. 226, auch Fromm, a. a. O. S. 21.

58. Historische Zeitschrift 58, S. 225.

59. s. neuerdings Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck. Tübinger Dissertation v. 1903, S. 38.

grafen standen, lässt sich nur wenigen vor der Zeit der Zunftherrschaft eine Gerichtsbarkeit mit einiger Sicherheit zuschreiben. Die Weber besassen eine solche vermutlich schon längere Zeit, bevor im Jahr 1361 der Rat verordnete, daz daz antwerk der weber sullent ir gerihte haben vor eime stettemeister alse es von alter harkommen ist.[60] Die Weber hatten danach ein besonderes Gericht, in dem in früherer Zeit der Städtemeister den Vorsitz führte.

Wir können auch vielleicht eine gewisse Zunftgerichtsbarkeit bei den Metzgern annehmen, die einen Teil der Strafgelder für gewisse gewerbliche Vergehen erhielten.[61]

Sehr fraglich ist die Existenz einer Gewerbegerichtsbarkeit bei der Bäckerzunft. Aus einer vom Rate gegebenen Ordnung des Jahres 1370[62] wissen wir, dass der Städtemeister oder vier Geschworene des Rates mit dem Brotbäckermeister und Geschworenen des Handwerks die Brote alle Tage beschauen. Es besteht eine Gewerbepolizei für die Zunftbeamten, während die Strafgerichtsbarkeit allein dem Meister und Rat zukommt, Strafgelder fallen für gewerbliche Vergehen an die Ungeltkasse und Ratsleute. Von dieser Verordnung nimmt Fromm[63] an, dass durch sie eine vorher vorhandene Autonomie, d. h. besonders eine Zunftgerichtsbarkeit beseitigt wurde. Wir kommen noch ausführlich auf die Anschauung Fromms zurück; hier sei nur bemerkt, dass mit keinem Worte in der Ordnung einer früheren Gerichtsbarkeit der Bäcker gedacht wird. Es handelt sich hier nur um ein Verbot willkürlich gefasster Beschlüsse der Bäcker. Eine Zunft braucht eine eigne Gerichtsbarkeit gar nicht zu besitzen, wenn sie selbständige Beschlüsse in ihren Versammlungen fasst. Wahrscheinlich hat also die Bäcker-

60. Schmoller, Urkunden n 9.
61. SUB IV„ V. Stadtrecht § 18 (vor 1311).
62. Brucker, a. a. O. S. 86 f.
63. a. a. O. S. 21.

zunft bei ihrem ersten Auftreten im Jahr 1264 eine Gewerbegerichtsbarkeit nicht besessen, da eine solche auch später nicht nachweisbar ist.

Seit wann besteht nun aber die Gerichtsbarkeit der Burggrafenzünfte?

Die Gerichtsbarkeit, die der Burggraf im ersten Stadtrecht über die Handwerker ausübte, si quid deliquerint in officiis suis, besitzt er im Jahre 1263 nicht mehr. Nun wissen wir, dass er für seine ihm unterstellten Zünfte die höhere Instanz bildet.[64] Es ist deshalb wohl anzunehmen, dass der Burggraf die ihm zustehenden Rechte an die Vorsteher der Zünfte abgetreten hat.[65] Wir werden später noch sehen, dass der Rat durch seine in den Stadtrechten aufgezeichneten Vorschriften seine Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit über gewerbliche Vergehen auch über die Zünfte des Burggrafen geltend macht. Daraus folgt, dass der Burggraf nicht einmal über die ihm unterstellten Gewerbe betreffs der Gewerbeordnung die Hoheitsrechte in vollem Umfang besitzt. Es stimmt damit zusammen, dass er im ersten Stadtrecht keinen Bann hat, sondern nur eine Gerichtsbarkeit niederer Art ausübt. Da sich nun im Jahre 1263 die vom Burggrafen geerbte Gerichtsbarkeit der Zünfte als eine Zunftgerichtsbarkeit herausstellt, so wird wahrscheinlich die Gerichtsbarkeit des Burggrafen im ersten Stadtrecht ebenfalls bloss den Umfang einer Zunftgerichtsbarkeit gehabt haben, die der Bischof geschaffen und dem Burggrafen als seinem Beamten übertragen hat.[66]

Diese Annahme stimmt mit der Ansicht zusammen, die

---

64. SUB IV_2, Burggrafenweistum S. 203, 204, 208, 213.

65. ebenda S. 203, von den Oelleuten: Der Burggraf setzt einen zum Meister „doch also daz der sin reht habe den er setzet zu meistere".

66. Von Bedeutung ist es, dass der Burggraf in der Pfalz des Bischofs Gericht abhält (I. Stadtrecht a. a. O. § 45).

wir über die Existenz von Zünften im ersten Stadtrecht oben vorgetragen haben. Freilich eine nur wahrscheinliche, ist sie immerhin geeignet, die Stellung der Burggrafenzünfte allgemein zu charakterisieren. Dass diese schon in verhältnismässig früher Zeit sich einer eignen Gerichtsbarkeit erfreuten, während andere Zünfte, die zu derselben Zeit bereits existierten, wie die Bäcker, eine solche nicht besassen, lag eben an der eigentümlichen Stellung, die sie seit früher Zeit einnahmen. Der Erwerb eigner Gerichtsbarkeit wurde gerade ihnen deshalb leichter gemacht, weil eine solche für sie schon vom Bischof geschaffen und einem besonderen Richter übertragen war. Als der Rat später die Verwaltung der Stadt an sich nahm, gab er seine richterliche Gewalt nicht so bald aus den Händen. Die nun einmal neben der übrigen selbständig stehende Gerichtsbarkeit des Burggrafen vermochte er nicht an sich zu reissen, denn der Bischof behielt über sie lange Zeit noch einen gewissen Einfluss. Der Rat hielt auch nicht den Prozess auf, als die Zünfte die dem Burggrafen zustehende richterliche Gewalt selbst an sich rissen.

Wenn wir nun bei den Burggrafenzünften eine Zunftgerichtsbarkeit annehmen, noch bevor der Zunftzwang dieser Zünfte erwähnt wird, so nähern wir uns doch nicht der Schmollerschen Anschauung, nach der die Gewerbegerichtsbarkeit in den Mittelpunkt der Zunftrechte zu stellen ist. Denn was uns überall von den Zünften Strassburgs, die nicht unter dem Burggrafen standen, zuerst entgegentritt, ist lediglich der Zunftzwang.

Wir können nun aber aus unserer Ueberlieferung sogar erkennen, welches von beiden Momenten die Zünfte selbst stärker betonten, den Zunftzwang oder die Zunftgerichtsbarkeit. Wie wir oben sahen, suchten die Weber im Jahr 1330 den Weberinnen gegenüber den Zunftzwang geltend zu machen und wandten sich, um dies durchzusetzen, an den Rat. Es lag ihnen alles an dem „Dienst“ der Frauen mit

der Zunft, der Wunsch, über sie die Gewerbegerichtsbarkeit auszuüben, steht ganz im Hintergrund. Wir sahen ferner, dass gerade das „jus, quod dicitur einung", welches uns in der Bäckerkunde von 1264 zum ersten Mal begegnet und überall später als das wichtigste Recht der Zünfte erscheint, den Zunftzwang bedeutet. Hiernach kann es gar kein Zweifel sein, dass die Zünfte auf den Zunftzwang den meisten Wert legten, und wir sehen, wie unsicher es ist, der Gerichtsbarkeit der Zünfte eine so hohe Bedeutung für die Erklärung des Wesens der Zunft beizumessen, wie Schmoller es tut.

Wenn wir nun ein ungefähres Bild der von den Zünften besessenen Gewerbegerichtsbarkeit gewinnen wollen, so sind die Quellen vor 1332 nur geeignet, die Grenzen dieser gerichtlichen Kompetenzen gegenüber der Gewerbegerichtsbarkeit des Rates erkennen zu lassen. In der Tat ist die Zahl der gewerblichen Vorschriften des Rates in den stadtrechtlichen Aufzeichnungen eine nicht geringe. Schon das zweite Stadtrecht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts[67] enthält eine Anzahl gewerblicher Vorschriften, deren Verletzung der Gerichtsbarkeit des Rates unterliegt. Indem wir die Vorschriften für die Weber über die Breite der Tücher (§ 56), für die Metzger (§ 36), die Schiffleute (§ 35) übergehn, da sich für diese Gewerbe eine Organisation in Zünften noch nicht nachweisen lässt, erinnern wir daran, dass der Rat für die Wirte, die im ersten Stadtrecht der Gerichtsbarkeit des Burggrafen zugeteilt sind, ausführliche gewerbliche Bestimmungen erlässt, deren Verletzung er seinem Gericht vorbehält.[68] Diese Bestimmungen kehren in den späteren Stadtrechten unverändert wieder.[69]

Das fünfte Stadtrecht zeigt noch eine ausgedehntere

---

67. Keutgen, Urkunden n 127.

68. ebenda, §§ 37, 43, 44.

69. SUB IV_2, IV. Stadtrecht (1270—1276) §§ 46, 49, 50; V. Stadtrecht (vor 1311) § 37.

Tätigkeit des Rates auf dem Gebiet des Gewerbewesens. Er trifft Bestimmungen für die Metzger,[70] die den Verkauf des Viehes in der Stadt regeln und zieht Vergehungen dagegen vor sein Gericht. Den Bäckern[71] wird bei Strafe von 30 sol. verboten, Brot zu „erlesen". Eine ganze Reihe gewerblicher Vorschriften findet sich für die Wirte und das Weingesinde. Der Rat sorgt dafür, dass jeder Wein, der ausgeschenkt wird, verungeltet wird, dass niemand den Wein verschlechtert, dass nicht zwei Weinleute im Interesse ihres Gewerbes eine Gesellschaft bilden (§§ 37—40). Er bestraft den Weinrufer, der den Wirten das Weinausrufen verweigert oder dieses zu gleicher Zeit für zwei Wirte besorgt (§ 42 $_{1-6}$). Gewisse gewerbliche Vergehen der Fischer gehören vor das Ratsgericht (§ 43). Interessant, weil sie die Beziehungen der Burggrafenzünfte zum Ratsgericht erkennen lassen, sind die gewerblichen Vorschriften des Rates für die Zimmerleute und Maurer aus den Jahren 1307 und 1322.[72] Der Rat setzt für Zimmerleute und Maurer den Lohn in den einzelnen Jahreszeiten fest, verbietet ihnen, um den festgesetzten Preis einem Bürger die Arbeit zu verweigern. Ueber die Verletzung der Vorschrift richtet ausdrücklich Meister und Rat, während die „Hüter" der Zimmerleute und Maurer die Kontrole üben und zur Rüge an den Rat verpflichtet sind. Die Gewerbegerichtsbarkeit des Rates dehnte sich also auch auf die Zünfte, die unter dem Burggrafen eine besondere Stellung einnahmen, aus.

Wir sehen, dass der Rat, seitdem er das Regiment in der Stadt führte, seine richterliche Gewalt über die wichtigeren gewerblichen Vergehen nicht aus der Hand gegeben hat. Wenn eine Gewerbegerichtsbarkeit in den Händen mancher Zünfte ruht, nach den erhaltenen Bestimmungen des Rates ist sie doch auf ein nicht allzugrosses Mass beschränkt.

70. ebenda, V. Stadtrecht § 18.

71. § 51.

72. ebenda, § 20 und VI. Stadtrecht (1322) § 499 a-f.

Auch noch nach anderen Seiten müssen wir dort, wo den Zünften eine richterliche Gewalt zugekommen ist, eine Grenze ziehen. Die Handwerker, soweit sie Zünften angehörten, wurden in diesen Verbänden vom Rat zu städtischen Dienstleistungen militärischer und steuerähnlicher Natur herangezogen.[73] Den Zünften stand aber keinerlei richterliche Gewalt zu im Falle, dass ein Zunftgenosse seinen Pflichten nicht nachkam. Vielmehr zog dieses Vergehen der Rat vor sein Gericht und gab den Handwerksvorstehern nur eine Kontrole und Rügepflicht über diese Dienstleistungen in die Hand.

Indessen hat sich der städtische Zoller gewisse Rechte der Zollverwaltung vor Eingriffen des Rates sicherzustellen gewusst, die sich besonders in einer Zollverwaltungsgerichtsbarkeit äussern, vor allem über die Korn- und Salzmasse.[74] Die gewerbliche Gerichtsbarkeit über die Zunft der Salzmütter befindet sich ganz in seiner Hand. Die Salzmütter selbst üben eine Gewerbepolizei aus, im Auftrag des Zollers halten sie eine Schau ab über die Aichung der Masse, üben Kontrole über unreellen Verkauf der Salzsorten, das Mischen der Salze, den Handel Unzünftiger mit Salz.[75] Es besteht für sie eine Rügepflicht an den Zoller. Wenn der Zoller zu Gericht sitzt, „daz daz antwerg von saltzes wegen angat", so haben die Salzmütter auf sein Verlangen Urteil zu sprechen.

Zur Vervollständigung des Bildes von der Zunftgerichtsbarkeit in Strassburg in der uns beschäftigenden Periode sind wir, da die Quellen vor 1332 versagen, auf die Nachrichten der Folgezeit angewiesen. Hier taucht nun aber gleich die Frage auf: ist nicht infolge des Umsturzes der

---

73. SUB IV_2, VI. Stadtrecht (1322) § 22 c.
74. SUB IV_3, Zollerrecht S. 222.
75. ebenda, S. 229 (Mitte des 14. Jahrhunderts).

bisherigen Verfassung durch die Zünfte im Jahr 1332 und der nunmehr aufgerichteten Zunftherrschaft eine Erweiterung der zünftlerischen Autonomie überhaupt, daher auch der gerichtlichen Kompetenzen der Zünfte eingetreten, so dass wir aus den Nachrichten der nun folgenden Periode gar keine Ansicht von den früheren Verhältnissen gewinnen können? Diese Frage ist von Schmoller bejaht worden,[76] und Fromm hat sich der Ansicht Schmollers angeschlossen.[77] Nach ihnen weist die der Verfassungsänderung von 1332 folgende Periode einen hohen Stand zünftlerischer Autonomie auf. Die Zünfte erhöhten die Eintrittsgelder selbständig, machten Schulden, erhoben Steuern, erliessen besonders aber selbständig Ordnungen gegen Ende des 14. Jahrh. und handhabten die Gewerbepolizei, wie es ihnen passte. Diese Emanzipation der Zünfte von der städtischen Obrigkeit soll sich auch darin zeigen, dass nunmehr der Einfluss des Städtemeisters sank und sein Gericht umgangen wurde, die Macht des Ammanmeisters — wir kommen auf ihn später zurück —, der infolge seiner jetzt gänzlich veränderten Amtsstellung ein Hort der Zünfte war, dadurch stieg, dass die Zünfte sich zur Bestätigung ihrer Ordnungen an ihn wandten. Dadurch mochte ein Missbrauch der Gewerbegesetzgebung im Interesse der Zünfte leicht bedingt sein.[78] Diese grosse Autonomie begann in den dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts, nach Fromm schon in den siebenziger Jahren des 14. Jahrhunderts durch die wieder mit grosser Energie aufgenommene Gewerbegesetzgebung des Rates beseitigt zu werden.

Diese Entwicklung der Autonomie der Zünfte wollen wir an den Quellen prüfen.

Wir betrachten zunächst die von Schmoller selbst nicht, aber von Fromm für seine Ansicht angeführten Fischerord-

---

76. Schmoller, Zunftkämpfe S. 40 ff.

77. a. a. O. S. 20 ff.

78. vgl. die ausführliche Darstellung bei Schmoller, ebenda S. 40 ff und „Str. Tucher- und Weberzft.", S. 400.

nungen aus dem 14. Jahrhundert, eine Gesamtaufzeichnung der Vorschriften, die die Fischer „in offenem gedinge" beschlossen haben und halten wollen.[79] Die Bestimmungen betreffen die das gewerbliche Leben verletzenden Vergehen bis ins Einzelne und enthalten wahrscheinlich ein gutes Stück Gewohnheitsrecht. Ein gewisser Fortschritt ist freilich darin zu erkennen, dass die Ordnung durch die Beschlüsse der Zunftversammlung zu stande kam, ohne vom Rat ihre Bestätigung zu finden. Aber was den Inhalt dieser Aufzeichnung betrifft, so ist doch möglich, dass die hier genannten Bestimmungen schon längst praktisch gehandhabt wurden. Dass die Gewerbegerichtsbarkeit dieser Zunft sich erst mit Anbruch der Zunftherrschaft entfaltet habe, kann man ohne weiteres nicht annehmen.

Wie aber aus andern Berichten hervorgeht, war die Autonomie der Fischer überhaupt nicht so bedeutend, dass diese Zunft als typisches Beispiel einer hochentwickelten Autonomie angeführt werden könnte.

Es ist bemerkt worden, dass das Fischermeistertum seit frühen Zeiten als Lehen vergeben war. Dieser Zustand begegnet uns unverändert noch im Jahr 1390. In diesem Jahr belehnte Hannemann von Schönau, ein Edelknecht, den Wilhelm von Mülnheim mit dem Fischermeistertum und dem Fischergericht und mit allen Rechten und Gefällen, die an diesen Besitz „von alters her" geknüpft waren.[80] In dem Belehnten sahen die Fischer ihren „Obermeister", der entweder selbst seine Rechte geltend machte und die Gefälle einnahm oder damit einen „unteren" Fischermeister betraute. In des Obermeisters Hof wurde Recht gesprochen, wobei wahrscheinlich der Obermeister den Vorsitz führte, und Versammlungen abgehalten. Der Obermeister empfing den

79. Brucker, a. a. O. S. 166 ff.
80. Brucker, a. a. O. S. 199 ff.

grössten Teil der Gebühren für Erteilung des Zunftrechts.[81] Wer das Zunftrecht neu gewann oder wer es auf das Urteil der Geschworenen hin verlor, hatte es bei dem Obermeister zu fordern. Die Gefälle aus dem Zunftgericht gehörten dem Obermeister zu, doch ist nicht klar zu ersehen, ob sie ihm alle zufielen.[82]

Aus dem Gesagten ergibt sich ein nicht allzu günstiges Bild von der Selbständigkeit der Fischerzunft.

Nun haben auch noch andere Zünfte selbständig Ordnungen erlassen, die man für die Schmollersche Auffassung anführen könnte, so die Weinrufer und Weinmesser im Jahr 1355.[83] Allein die Artikel dieser Ordnung entrollen keineswegs das Bild einer Autonomie von weittragender Bedeutung.

Schmoller führt nun hauptsächlich die Urkunden der Textilgewerbe für sich an. In den Jahren 1348, 1356, 1390 schlossen die Weber selbständige Verträge mit auswärtigen Gewerben.[84] Dies sind jedoch nur vereinzelte Fälle. Gerade die bei Schmoller abgedruckten Weberurkunden zeigen doch auch wieder, dass solche selbständigen Handlungen in der vorliegenden Periode nicht jederzeit vorgenommen wurden. Denn es sind genug Urkunden vorhanden, aus denen die Beteiligung der städtischen Behörden an den Geschäften der Zünfte deutlich zu ersehen ist.[85]

Wenn nun Schmoller glaubt, dass die Autonomie der Weber vom Rat im 15. Jahrhundert wesentlich beschränkt wurde, so können wir gegen ihn anführen, dass sich auch später noch selbständige Verträge der Weber finden, so im Jahre 1465 ein Vertrag der Tucher- und Weberzunft mit den Gerbern.[86]

---

81. ebenda S. 200.
82. ebenda.
83. Brucker, a. a. O. S. 519.
84. Schmoller, Urkunden n 4, 6, 15.
85. ebenda n 5 (1350), n 10 (1361), n 17 (1395) etc.
86. ebenda n 34.

Es ist nun auch für Schmoller ein wichtiges Argument, dass der Ammanmeister so oft die Instanz bildete, vor die die Gewerbe ihre Angelegenheiten brachten. Dies habe bei der Stellung dieses Beamten zu den Zünften leicht zu einem Missbrauch seiner Amtsgewalt und zur Begünstigung der Zünfte geführt. Die Zünfte hätten das Gericht des Städtemeisters umgangen. — Gegen eine solche Annahme lassen sich jedoch Bedenken erheben. Erstens lässt sich ein Missbrauch der Amtsgewalt seitens des Ammanmeisters schwerlich nachweisen. Zweitens wurde die Instanz von Meister und Rat keineswegs umgangen, ja in einigen Fällen überwies der Rat sogar die Zünfte der Instanz des Ammanmeisters, und dieser bestätigte Ordnungen und schlichtete Streitigkeiten im Namen des Rates. So war es der Fall, als die Tuchscherer im Jahre 1401 ihr Eintrittsgeld erhöhten, die Küfer im Jahre 1395 unter sich uneinig waren.[87]

Der Einfluss des Rates auf die Gewerbegesetzgebung ruhte überhaupt nicht in der Zeit, von der Schmoller das Bild einer mächtig entwickelten Autonomie zeichnet.

Das beweist eine ganze Reihe von Zunftordnungen aus dieser Zeit.

Die im Jahre 1349 für die Wirte aufgezeichneten Artikel sollten solange gelten, als der Rat nicht an ihnen etwas zu ändern fand. Bei der Erwähnung der Geldsammlungen dieser Zunft wird die Voraussetzung gemacht, dass solche nur mit Erlaubnis des Rates stattfinden.[88]

Im Jahre 134 bestätigte der Rat eine Ordnung für die Weinstecher und Unterkäufer;[89] fünf Jahre später schlichtete er einen Streit zwischen den Wirten einer- und den Weinrufern und Weinmessern andererseits, wobei er

---

87. Schmoller, Urkunden n 20 (1401); Brucker, a. a. O. S. 312 (1395).

88. Brucker, a. a. O. S. 535.

89. SUB V, n 319.

alle früheren Ordnungen dieser Zünfte beseitigte und ihnen neue Bestimmungen erteilte.[90]

Die Tuchscherer erhielten vom Rat im Jahr 1362 eine Reihe Artikel.[91]

Im Jahre 1377 liessen sich die Schuster ihre Beschlüsse vom Rat bestätigen.[92]

Eine Schlichtung von Streitigkeiten der Schuster und Gerber durch den Rat liegt aus dem Jahr 1382,[93] eine Entscheidung über die Verkaufsstände der Fischer aus dem Jahr 1384[94] vor.

Die Kistner, Wagner und Drechsler liessen im Jahr 1398, nachdem sie bereits den Streit unter sich geschlichtet hatten, sich ihren neu zu stande gekommenen Vertrag vom Rat bestätigen.[95]

Aus diesen Beispielen geht hervor, einen wie grossen Anteil der Rat an der Gewerbegesetzgebung hatte!

Wäre Schmollers Anschauung richtig, so müssten auch die dem Burggrafen untergeordneten Zünfte den mächtigen Aufschwung der Zünfte mitgemacht haben. In Wahrheit ist es aber zu einer grösseren Entfaltung der Autonomie dieser Zünfte nicht gekommen. Ihre Abhängigkeit in gewissen Punkten vom Burggrafen ist in der Folgezeit bestehen geblieben. Der Burggraf behielt das Recht, die Meister der ihm untergeordneten Zünfte einzusetzen; zum Teil hatten die Zünfte nicht einmal das Recht, dem Burggrafen den

---

90. ebenda n 503.
91. Schmoller, Urkunden n 11.
92. SUB V, n 1302.
93. SUB VI, n 116.
94. ebenda n 165.
95. SUB VI, n 1426.

Meister vorzuschlagen.[96] Die Küfer brachten es erst im Jahre 1385 dazu.[97]

Wie angesehen die Stellung des Burggrafen den Zünften gegenüber war, ist vor allem aus den Einnahmen und Abgaben zu ersehen, die ihm von seiten der Zünfte zuflossen. In den Aufzeichnungen des Burggrafenrechts[98] lesen wir, dass der Burggraf von fast allen diesen Zünften einen Teil der Gebühren für Erteilung des Zunftrechts an neue Mitglieder empfing. Bei Küfern und Schwertfegern erhielt er sogar den Löwenanteil.[99] Die Mehrzahl der Zünfte leistete ferner zu bestimmten Zeiten des Jahres Abgaben, meist in Geld, an den Burggrafen. Besonders interessant sind Pflichtleistungen von Küfern und Fassziehern für den Burggrafen. Die Küfer mussten nach einer Ordnung des Jahres 1385[100] zwischen den beiden Messen (15. August bis 8. September) alte und neue Fässer, deren er für die Weinernte bedurfte, dem Burggrafen binden, wobei der Burggraf das Material lieferte und die Küfer mit Essen und Trinken versah.[101] Aehnliche Pflichten haben sich bei der Fasszieherzunft erhalten. Die Fasszieher waren angewiesen, in der Zeit vom 26. September bis zum 21. Dezember dem Bischof selbst und dem Burggrafen den Wein auf- und abzuladen.[102]

An diesen Abgaben und Leistungen erkennen wir deutlich, dass diese Zünfte in ihrer Autonomie noch keine besonderen Fortschritte gemacht haben.

---

96. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 203 ff (Mitte des 14. Jahrhunderts).

97. SUB VI, n 256.

98. SUB IV_2, S. 203 ff.

99. ebenda S. 208, 213.

100. SUB VI, n 256; auch in SUB IV_2, S. 208 (Mitte des 14. Jahrhunderts).

101. vgl. dazu I. Stadtrecht (Keutgen, a. a. O.) § 113.

102. SUB IV_2, S. 215 (Burggrafenrecht).

Auch im Gerichts- und Polizeiwesen der Zünfte zeigen sich die Reste der Amtsgewalt des Burggrafen noch in der Zeit der Zunftherrschaft. Was die Gewerbepolizei betrifft, so war der Burggraf oder dessen Bote hauptsächlich dann an ihr beteiligt, wenn die Zünfte gegen die ein Handwerk unerlaubter Weise ausübenden Unzünftigen vorgingen.[103] Entweder schritt dann der Burggraf selbst ein oder es geschah dies durch die Zunftvorsteher im Verein mit dem Boten des Burggrafen. Bei den Oelleuten[104] fielen die konfiszierten Waren zur Hälfte an den Burggrafen, bei den Küfern[105] teilten sich Zunft und Burggraf in die Waren und das Handwerkzeug, bei den Schwertfegern[106] empfing der Burggraf das Ganze zu seiner freien Verfügung.

Bei einzelnen Zünften war dem Burggrafen ein Teil der Gerichtsbussen gesichert. Um Fälle herauszugreifen, so erhielt er von den Oelhändlern die Hälfte der Busse, die ein Unzünftiger wegen unerlaubten Betriebs des Handwerks zu zahlen hatte,[107] bei den Müllern[108] und Schustern[109] hatte er einen Anteil an bestimmten Bussgeldern.

Natürlich fiel dem Burggrafen immer dann ein Teil der Bussen zu, wenn er selbst zu Gericht sass.[110]

Wir gelangen zu dem Ergebnis, dass eine Entwicklung der Burggrafenzünfte im Sinne Schmollers im Lauf des 14. Jahrhunderts nicht stattgefunden hat. Am Ende des 14. Jahrhunderts war die Stellung dieser Zünfte wesentlich dieselbe, wie früher. Infolge des Einflusses, den der Burggraf auf

---

103. ebenda passim.
104. ebenda S. 203.
105. S. 205.
106. S. 214.
107. S. 203.
108. S. 207/8.
109. S. 204.
110. S. 204 (Schuster- und Gerberrecht); S. 213 (Maler- und Sattlerrecht).

ihr gewerbliches Leben hatte,[111] machte die Autonomie der Zünfte keine Fortschritte.

Die Schmollersche Auffassung ist nun in etwas einschränkender Weise auch von Fromm [112] vorgetragen worden. Auch nach ihm ist der Stand der zünftlerischen Autonomie in der ersten Zeit der Zunftherrschaft ein ziemlich hoher gewesen. Ihr Rückgang erfolgte aber schon seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Fromm zeigt indirekt an den seit dieser Zeit vom Rat erlassenen Ordnungen, dass früher eine grosse Autonomie der Zünfte vorhanden gewesen sei, die mit diesen Ordnungen nun beseitigt wurde.

Gegen die Beweisführung Fromms lassen sich aber ebenfalls, wie ich glaube, Bedenken erheben, zunächst dieselben, wie gegen Schmoller.

Schon aus den von uns gewonnenen Resultaten geht hervor, dass es sich in den von Fromm angeführten Ordnungen nicht um die Beseitigung einer grossen Autonomie handeln kann. Wir wollen aber aus diesen Ordnungen selbst feststellen, ob in ihnen eine reaktionäre Gewerbegesetzgebung des Rates vorliegt und ob man aus ihnen auf einen hohen Stand der Autonomie früherer Zeiten schliessen kann.

Für die Weber wird im Jahr 1361 verordnet,[113] dass sie nur vor dem Städtemeister ihr Gewerbegericht haben sollten. Es wird ihnen zugleich wieder in Erinnerung gebracht, dass dem Städtemeister ein Anteil an den Bussgeldern gebühre. Der Zunft werden die Bussgelder, die bisher die Geschworenen eingenommen hatten, wieder gesichert. Die Bussgelder werden in ihrer Höhe herabgesetzt. Nach Fromm wird in

---

111. In einer Küferordnung (1395) wird bestätigt: auch ist zu wiszende, das eime jeglichen burggraven alle sine rehte behalten sollent sin, als sie von alten ziten gewesen sint (Brucker, a. a. O. S. 320).

112. a. a. O. S. 21 ff.

113. Schmoller, Urkunden n 9.

dieser Urkunde die Autonomie der Weber sehr stark beschnitten. Allein es handelt sich hier eigentlich doch nur um die Beseitigung einiger Uebergriffe, die sich die Weber hatten zu Schulden kommen lassen. Die eigentliche Autonomie der Weber bleibt unangetastet.

Ein allzugrosses Mass der Selbständigkeit hat man übrigens vor 1361 den Webern nicht eingeräumt. Im Jahr 1350 wird z. B. für sie bestimmt, dass sie selbständige Aenderungen an ihren Ordnungen nicht vornehmen sollen; dies soll nur vor dem Ammanmeister geschehen.[114]

Im Jahre 1370 vernichtet der Rat nach Fromm die Autonomie der Bäckerzunft.[115] Allein auch hier ist es dem Rat wohl nur um die Beseitigung einiger Missbräuche zu tun gewesen. Nirgends ist die Rede von einer Zunftgerichtsbarkeit, die jetzt beseitigt wurde. Die Bäcker haben wahrscheinlich eine solche gar nie besessen, da sie nirgends erwähnt wird. Es wird ihnen nur verboten, daz sie abelossent alle die setze und gebot, die sie under in gemaht habent, die do wider unser stat oder die gemeinde sint . . . besunder . . . . die do sint wider die vorgeschriben stücke.

Uebergriffe dieser Art scheinen übrigens auch vor 1332 öfters vorgekommen zu sein; mussten doch die Zünfte, wie wir im fünften Stadtrecht lesen, jährlich schwören, keine neuen Satzungen ohne Erlaubnis des Rates aufstellen zu wollen und auch keine aufgestellt zu haben![116]

Besondere Verhältnisse lagen, wie wir schon sahen, bei der Kürschnerzunft vor. Deshalb darf die Ordnung von 1368[117] nicht für die allgemeine Entwicklung der Strassburger Zünfte verwertet werden, wie Fromm es tut. Die Ordnung zeigt keinen bedeutenden Einfluss der Kürschner

---

114. Schmoller, Urkunden n 5.
115. Brucker, a. a. O. S. 86 ff.
116. SUB IV_2, V, Stadtrecht (vor 1311) § 63.
117. Brucker, a. a. O. S. 322 ff.

selbst auf die Angelegenheiten ihrer Zunft — die Leitung liegt ganz in den Händen der Zwölfer —; sie enthält aber durchaus keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verhältnisse früher oder wenigstens unmittelbar vorher günstiger für die Kürschner lagen.

Fromm führt weiterhin die Metzgerordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert[118] an. Wir entnehmen ihnen, dass über die wichtigeren gewerblichen Vergehen der Metzger, besonders die das Publikum schädigten, Meister und Rat richteten.[119] Das war nichts Neues. Denn auch früher schon zog der Rat, wie aus dem fünften Stadtrecht hervorgeht, wichtigere Vergehen der Metzger vor sein Gericht.[120] Ein Rückgang in den Kompetenzen der Zunft darf deshalb, besonders auch da nichts über die früheren Verhältnisse der Metzger überliefert ist, nicht ohne weiteres konstatiert werden.

Im 15. Jahrhundert überliess der Rat seine Gerichtsbarkeit über die Metzger einer Behörde, die sich aus drei Räten oder Schöffeln oder Einundzwanzigern, den sogenannten Hochmeistern, und zwei Metzgern zusammensetzte.[121] Im Jahr 1483 hielten nur zwei Hochmeister vierteljährlich vor dem Rat ein Gewerbegericht ab.[122] Später wurde letzteres dann auf die Zunftstube der Metzger verlegt.[123] Urteiler im Gericht waren vierundzwanzig Geschworene der Metzgerzunft.[124]

Die Strafgefälle fielen nicht zum grösseren Teil an den Rat. Im Jahr 1435 erhielt die Zunft die Bussen von 10 lib.

---

118. Brucker, a. a. O. S. 344 ff.
119. ebenda S. 344.
120. SUB IV$_2$, V. Stadtrecht § 18 (vor 1311).
121. Brucker, a. a. O. S. 353 (1435).
122. ebenda S. 354.
123. S. 366.
124. S. 366.

und darunter allein, die Bussen über 10 lib. fielen zur Hälfte an den Rat.[125]

Ihre Tätigkeit im eigenen Zunftgericht hat die Metzgerzunft keineswegs eingebüsst. Denn es wurde den Metzgern ausdrücklich zugesichert, dass sie „nach Gewohnheit und altem Herkommen" unter sich Gericht halten könnten, so oft sie wollten.[126]

Auch in der im Jahr 1438 den Maurern gegebenen Ordnung[127] erkennt man nirgends die Absicht, eine etwa vorhandene grosse Autonomie beschränken zu wollen. Die Gewerbegerichtsbarkeit, das Finanzwesen der Zunft blieben unangetastet.[128]

So erkennen wir an der Natur des überlieferten Materials im Widerspruch zu Fromm, dass eine Entfaltung der Zunftgerechtsame im grossen Stile gar nie eingetreten ist, dass auch keine Tendenz der städtischen Behörde früher oder später bemerkbar wird, den Zünften ihre Selbständigkeit zu nehmen. Diese Tendenz, die Macht der Zünfte zu begrenzen, hätte sich doch gerade dann gezeigt, wenn neu begründete Zünfte vom Rat ihr Recht erhielten. Die Zunft der Tuchscherer bestand erst seit 1362[129] und in diesem Jahr erhielt sie eine Ordnung.[130] Hier hätte der Rat ja seine Beschränkungspolitik zur Anwendung bringen können. Er räumte aber der Zunft eine auch auf gewerbliche Vergehen sich erstreckende Gerichtsbarkeit und ein eigenes Finanzwesen ein.

Wenn, wie hier nicht weiter verfolgt werden kann, eine Gewerbegesetzgebung des Rates in grösserem Stile im 15.

---

125. S. 352.
126. S. 353 (1435); S. 367 (15. Jahrhundert).
127. ebenda S. 339 f.
128. S. 340.
129. Closener, a. a. O. S. 141.
130. Schmoller, Urkunden n 11.

Jahrhundert sich unseren Blicken entrollt, neue in enger Verbindung mit der städtischen Behörde stehende Zunftbehörden ins Leben traten, so sind diese Massnahmen nur zu verstehen im Zusammenhang mit der nunmehr allgemeinen Einführung eines straff zentralisierten Beamtenwesens.[131]

Indem wir nun quellenmässig festgestellt haben, dass kein wesentlicher Fortschritt der Autonomie der Zünfte in der Zeit der Zunftherrschaft eingetreten ist, sind wir berechtigt, das uns zur Verfügung stehende Material aus späterer Zeit für eine Zeichnung der Umrisse der von den Zünften um die Zeit von 1332 besessenen Zunftgerichtsbarkeit zu verwerten.

Die Vergehen der Zunftgenossen, die man der Zunftgerichtsbarkeit unterwarf, waren solche, die im Widerspruch zu den allgemeinen Grundgedanken geschahen, in denen die Idee des Zunftwesens hauptsächlich zum Ausdruck kam und durch die die Rechtsverfassung der Zünfte in ihren Grundlagen bestimmt wurde.

Die Zunft wurde erstens betrachtet als ein Amt, das im allgemeinen Interesse, also vor allem im Interesse des Publikums bestand und verwaltet werden sollte.[132] Sorge dafür, dass dies geschah, trugen nicht allein die Zünfte, sondern auch der Rat liess sich den Teil des Gewerberechts,

---

131. Im Zusammenhang mit dieser neuen Gewerbegesetzgebung sind auch §§ 375 ff des VI. Stadtrechts, ein Nachtrag aus dem 15. Jahrhundert, wahrscheinlich aus dem Jahr 1425 (die Artikel 57—62 im zweiten Tucherbuch (Schmoller, Urkunden n 28) im gleichen Wortlaut, wie §§ 375 ff, aus dem Jahr 1435 datiert) zu verstehen, in denen die Höhe der Einungs- und Stubenrechtsgelder generell festgesetzt wurde (SUB IV_2, S. 141).

132. Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1, S. 359 ff.; G. v. Below „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum" in „Monographien zur Weltgeschichte" VI(1898), S. 107 ff.

dem der oben ausgesprochene Gedanke zu Grunde lag, ganz besonders angelegen sein. Rat und Zünfte teilten sich, was diesen Punkt betrifft, in die Gerichtsbarkeit. Die Zünfte straften in den Gerichten ihre Genossen für schlechte, unsolide Arbeit und hielten darauf, dass Klagen der Kunden über schlechte Arbeiten der Handwerker bei dem Zunftgericht angestrengt werden sollten. Den Küfern, Schustern und Gerbern z. B. verhalf, im Fall, dass dies nicht geschah, der Burggraf zu ihrem Recht.[133]

Andere Vergehen behielt der Rat seinem Gericht vor. Im fünften Stadtrecht erliess er für die Zimmerleute und Maurer Preistaxen und verbot ihnen Arbeitsverweigerung zu bestimmten Zeiten.[134] Hier übten die „Hüter" der Zimmerleute und Maurer nur eine Kontrole, der Rat richtete über die Verstösse gegen diese Bestimmungen.

Ueberhaupt scheint der Rat die Gerichtsbarkeit über die wichtigeren gewerblichen Vergehen, bei denen das Wohl des Publikums auf dem Spiele stand, zum Teil wenigstens immer in seiner Hand behalten zu haben. In diesem Sinn fassen wir wenigstens die gesamte, schon oben besprochene, in den Stadtrechten niedergelegte Gewerbegesetzgebung auf.

Der zweite Grundgedanke, den das Zunftwesen zum Ausdruck brachte, war der, dass die Handwerker eine Gemeinschaft in ihrem eigenen Interesse bilden wollten, die nach aussen in dem Ausschluss der freien Konkurrenz einen Grundpfeiler ihres Rechtes besass, nach innen Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Zunftgenossen herbeiführte.[135]

Die gerichtlichen Kompetenzen der Zünfte erstreckten sich nun hauptsächlich auf die Verordnungen, die unter diesen Gesichtspunkten entstanden, und wurden ein unverbrüchlicher Bestandteil ihrer Autonomie.

---

133. SUB IV_2, Burggrafenrecht, S. 205, 208.
134. SUB IV_2, V. Stadtrecht § 20 (1307).
135. G. v. Below, a. a. O. S. 107 f.

Ueber die Ausübung des Zunftzwanges, der die Ausschliessung der freien Konkurrenz bedeutet, wachten die Zünfte eifrig. Sie richten über Unzünftige und zur Ausübung ihres Gewerbes nicht Befugte, die das betreffende Handwerk treiben und ihre Produkte auf den Markt bringen, nachdem sie ihnen das Handwerkzeug und die Produkte abgenommen haben.

Wir wissen dies bestimmt von den meisten der unter dem Burggrafen stehenden Zünfte, nämlich den Oelleuten, Schmieden, Zimmerleuten, Küfern, Sattlern, Schwertfegern und Becherern.[136] Die Oelleute legten den Schuldigen noch eine Gerichtsbusse auf.[137] In welcher Weise der Burggraf an dem Vorgehen der Zünfte gegen die Unzünftigen beteiligt war, darüber haben wir schon an anderer Stelle Mitteilungen gemacht.[138] Was das Verhalten der übrigen Zünfte betrifft gegenüber denen, die ein Handwerk unerlaubter Weise übten, so wissen wir Näheres nur von der Fischerzunft: deren Meister ging gegen die Schuldigen vor und konfiszierte ihr Schiff und sonstiges Handwerkszeug.[139] Wir dürfen wohl annehmen, dass auch die übrigen Zünfte in ähnlicher Weise, wie die genannten, zu unerlaubter, unzünftiger Arbeit Stellung nahmen.

Die Zunftgerichtsbarkeit erstreckte sich weiterhin auf die Verletzung gewerblicher Vorschriften, durch die ein Zunftgenosse den andern schädigte. Die Klagen der Genossen untereinander mussten vor das Zunftgericht gebracht werden; es war verboten, dafür ein anderes Gericht aufzusuchen.[140] Durch Entscheidung des Rates gelangten im 15. Jahrhundert die Klagen der Knechte gegen ihre Meister

---

136. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 202 ff.
137. ebenda S. 203
138. s. oben S. 76.
139. Brucker, a. a. O. S. 166 (14. Jahrhundert).
140. Brucker, a. a. O. S. 318 (1395) Recht der Küfer.

und gegeneinander, soweit sie nicht wegen ihrer Wichtigkeit vor den Rat oder andere Gerichte gehörten, allgemein vor die Instanz der Zunftgerichte.[141] Bei den Webern war dies aber schon längst gebräuchlich.[142]

Das Prinzip der Gleichheit wurde verletzt, wenn der Zunftgenosse das ganze Handwerk schädigte. Die Gleichheit innerhalb der Zunft bestand hauptsächlich darin, dass alle Zunftgenossen unter gleichen Produktionsbedingungen arbeiteten. Dadurch wurde dem Ehrgeiz und der wirtschaftlichen Ueberhebung einzelner auf Kosten ihrer Mitgenossen eine Grenze gezogen und ein wirtschaftlich auf sicherer Grundlage beruhender Mittelstand begründet.

In mannigfacher Weise konnte dem Prinzip der Gleichheit zuwidergehandelt werden.

Die Beschränkung der einzelnen gewerblichen Betriebe zum Wohl der Gesamtheit äusserte sich bei den Fischern in der Bestimmung, dass jeder Fischer nur einen Stand haben sollte. Besass er etwa zwei und wollte ein anderer einen Stand kaufen, so musste jener ihm diesen überlassen. Das Zunftgericht bestrafte jeden Bruch dieser Bestimmung.[143]

Die Küfer belangten die Zunftbrüder, die bei Nacht oder zwischen Mittwoch vor Gründonnerstag und St. Michaelstag bei Licht arbeiteten.[144] Ebenso verfiel dem Gerichte dieser Zunft, wer einem Zunftbruder Gesellen abwendig machte, was bei besonders tüchtigen Gesellen wohl öfters der Fall sein mochte.[145]

Es war verboten, für den Schuldner eines Zunftgenossen zu arbeiten, solange jener seine Schulden diesem nicht be-

---

141. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 461 (15. Jahrhundert).
142. Schmoller, Urkunden n 17 (1395).
143. Brucker, a. a. O. S. 167 (14. Jahrhundert).
144. ebenda S. 318 (1395).
145. ebenda S. 319 (1395).

zahlt hatte. Das Zunftgericht der Schmiede, Schuster und Gerber richtete über die Uebertretung dieser Bestimmung.[146]

Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge eines Meisters war beschränkt. Meistens durfte der Meister nur einen Gesellen und einen Lehrjungen haben. Die Schwertfeger bestraften die Zunftmitglieder, die sich nicht nach dieser Bestimmung richteten und ohne besondere Erlaubnis des Burggrafen oder der Zunft mehrere Knechte in ihren Dienst nahmen.[147]

Schon früher mag das Zunftgericht zuständig gewesen sein für die Verletzung aller Vorschriften, die das Betragen der Zunftgenossen, besonders auf den Zunftstuben, regelten. Ausführliche Verordnungen, wie. z. B. die Stubenordnung der Schuster von 1360,[148] berühren Exzesse aller Art von nicht allzugrosser Bedeutung, die vom Zunftgericht geahndet wurden. Die Oelhändler richteten über jeden „span under dem antwerke one slahen und stossen."[149]

§ 3. Innere Organisation der Zünfte.

Was die Gliederung der Zünfte betrifft, so unterscheiden wir folgende Personenklassen: die im Dienst der Meister stehenden Knechte, die eigentlichen Zunftgenossen, schliesslich die im Auftrag der Zunft ein zu ihr gehöriges Amt verwaltenden Zunftgenossen.

Schon bei der ersten Erwähnung von Handwerksknechten in der Mitte des 14. Jahrhunderts werden Lehrknechte, die das Handwerk lernten, und Lohnknechte, die die Lehrzeit bereits hinter sich hatten, aber noch nicht selbständige

146. SUB IV_2, Burggrafenrecht, S. 204, 207.
147. ebenda, S. 214.
148. Keutgen, Urkunden n 304.
149. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 203.

Meister waren, unterschieden.[1] Wie lange diese Scheidung schon offiziell bestand, lässt sich nicht feststellen.

Bereits der Lehrknecht hatte bei seinem Eintritt in seines Meisters Lehre einen Schwur zu leisten, wie wir von den Webern wissen und wie es wohl allgemein der Fall war, wahrscheinlich, dass er die Lehrzeit bei der betreffenden Zunft aushalten wolle.[2]

Ein Weber brachte seinen neuen Lehrjungen innerhalb der ersten acht Tage vor die Geschworenen der Zunft und dingte ihn dort und entrichtete für ihn Weinkauf und Wachs.[3]

Auch Abgaben entrichtete bereits der Lehrknecht bei einigen Zünften. Den Tuchscherern hatte der neue Lehrjunge 10 sol. und ein Pfund Wachs zu geben;[4] bei den Schustern und Gerbern empfing sogar der Burggraf 4 bezw. 3 Denare von dem Lehrknechte und dazu noch jährlich zu St. Martinsnacht am 10. November von den Gerberlehrknechten 6 Denare.[5]

Wer zu einem Küfer in die Lehre trat, hatte diesem vier Bürgen zu stellen, die mit 4 Pfund Denaren für den Jungen bürgten. Entlief dieser seinem Meister, so hielt der Meister sich an den vier Bürgen schadlos.[6]

Die Zahl der Lehrknechte war eine beschränkte. In unseren Angaben begegnen wir nur dem Fall, dass der Meister einen Lehrknecht halten durfte.[7] Von der Schwert-

---

1. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 204, 215 bei Schustern und Gerbern und bei Schwertfegern. In einer Schneiderordnung werden die Lehrknechte Lehrknaben genannt (Brucker a. a. O. S. 444, 15. Jahrhundert).
2. Schmoller, Urk. n 12 (1363).
3. ebenda, n 15 (1390).
4. ebenda, n 11 (1361).
5. SUB IV_2, S. 204 (Burggrafenrecht).
6. Brucker, a. a. O. S. 316-17 (1395).

fegerzunft erfahren wir, dass mit besonderer Erlaubnis des Burggrafen oder der Zunft ein Meister auch mehrere Lehrjungen halten durfte.[8]

Der Lehrjunge machte seine Lehrzeit in der Regel nur bei einem Meister durch.[9] Diese war freilich bei den einzelnen Gewerben von sehr verschiedener Dauer. Zwei Jahre mindestens musste das Tuchschererhandwerk gelernt werden,[10] die Schwertfeger verlangten vier Jahre,[11] die Küfer sechs Jahre Lehrzeit.[12]

Gewerbliche Vergehen der Lehrknechte, besonders gegen ihre Meister, gehörten zum gewissen Teil vor das Zunftgericht.[13] Häufig wird in den Urkunden das Entlaufen der Lehrjungen erwähnt.[14] Die Weber verboten die Aufnahme eines entlaufenen Lehrjungen und mieden diesen, bis er sich mit seinem Meister versöhnt und dem Gericht eine Busse gezahlt hatte, in die sich der Meister und die Lohnknechte der Weber teilten.[15]

Nach Beendigung der Lehrzeit wurde der Lehrjunge, wenn er nicht gleich selbständig wurde,[16] Geselle und liess sich von einem Meister dingen. In den Urkunden begegnet für Geselle durchweg der Ausdruck Knecht oder Lohnknecht.

---

7. z. B. SUB IV$_2$, Burggrafenrecht, S. 215.
Schmoller, Urk. n 12 (1363) (Weber); Brucker, a. a. O S. 340 (1438) (Maurer).

8. SUB IV$_2$, S. 115.

9. Brucker, a. a. O. S. 317 (1395) (Küfer).

10. Schmoller, Urk. n 11 (1362).

11. SUB IV$_2$, Burggrafenrecht S. 216.

12. Brucker, a. a. O. S. 316 (1395).

13. Sicherlich wohl nicht alle; kleinere Vergehen wurden vielleicht kraft eines häuslichen Zuchtrechts des Meisters erledigt.

14. z. B. Schmoller, Urk. n 12 (1363) (Weber); Brucker, a. a. O. S. 317 (1395) (Küfer).

15. Schmoller, Urk. n 12 (1363).

16. Dass er dies konnte, zeigt das Schwertfegerrecht, (SUB IV$_2$, S. 215), 4. Jahrhundert).

Nur bei den Küfern ist einmal die Rede von dem „wergman" des Meisters.[17] Bereits bei der ersten Erwähnung von Knechten überhaupt werden Gesellen und Lehrlinge unterschieden. Seit wann diese Scheidung bestand, lässt sich nicht feststellen. Aus einer Weberurkunde von 1395 ersehen wir, dass es in der Weberzunft Gesellen gab, die bereits verheiratet waren.[18]

Auch die Zahl der Gesellen eines Meisters war gemäss der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Zünfte eine sehr beschränkte. Gewöhnlich durfte nur ein Geselle gehalten werden.[19]

Die Lohnknechte haben, gleichwie die Lehrjungen, bei dem Antritt ihres Dienstes bei einzelnen Zünften Abgaben entrichtet. Die Lohnknechte der Schuster und Gerber gaben dem Burggrafen einen Denar, die Gerberlohnknechte hatten dazu noch zu St. Martinsnacht an den Burggrafen 8 Denare zu liefern.[20]

Die Dingzeit dauerte in der Regel nicht lange. Die Wagner, Kistner und Drechsler dingten nur bis Weihnachten.[21] Bei den Schneidern waren St. Stephanstag zu Weihnachten und St. Johannistag die Zeiten für den Antritt einer neuen Stelle.[22]

Die Klagsachen der Knechte unter einander oder mit ihren Meistern fanden wenigstens in späterer Zeit ihre Erledigung vor den Zunftgerichten. Der Rat bestimmte dies im 15. Jahrhundert für alle Zünfte in einer eigenen Knechte-

---

17. Brucker, a. a. O. S. 319 (1395).
18. Schmoller, Urk. n 13.
19. z. B. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 215 (Schwertfegerrecht).
20. ebenda S. 204.
21. SUB VI, n 1426 (1391).
22. Brucker, a. a. O. S. 444 (15. Jahrhundert).

ordnung.[23] Wahrscheinlich waren die Zünfte zum Teil wenigstens auch schon früher für diese Sachen kompetent.[24] Die obige Entscheidung des Rates kam damals deshalb zu stande, weil diese Streitigkeiten öfters vor einem Gericht überhaupt nicht zum Austrag kamen, indem die Knechte selbständig ohne Gericht gegen ihre Meister und Genossen vorgingen. Denn in der Entscheidung heisst es: es sollent ouch die antwerckknechte hynnanfurder me den meistern irs antwercks keinen knecht verbieten umb keinerley sache noch keinen knechte me vertrincken; dan hat kein knechte mit keinem sinem meister oder meisterschafft oder andern knechten utzit ze tun oder ze schaffen oder su utzit anzesprechen, das sol er usstragen vor der meisterschafft sines antwerckes und niergent anderswo.

Besondere Regelung fand das Verhältnis der Meister zu den Knechten, die sich in ihrem Dienst Nachlässigkeiten zu Schulden kommen liessen. Der Müssiggang verursachte bei einem Schusterknecht den Verlust von einem Schilling täglich, den der Meister ihm vom Lohne abziehen musste.[25] Entlief der Schustergeselle seinem Meister, so war ihm die Ausübung des Handwerks verboten, so lange er nicht sich mit dem Meister verständigt und dem Zunftgericht fünf Schillinge zur Strafe entrichtet hatte.[26]

Die Löhnung scheint hauptsächlich Zeitlöhnung gewesen zu sein. Der Termin der Zahlung beruhte bei Wagnern, Kistnern und Drechslern auf freier Vereinbarung zwischen Meister und Knecht.[27] Die Meister dieser Zunft waren ver-

---

23. SUB IV_2, VI. Stadtrecht S 461 (Nachtrag aus dem 15. Jahrhundert).

24. vgl. z. B. SUB VI, n 1426 (1398): Wagner-, Kistner- und Drechslerordnung.

25. SUB VI, n 368 (1387).

26. ebenda und Brucker, a. a. O. S. 450 (1377).

27. SUB VI, n 1426 (1398).

pflichtet, in barem Geld und nicht mit „pfanden" zu zahlen.[28] Die Gesellen der Zimmerleute und Maurer erhielten Tagelohn, dessen Höhe der Rat im fünften Stadtrecht selbst festsetzte (1307). Sie erhielten im ersten Jahre 4 Denare und Verköstigung oder statt dieser 2 Denare mehr, im zweiten und dritten Jahre 6 bezw. 8 Denare.[29]

Ob in Strassburg in der uns beschäftigenden Zeit schon die Wanderschaft im Gesellenstand zur Gewohnheit geworden war und der Geselle eine bestimmte Anzahl von Jahren im Gesellenstand verbleiben musste, darüber erfahren wir nichts.[30] Wohl aber können wir beobachten, dass der Strassburger Gesellenstand in der dortigen Zunftverfassung bereits im 14. Jahrhundert eine gewisse Bedeutung erlangt hat. Besonders lehrreich ist eine Verordnung der Weber von 1363, die sich mit Fragen des Lehrlingswesens beschäftigt.[31] Diese wird gemeinsam von fünf Meistern und fünf Knechten im Auftrage der Weber entworfen. Es ist danach unverkennbar, dass die Gesellen der Weberzunft einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die sie nahe angehenden Angelegenheiten gewonnen haben. Doch noch mehr! Es ist sogar aus dem Jahr 1367 eine Trinkstubenordnung der Gesellen vorhanden, über deren Bestimmungen eine aus den Gesellen selbst gebildete Viererkommission wachte.[32] Sie beweist, dass in Strassburg bereits in früher Zeit der Gesellenstand im Gefühl seiner Zusammengehörigkeit und der Gemeinschaft seiner Interessen zu einer den Zünften ähnlichen

---

28. ebenda.

29. SUB IV_2, V. Stadtrecht § 20; dasselbe im VI. Stadtrecht § 499 a-d (1322).

30. Nach einer Urkunde von 1395 (Schmoller, Urk. n 17) dürfen die Tucher- und Weberknechte kein Tuch zum Selbsttragen für ihre Familien verfertigen. Sie können aber, um dazu das Recht zu besitzen, alle sofort das Zunftrecht erwerben.

31. Schmoller, Urk. n 12.

32. SUB V, n 750.

Einigung hindrängte. Ueberaus schnell scheint er durch seinen engen Zusammenschluss eine das Gemeinwesen beunruhigende Bedeutung gewonnen zu haben, denn bereits im 15. Jahrhundert begann der Rat dem Gesellenstand gegenüber eine zurückdämmende Politik, indem er den Gesellen verbot, fernerhin Trinkstuben oder „gedingete huser, garten noch gemeine gesellschaft, darinn su zesamene gont es sy zeren oder sust" zu haben.[33]

Das Versammlungsrecht der Gesellen wurde beschränkt. Nunmehr sollten nur die Gesellen der einzelnen Zünfte viermal im Jahre „von irer kertzen wegen" Versammlungen abhalten, die vorher den betreffenden Zunftvorstehern bekannt gegeben werden mussten und in Gegenwart eines oder zweier Zunftgenossen stattfanden.[34]

Als vollberechtigte Mitglieder der Zünfte haben wir die Meister anzusehen, die mit dem Eintritt in die Zunft einen selbständigen Betrieb eröffneten. Die neu eintretenden Meister hatten den Aufnahmebedingungen zu genügen. Wahrscheinlich bei allen Zünften war Voraussetzung für eine Aufnahme der gute Ruf des Handwerkers. Bei den Webern vollzog sich die Aufnahme erst dann, wenn der Webermeister die Zunft versammelt und mit ihr über den betreffenden Handwerker Rat gepflogen hatte. Der Ausschuss der Weber entschied über die Aufnahme, wenn gegen den Fremden etwa Bedenken geltend gemacht wurden.[35]

Die Anfertigung eines Meisterstücks war in der uns beschäftigenden Zeit jedenfalls noch nicht Vorbedingung der Aufnahme. Wir erfahren gar nichts darüber.

An die Aufnahme selbst waren Gebühren geknüpft. Ihre Höhe war bei den einzelnen Zünften ausserordentlich verschieden und unterlag im Laufe der Zeit auch Schwankungen.

---

33. SUB IV_2, VI Stadtrecht § 460 (Nachtrag).
34. ebenda § 462 (aus derselben Zeit).
35. Schmoller, Urk. n 19 (1400).

In der Fischerordnung des 14. Jahrhunderts wird betont, dass die Eintrittsgelder auch erhöht werden könnten.[36] Bei den Tuchscherern stiegen die Eintrittsgelder von 20 bis auf 30 Schilling.[37] Die Höhe der Eintrittsgelder schwankt nach unseren Nachrichten zwischen 10 Schillingen[38] und 4 Pfund Denaren,[39] bis sie durch eine Ratsentscheidung, wahrscheinlich des 15. Jahrhunderts, für alle Zünfte auf 1 Pfund und 5 Schillinge festgesetzt wurde.[40]

Diejenigen, die das Gewerbe ihrer Väter ergriffen, waren bei ihrem Eintritt in die Zunft nur zur Zahlung der halben Eintrittsgebühren verbunden.[41] Wir begegnen diesem Brauch schon in der Bäckerurkunde von 1264.[42] In dieser wurde bestimmt, dass der Sohn eines Bäckers, der das Backhaus erbte, simul eciam accipiat ius dimidium, quod dicitur einung. Bei den Schwertfegern heisst es[43]: wenne eins husgenoszen sun sin einung gewinnet, so sol er sin halben einung zu sture haben.[44] Der Sinn der angeführten Stellen ist doch wohl der, dass die Handwerkersöhne in den Zünften, zu denen ihre Väter gehörten, nur die Hälfte der Gebühren zahlen sollten.[45]

In späterer Zeit hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, dass die neueintretenden Zunftgenossen eine Zeit

---

36. Brucker, a. a. O, S. 166.

37. Schmoller, Urk. n 20 (1401).

38. Seiler-. Obser- und Gremperordnung von 1353 (SUB V, n 272).

39. Weberordnung von 1407 (Schmoller, Urk. n 22).

40. SUB IV_2, VI. Stadtrecht §§ 375 ff.

41. ebenda.

42. SUB I, n 268.

43. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 215.

44. Derselbe Gedanke findet sich bei den Tuchscherern im Jahre 1362 (Schmoller, Urk. n 11).

45. Die Unterscheidung von „ganzem“ und „halbem Einung“ oder „ganzem“ und „halbem“ Recht bei Oelhändlern und Schmieden (SUB IV_2 Burggrafenrecht S. 203, 207) ergab sich wohl aus der verschiedenen Höhe der Eintrittsgelder.

lang Zunftwirte oder Knechte eines Meisters sein mussten. Dagegen erliess der Rat ein Verbot.[46]

Neben dem eigentlichen Recht der Zunftmitgliedschaft entwickelte sich jedenfalls schon früh ein besonderes Recht, das nur für die zu den Zunftstuben aufgenommenen Zunftgenossen galt. Jedoch bildete sich nicht bei allen Zünften das gleiche Recht aus. Während die eine Zunft den Erwerb ihres „Stubenrechtes" nicht verlangte[47] — bei den Weinstechern konnte man das Recht der Stube einer andern Zunft besitzen[48] —, wurden bei anderen Zunftrecht und Stubenrecht immer zusammen erworben.

Dieser engere Verband innerhalb der Zunft, dessen Mitglieder Hausgenossen hiessen,[49] hat sich einerseits zweifellos zu Zwecken der Geselligkeit zusammengetan, andererseits aber diente er noch in ganz besonderer Weise dazu, das wirtschaftliche Wohlergehen seiner Mitglieder zu fördern. Die Schuster nahmen nur den in die Zunftstube auf, der neue Schuhe machte.[50] Sie schlossen also die Flickschuster, welches offenbar die ärmeren Elemente der Zunft waren, aus. Der Eintritt eines Gesellen in den Dienst eines Hausgenossen der Schusterzunft hing von dem Urteil sämtlicher Hausgenossen ab, eine Bestimmung, die wohl nur das Wohl des be-

---

46. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 375 (15. Jahrhundert): also ettlich antwercke bitzher ein gewonheit gehept hant, wer zu irem antwercke kam, das der ein zit ir houptkann sin muste oder aber eins meisters knecht und ein zit dienen, das sol nit mer sin.

47. ebenda § 378 (um dieselbe Zeit).

48. SUB V, n 319 (1354).

49. SUB VI, n 116 (1382): Schuster- und Gerberordnung Brucker a. a. O. S. 346 (1435): Metzgerordnung.

50. Kautgen, Urk. n 304 (1360) § 1.

treffenden Meisters im Auge hatte.[51] Ein wirtschaftliches Vorrecht der Hausgenossen der Schusterzunft kam bei dem gemeinsamen Kauf und der Verteilung des Leders auf der Zunftstube zur Geltung, wenn es heisst: wele aber nut reht an der stube hant, wanne die iren teil genemment, so sullent su unverzogenliche hinweg gon und sullent uns ungeirret lossen.[52]

Die Gebühren bei dem Eintritt in den Zunftstubenverband schwankten in ihrer Höhe und fanden erst in späterer Zeit, gleichzeitig mit den Gebühren für Erwerb der Zunftmitgliedschaft, einheitliche Regulierung, indem sie vom Rat für die Zünfte generell auf 15 Schilling festgesetzt wurden.[53]

Zum Eintritt in die Zünfte waren auch Frauen berechtigt. In einer Ratsentscheidung des sechsten Stadtrechts über die Aufnahme der Kinder von Handwerkern in die Zunft ihrer Väter, wird zur Erklärung bemerkt: das ist zu verstonde von knaben oder döchtern, die das antwercke selbs triben woltent.[54] Es ist indessen nur von der Weberzunft nachweislich, dass die Weberinnen zur Zunftmitgliedschaft verpflichtet waren.[55] Die Frauen konnten auch Mitglieder der Zünfte sein, ohne selbst im Beruf tätig zu sein. So erlangten Handwerkerstöchter die Mitgliedschaft in der Zunft ihrer Väter, sofern sie sich mit Männern verheirateten, die das in jener Zunft vertretene Gewerbe ausüben wollten.[56]

Die Vorsteher der Zünfte waren die „magistri officiorum" oder die „antwercmeister". Ueber ihre Wahl haben wir bereits an anderer Stelle gesprochen. Es bleibt nur übrig, ihre Amtstätigkeit kennen zu lernen.

Da sie an der Spitze der Zünfte standen, so wird ihnen

---

51. ebenda § 7.
52. ebenda § 8.
53. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 377 (15. Jahrhundert).
54. ebenda § 376 (aus derselben Zeit).
55. Keutgen, Urk. n 301 (1330).
56. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 376 (15. Jahrhundert).

von Anfang an wahrscheinlich der Vorsitz in den Zunftversammlungen zugekommen sein.[57] Durch sie wurden die dort gefassten Beschlüsse dem Rat oder anderen Behörden zur Bestätigung vorgelegt.[58] Sie waren demnach die den geschäftlichen Verkehr der Zünfte mit den städtischen Behörden vermittelnden Organe. Das Vorsteheramt kann in diesem Sinn deshalb wohl auch als ein Amt im Dienst der städtischen Regierung aufgefasst werden.

Auch nach anderen Seiten diente das Amt den Zwecken der Regierung. Es ist bereits erwähnt worden, dass der Rat den Zunftmeistern eine Kontrole und Rügepflicht über die militärischen und steuerähnlichen Leistungen der Zünfte in die Hand gab. Hier sind die Zunftmeister auch gewissermassen Beamte der Stadt.

Eine wichtige Funktion der Vorsteher war da, wo eine Zunftgerichtsbarkeit vorhanden war, der Vorsitz im Zunftgericht. Schon im Jahr 1263 war dies bei den Burggrafenzünften der Fall.[59] Freilich gab es auch Zünfte, bei denen der Städtemeister im Zunftgericht präsidierte. So bei den Webern.[60] Entbehrte die Zunft der Gerichtsbarkeit oder lagen wichtigere gewerbliche Vergehen vor, die vor den Rat kamen, so besassen die Vorsteher nur eine Rügepflicht.[61]

Die Verwaltung der Finanzen war zum Teil — denn die Ausschüsse der Zünfte beteiligten sich, wie wir sehen werden, auch an ihr — Sache der Zunftmeister. Es wurde ihnen ans Herz gelegt, die eingehenden Gelder nur zum Nutzen der Zunft zu verwenden.[62] Bei den Tuchscherern

---

57. Der Webermeister hatte den Vorsitz in den Versammlungen, in denen neue Mitglieder Aufnahme fanden (Schmoller, Urk. n 19 (1400).

58. ebenda.

59. Keutgen, Urk. n 128 § 3.

60. Schmoller, Urk. n 9 (1361).

61. Brucker, a. a. O. S. 87: Bäckerordnung von 1370.

62. Schmoller, Urk. n 11 (1362): Tuchschererordnung.

legte der Meister am Schlusse seiner Amtszeit vor der versammelten Zunft und dem neuen Zunftgericht Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.[63] Auf Kriegszügen räumte die Schusterzunft ihrem Meister vollständige Freiheit in der Benutzung der finanziellen Mittel ein und sicherte sich dann bei der Rückkunft des Meisters durch dessen Rechenschaftsbericht.[64]

Der uns bei den Tuchscherern im Jahr 1362 begegnende Brauch, dem Meister das Banner, Siegel und die Büchse der Zunft anzuvertrauen, war wahrscheinlich allgemein.

Ueber die Einnahmen der Meister ist bei den meisten Zünften nichts überliefert.

Die Meister der Küfer erhielten bei jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes 6 Denare von den Eintrittsgebühren.[65] Am Schlusse seiner Amtszeit gaben die Schuster ihrem Meister, nachdem er seinen Finanzbericht gemacht hatte, 5 Schillinge.[66] Die Unkosten, die dem Meister aus seiner Pflicht erwuchsen, dem Burggrafen und jedem Geschworenen jährlich 4 bezw. 2 Kapaune zu geben, konnte er aus der Zunftkasse bestreiten.[67] Auch das Mahl des und der Geschworenen der Schusterzunft am Tag des Dings und der Imbiss am folgenden Tage wurden auf Kosten der Schusterzunft verzehrt.[68] Die Oelhändler schenkten zur Lichtmess ihrem Meister ein halbes Pfund Wachs.[69] Die Einnahmen des Meisters der Fischer waren „sine gebot und die heilgen pfennige und die wettpfennige (Pfandgelder) und sin dringgelt, so er eime sin reht lihet", ausserdem am Schluss

---

63. ebenda; ebenso war es bei den Schustern (Brucker, a. a. O. S. 450) (1377).

64. Brucker, a. a. O. S. 449 (1377).

65. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 208.

66. Brucker, a. a. O. S. 450 (1377).

67. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 205.

68. ebenda.

69. ebenda, S. 203.

Digitized by Google

seiner Amtszeit 10 Schillinge, um dem neuen Zunftmeister ein Mahl zu geben.[70]

Die Amtsdauer der Zunftvorsteher war keineswegs bei allen Zünften von gleicher Länge. In der Regel wohl wurde das Amt nach einem Jahre neu besetzt. So war es bei den Oelhändlern, Zimmerleuten, Schmieden,[71] Tuchscherern,[72] Maurern [73] der Fall. Dagegen konnte der Burggraf die Meister der Küfer, Schilter und Maler, Schwertfeger, Becherer einsetzen, so oft er wollte.[74] Erst im Jahr 1385 setzten die Küfer wenigstens es durch, dass diesem Brauch, durch den wohl öfters Reibereien zwischen Burggraf und Zunft entstanden, ein Ende bereitet wurde und die Zunft jährlich dem Meister wählte und ihn vom Burggrafen einsetzen liess.[75]

Besondere Verhältnisse lagen, wie bereits erwähnt, bei den Kürschnern vor. Dort verlieh der Obermeister einem Untermeister das Amt auf Lebenszeit.[76]

Jede Zunft besass nur einen Vorsteher. Eine Ausnahme davon machten nur einige Zünfte, in denen verschiedene Gewerbe vereinigt waren. In der Küferzunft,[77] zu der auch die Becherer gehörten, in der Zunft der Weinmesser und Weinrufer[78] hatte jedes Gewerbe seinen eigenen Vorsteher. Die Meisterwürde bei den in einer Zunft vereinigten Schustern und Gerbern wurde hingegen abwechselnd von einem Schuster oder Gerber bekleidet.[79]

---

70. Brucker, a. a. O. S. 182 (14. Jahrhundert).
71. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 203, 206, 207.
72. Schmoller, Urk. n 11 (1362).
73. Brucker, a. a. O. S. 339 (1438).
74. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 208, 213, 215, 216.
75. SUB VI, n 256.
76. Brucker, a. a. O. S. 324 (1368).
77. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 208.
78. Brucker, a. a. O. S. 520 (1355).
79. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 204.

Neben den Vorstehern gab es in vielen Zünften Geschworenenausschüsse.[80] Wir erwähnen die Ausschüsse der Weber, Wollschläger,[81] Bäcker, Schuster, Metzger, Kürschner, Küfer, Fischer, Maurer, Weinrufer und Weinmesser.[82]

Diese Ausschüsse sind mit Sicherheit ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar.[83] Da sie aber in den Ordnungen meist als eine fertige Einrichtung erscheinen, so darf man ihre Existenz wohl auch schon für eine frühere Zeit annehmen. Bei der Kürschnerzunft, an deren Spitze allerdings in späterer Zeit nicht mehr ein wechselnder Ausschuss stand, sondern in der sich das Recht der sogenannten Zwölfer vererbte, können wir mit einiger Sicherheit die Existenz eines Ausschusses bis in das Jahr 1240 verfolgen. Aus diesem Jahr existiert eine Urkunde, die zwölf im Amte wechselnde officiati der Kürschner erwähnt.[84]

Mit Ausschüssen von ausgesprochenen Charakter hat das erste Stadtrecht, das an einigen Stellen duodecim inter pellifices, octo inter sutores, quatuor inter panifices, quatuor inter cyrothecarios erwähnt,[85] offenbar wenig zu tun. Von einer Tätigkeit dieser Handwerker im Dienste ihrer Zunft

---

80. Der Ausdruck Geschworene begegnet z. B. bei Weinrufern u. Weinmessern (Brucker, a. a. O. S. 521 a. 1355). Seltener der Ausdruck „Gericht“: bei den Seilern 1353 (SUB V, n 272.

81. Schmoller, Urk. n 9 (1361), n 7 (1357).

82. Brucker, a. a. O. S. 87 (1370); S. 449 (1377); S. 353 (1435), S. 322 (1368); S. 314 (1395); S. 166 (14. Jhrdt.); S. 339 1438); S. 520 (1353).

83. Es ist fraglich, ob die im fünften und sechsten Stadtrecht (a. a. O. § 20 (1307) und § 499d: 1322) erwähnten „Hüter“ der Zimmerleute und Maurer, die eine gewisse Kontrole im Namen des Rates über diese Gewerbe ausübten, Ausschüsse waren. Möglich ist auch, dass sie die Vorsteher der betreffenden Zünfte waren.

84. SUB I, n 268.

85. a. a. O. § 93, 102, 108, 109.

erfährt man nichts. Im Vordergrund stehen ihre speziellen Leistungen für den Bischof, derentwegen sie eben besonders genannt werden.

Ein gewisser Zusammenhang besteht freilich zwischen den 12 Kürschnern und 8 Schustern des ersten Stadtrechts einerseits und den 12 officiati der Kürschner von 1240 und dem späteren Achterausschuss[86] der Schuster andererseits und lässt sich vielleicht so erklären, dass den zu den speziellen Leistungen für den Bischof verpflichteten Handwerkern gewisse Ehrenrechte später in ihrer Zunft übertragen wurden und dadurch allmählich der Charakter von Ausschüssen zukam.

Die Wahl der Geschworenen nahmen, wie an anderer Stelle schon ausgeführt ist, die Zünfte selbständig vor.

Die Geschworenen waren die bevollmächtigten Vertreter der Zünfte, die mit den Meistern die Geschäfte der Zünfte verrichteten.

Ihre Stimme galt vor allen andern in den Versammlungen. Versammelte sich die Zunft der Weber zwecks Aufnahme eines neuen Genossen, so hatten die Geschworenen darüber zu entscheiden, ob der Betreffende redlich sei oder nicht.[87]

Ihre wichtigste Funktion war die Urteilfindung im Zunftgericht. In dieser Eigenschaft als Gerichtsbeisitzer hiessen sie einfach das „Gericht" der Zunft.[88]

Mit dieser Tätigkeit verband sich teilweise die Pflicht, eine Kontrole und polizeiliche Aufsicht über das gesamte Leben und Treiben der Zunftgenossen zu führen.[89] Sie waren demnach auch Polizeibehörde. Nur diesen Charakter haben die Geschworenen der Bäcker, die als Polizeibehörde im

---

86. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 204.

87. Schmoller, Urk. n 19 (1400).

88. Brucker, a. a. O. 313, 356, 450, 181: Ordnung der Küfer (1395), Metzger (1435), Schuster (1377), Fischer (14. Jahrhundert).

89. Schmoller, Urk. n 11 (1362): Tuchschererordnung.

Auftrag des Rates handelten und diesem die gewerblichen Vergehen der Bäcker zur Anzeige brachten.[90]

Den Geschworenen fiel zum Teil auch die Aufgabe zu, den Zunftmeister in seinen Amtsfunktionen zu unterstützen, zugleich aber auch zu kontrolieren. Dies zeigt sich auf dem Gebiet des Finanzwesens der Zünfte. Bei den Schustern und Tuchscherern lag die Verwaltung der Gelder in den Händen des Meisters und des Gerichts zusammen.[91] Vor dem neuen Zunftgericht hatten Meister und Geschworene der Schuster am Schlusse ihrer Amtszeit Rechenschaft über die Verwendung der Gelder zu geben.[92]

Die Gelder wurden, soweit uns bekannt wird, nicht von den Geschworenen selbst eingenommen. Die Schuster übertrugen dies Geschäft einem Hausgenossen[93] und einem „Säckeler", die Küfer zwei Schaffnern,[94] die Fischer einem „Büchsener."[95]

Ausserordentlich verschieden sind die Mitgliederzahlen der Ausschüsse. Nicht unmöglich ist, dass bei den einzelnen Zünften selbst Schwankungen in den Zahlen vor ihrer ersten Erwähnung stattgefunden haben, da solche auch später eintraten.[96] Bei den Schustern finden wir den Ausschuss der Achter,[97] bei Webern und Wollschlägern die Fünfmannen,[98] bei Küfern, Fischern, Weinrufern und Weinmessern acht,[99] bei Maurern neun Geschworene.[100]

90. Brucker, a. a. O. S. 87 (1370).

91. ebenda S. 450 (1377); Schmoller, Urk. n 11 (1362).

92. Brucker, a. a. O. S. 450 (1377).

93. ebenda S. 449 (1377).

94. ebenda S. 314 (1395).

95. ebenda S. 181 (14. Jahrhundert).

96. vgl. ebenda S. 448 (1377): Die Schuster hatten seit diesem Jahr einen Ausschuss von 24 Mitgliedern.

97. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 204.

98. Schmoller, Urk. n 9 (1331); n 7 (1357).

99. Brucker, a. a. O. S. 313 (1395); S. 166 (14. Jahrhundert); S. 520 (1355).

100. ebenda S. 341 (1438).

In verschiedenartiger Weise wurden, soweit nachweisbar, die Geschworenen für ihre Amtstätigkeit belohnt. Ein Missbrauch war es nur, wenn die Fünfmannen der Weber vor 1361 die Gerichtsgefälle für sich einzogen. Diese Einkünfte wurden im Jahr 1361 durch Einschreiten des Rates wieder der Zunft gesichert. Jeder Fünfmanne sollte nun zu den vier Fronfasten je fünf Schillinge erhalten.[101] Bei der Schusterzunft fiel der dritte Teil aller Eintrittsgebühren an die Achter. In derselben Zunft fand vor dem Ding ein Essen und am darauffolgenden Tag ein Imbiss des Ausschusses bei dem Zunftmeister auf Kosten der Zunft statt.[102] Die Belohnung der Ausschüsse war, wie wir sehen, nicht allzu gross. Deshalb bestimmten auch die Weber im Jahre 1400, dass ein Fünfmanne innerhalb dreier Jahre nicht wieder Geschworene werden solle „damit su ires schaden .... so su des vergangen jores gehept hant, dester baz zu mögent komen und ergetzt werden."[103]

Die Amtsdauer der Ausschüsse war nicht länger, als die der Vorsteher, d. h. sie war in der Regel auf ein Jahr beschränkt.[104]

§ 4. Die politische Stellung der Zünfte.

1. Das Bürgerrecht in Strassburg.

Die früher von verschiedenen Forschern vertretene Ansicht, ein Ausfluss der Marktrechtstheorie, dass die eigentlichen Bürger des älteren Bürgerrechts die Kaufleute gewesen

101. Schmoller, Urk. n 9.

102. SUB IV_2, Burggrafenrecht S. 204, 205.

103. Schmoller, Urk. n 19 (1400).

104. Brucker, a. a. O. S. 314, 341, 521: Ordnung der Küfer (1395); Maurer (1438), Weinrufer und Weinmesser (1355); Schmoller, Urk. n 19: Weberordnung (1400).

seien, d. h. im grossen und ganzen die Patrizier,[1] dass die Handwerker schlechthin das Bürgerrecht nicht besessen hätten, sondern Hintersassen der Patrizier gewesen seien,[2] ist durch G. v. Below widerlegt worden. v. Below hat nachgewiesen, dass die Zunftbewegungen nicht erst die Handwerker zu Bürgern gemacht haben, dass diese vielmehr (wenigstens zum grossen Teil) es längst waren.[3]

Neuerdings hat man hinsichtlich der Entstehung des Patriziats bemerkt, dass damit nicht viel gewonnen sei, wenn für ihre Erklärung lediglich die Tatsache angegeben werde, das Patriziat sei aus den reicheren und angeseheneren Bürgerkreisen herausgewachsen. Man fordert für die Erklärung der strengen Abschliessung der Geschlechter als besonderen Standes innerhalb der Stadtbevölkerung die Heranziehung eines juristischen Momentes, vor allem eine Klarlegung des Verhältnisses zwischen Bürgerbegriff und Grundeigentum und die Beantwortung der Frage, ob alle Bürger des älteren Bürgerrechts Patrizier waren oder nicht.[4]

Das in Frage stehende Problem ist natürlich auch für unsere Untersuchung von Wichtigkeit. Wir haben demnach zu prüfen, wie der Erwerb des Bürgerrechts in Strassburg gestaltet war.

Ueber die Bedingungen des Erwerbs des Bürgerrechts gibt es aus älterer Zeit keine Nachrichten. Bürgerlisten sind auch nicht vorhanden. Lediglich auf das Vorkommen der Bezeichnungen burgensis, civis lässt sich kein sicherer Schluss aufbauen.[5]

---

1. von A. Schulte.

2. von R. Sohm.

3. G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 43 ff.

4. s. Beyerle in Z G O Rh., N F 15, S. 540 f. Aehnlich S. Rietschel in der „Deutschen Litteraturzeitung" 1900, Spalte 489.

5. Ein Gegensatz zwischen burgensis und civis scheint in der Stelle SUB I, n 148 (1205): ubicunque vel ipsi burgenses

Nach A. Schulte „befindet sich fast der gesamte Grundbesitz von Strassburg in den Händen der Geschlechter.“[6] Von G. v. Below ist schon bemerkt worden, dass diese Aeusserung sich für eine Konstruktion der Bürgerrechtsverhältnisse nicht verwerten lässt.[7] Denn es ist in Strassburg nirgends gesagt, dass der unabhängige Grundbesitz allein den Erwerb des Bürgerrechts vermittelte.

Im fünften Stadtrecht (vor 1311) heisst es: der erste artikel ist, das wir nuwe burger empfohen mugent und das ir gut fry sü und das nieman uff unser burger gut bette legen sol in dem lande.[8] Wenn auch hier vorausgesetzt zu sein scheint, dass die Bürger Grundbesitz haben, so lässt sich doch aus der Stelle nicht entnehmen, dass der Erwerb des Bürgerrechts von dem Besitz von Gütern abhing. Denn erstens ist eigentlich nur gesagt, dass Güter der Bürger, im Falle diese solche besitzen, steuerfrei sein sollen, zweitens bezieht sich dies doch nur auf auswärtigen Besitz der Bürger, worauf der Ausdruck „in dem lande“ d. h. ausserhalb der Stadt hinweist.[9]

Im sechsten Stadtrecht von 1322 erfahren wir: das alle die so zu Str. mit ire huszere sitzent, die nit burger sint, burger zu Str. werden sullent untz Sant Jergentag nehst künfftig oder sullent aber hynnan untz zu demselben zile usz unser stat ziehen und nit me darinne sitzen.[10] Hier ist nur gesagt, dass die, die Häuser haben, Bürger werden

---

vel etiam quicunque ipsius civitatis cives per totam provinciam Alsatiae proprietates aliquas sive quascunque possessiones habuerint . . . nicht vorzuliegen.

6. SUB III, Einleitung S. 10.

7. a. a. O. S. 43, Anm. 2.

8. SUB IV_2, a. a. O. § 15_1; auch VI. Stadtrecht (1322) § 389_1.

9. Vielleicht haben wir hier nur an die Aufnahme von auswärts Wohnenden zu Bürgern, d. h. an Pfahlbürger zu denken.

10. SUB IV_2, a. a. O. § 22a; vgl. auch § 24.

sollen. Danach ist es garnicht ausgeschlossen, dass auch andere Bürger werden können. Jedenfalls aber ist nicht gesagt, dass der Grund und Boden, auf dem das Haus stand, unabhängiger Besitz des Bürgers war und sein musste. Denn ein Haus war voller Besitz eines Bürgers, das er auf einem Grundstück baute, das selbst nicht sein Eigentum war, sondern ihm gegen Erbzins überlassen war.[11]

Auch später wurde das Bürgerrecht in der Weise verliehen, dass der neue Bürger schwören musste, dauernd mit seinem Haus in der Stadt sesshaft zu sein.[12]

Nähere Auskunft erhalten wir aus den älteren Teilen des Schultheissenrechts, das im Lauf des 14. Jahrhunderts seine allmähliche Aufzeichnung fand.[13]

Der Schultheiss hatte das Recht, auch jemanden als Bürger aufzunehmen, dessen Besitztum den Wert von 10 Pfund Denaren nicht erreichte.[14] Dieser jedoch wurde nicht Vollbürger. Noch im 15. Jahrhundert unterschied man die „Schultheissenbürger" von den eigentlichen Stadtbürgern. Jene verfügten nur über einen Besitz von 10 Pfund Denaren Wert und darunter, diese über einen grösseren Besitz.[15]

---

11. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1898³) S. 623. Ueber die freie Erbleihe vgl. besonders S. Rietschel „Entstehung der freien Erbleihe" in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanist. Abteilung" XXII.

12. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 18 (nach 1322).

13. SUB IV_2, S. 192 ff.

14. ebenda B § 4. Nach B § 3 u. § 4 ist es sowohl das Recht des Schultheissen wie des Rates, Bürger aufzunehmen; nach A § 40 konnte dies der Schultheiss nur noch mit Erlaubnis des Rates. Im 6. Stadtrecht § 18 (nach 1322) durfte man das Bürgerrecht nur noch vom Rat fordern. B § 3 u. § 4 scheinen daher zeitlich die frühesten.

15. Es wird z. B. bestimmt: jeder Zunftgenosse soll Bürger sein; „wer es aber das ein solicher nit me dan 10 lib wert guts oder minder hette, ist er schultheissenburger, so sollent die

Vielleicht reichte das Vermögen der Schultheissenbürger nicht für den Erwerb eines Hauses aus. Es ist zu vermuten, dass die Schultheissenbürger die bürgerlichen Rechte nicht in ihrem vollen Umfang genossen, dass sie ihren Namen von ihrer Stellung unter dem Stadtgericht des Schultheissen führten.

In Strassburg war also der Besitz eines Hauses, sei es, dass dieses auf eigenem Grund und Boden, sei es, dass es auf einem Grundstück stand, dessen Besitzer es in der abgeleiteten Form freien Zinseigens innehatte, wenigstens von einer gewissen Zeit an nachweislich Grundlage des Bürgerrechts.

Hinsichtlich dieser Bedingung aber standen die Handwerker nicht ungünstig. Schon in der frühesten Zeit der städtischen Entwicklung finden wir eine Reihe von Handwerkern im Besitz von Grundstücken, die von der Stadt gegen Zins ausgetan wurden.[16] Ferner zeigen die Privaturkunden des dritten Bandes des Strassburger Urkundenbuches, eine wie grosse Masse des Leihebesitzes in den Händen der Handwerker ruhte.

Jedoch auch dafür, dass unter den Handwerkern eine grössere Anzahl eigenen unabhängigen Grundbesitz gehabt hat, haben wir Beweise. Die Verordnung des Rates von 1322, dass alle, die „ir eigen gut hant", Hengste und Pferde

---

antwercke uf die zit damit ein benügen haben; wann er uber 10 lib wert guts hett, sol er der stette burger werden, als das harkomen ist (Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte d. Stadt Strassburg I, Akten (1899), S. 391 (vgl. auch S. 431): 15. Jahrhundert). — Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass auch Unfreie als Bürger aufgenommen wurden, aber sie wurden ihrem Herrn, wenn dieser in Jahresfrist sein Recht auf sie geltend machte, überlassen (SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 18, Schultheissenrecht B § 4).

16. SUB I, n 144 (zwischen 1190 und 1202), auch in Keutgen, Urk. n 290.

in den Dienst der Stadt stellen sollen, wirft auch auf die Besitzverhältnisse der Handwerker ein deutliches Licht, da wir ausdrücklich wissen, dass auch die Zunftmeister über die Erfüllung dieser Pflicht in den Zünften Kontrole führten.[17]

Wir treffen sodann in den Privaturkunden eine Menge Handwerker an, die eigenen Grundbesitz hatten, kauften, verkauften und selbst verliehen.[18] Keiner kann mit Sicherheit zum Patriziat etwa gerechnet werden. Sie haben alle zweifellos das Bürgerrecht besessen.

Wir gelangen somit zu dem Resultat, dass für eine Erklärung des strengen Abschlusses der Geschlechter von der übrigen Stadtbevölkerung die Heranziehung eines juristischen Momentes nicht am Platze ist.

Der Besitz des Bürgerrechtes scheidet, wie wir sahen, die Klassen nicht von einander. Das ältere Bürgerrecht hat in der Tat weit mehr Bürger umfasst, als blos den Kreis des Patriziats.[19] Demnach kann die Bildung des Patriziats nicht so erfolgt sein, dass sich ein allein berechtigter Bürgerstand von den Nichtbürgern abgeschlossen hat. Das Patriziat muss demnach aus dem Kreis der vollberechtigten Bürger hervorgewachsen sein. Für diesen Prozess kann aber ebensowenig ein juristisches Moment zur Erklärung herangezogen werden, wie sich ein solches zur Erklärung dafür geltend machen lässt, dass das Recht der Ratsbesetzung, d. h. die „Ratskuren" im Anfang des 14. Jahrhunderts in die Hände einiger weniger Strassburger Geschlechter gelangten.

---

17. SUB IV₂, VI. Stadtrecht § 22c.

18. Vgl. die Urkunden in SUB III. Handwerker im Eigenbesitz von Häusern u. Hofstätten: n 242 (1290) Fischer Bertschin im Besitz von 4 Häusern u. Hofstätten. Derselbe in n 1053 (1324); ferner n 379 (1297); n 523 (1304); n 537 (1304); n 584 (1307); n 665 (1310); n 860 (1317); n 1231 (1329).

19. Vgl. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns bis 1396 (1898) S. 230.

Wir wollen nun nicht etwa behaupten, dass alle Handwerker in Strassburg eigentliche Bürger waren. Gerade die Stellen, die wir anführten, beweisen, dass der Besitz verschieden verteilt und verschiedener Natur war, dass wir im Handwerkerstande soziale Schichten erkennen müssen.

2. Persönliche und materielle Dienstleistungen.

Die Bürger traten unter den Schutz der Stadt. In frühester Zeit war der Bischof der Stadtherr und damit der Schutzherr der Bürger. Als Entgeld für diesen Schutz verlangte er aber persönliche und materielle Unterstützung der Bürgerschaft. Nicht anders war es unter dem städtischen Regiment des Rates. Kraft Bürgereides waren die Bürger, die im Schutz der Stadt ihrem Gewerbe nachgingen, dem Rat zu allen Dingen gehorsam.[1] Der Rat zog sie deshalb zu Dienstleistungen aller Art heran. Wie er Dienste auferlegte, so befreite er aber auch von diesen. So gewährte er im Jahr 1338 verschiedenen Judenfamilien für eine gewisse Anzahl Jahre Schutz und befreite sie von städtischen Diensten „lihendes unde gebendes, von uszogende oder von constaveln.“[2]

Als Bürger standen die Handwerker hinsichtlich ihrer Pflichten nicht anders, wie die übrigen Bürger. Wir wollen nun kennen lernen, in welcher Weise die Handwerker zu den Leistungen hauptsächlich militärischer und steuerähnlicher Natur herangezogen wurden.

---

1. SUB IV$_2$, V. Stadtrecht § 60 (1319); vgl. Sander, die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, 1. Teil (1902), S. 46 71, 146.

2. SUB V, n 88; vgl. auch SUB II, n 223 (1300): als ehemalige Pflichten von neu aufgenommenen Bürgern aus „Mollesheim“ in dieser Gemeinde sind genannt: uzzogen, wachene grabene, engere, und andere dinge.

a. Die militärische Organisation der Stadt.

Schon im ersten Stadtrecht die Organisation der aus den übrigen Bürgern herausgenommenen und der Gerichtsbarkeit des Burggrafen unterstellten Handwerker aus militärischen Gründen zu erklären, wie E. Gothein tut, geht nicht an, da die Beweise dafür zu unsicher sind.[3]

Die allgemeine Wehrpflicht der Bürger wird im zweiten Stadtrecht, dessen Aufzeichnung im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts stattfand, vorausgesetzt. Wer von den Bürgern, besagt ein Artikel, in Kriegszeiten mit seinen Waffen in eine andere Stadt sich begibt, ohne Erlaubnis des Meisters und Rats, hat fünf Pfund Denare zu büssen und verliert das Bürgerrecht.[4] Die Pflicht zur Stellung von Pferden seitens verschiedener Klöster wird in demselben Stadtrecht für den Kriegsfall ausgesprochen.[5] Der Abt von St. Arbogast hat einen Hengst zu liefern, den der Schultheiss in Begleitung des Fahnenwagens reiten soll. Die Fahne sollen die Juden liefern. Näheres über die Zusammensetzung des städtischen Heeres erfahren wir jetzt noch nicht.

Ein bedeutendes Kontingent stellte im Jahre 1262 in dem Treffen bei Hausbergen, das die entscheidende Wendung in dem Unabhängigkeitskampf der Stadt gegen Bischof Walther herbeiführte, die Reiterei dar.[6] Das städtische Heer setzte

---

3. s. oben S. 15.

4. Keutgen, Urk. n 127 § 52.

5. ebenda § 57. Die Pferde, die die Klöster stellen, sind für den Fahnenwagen bestimmt. Es sind dies übrigens wohl steuerähnliche Leistungen als Entgelt für den Schutz der Stadt. Die Klöster nahmen hier die Stellung von Ausbürgern ein, wie z. B. in Frankfurt a. M. und andern Städten. Dass jene Pflichten ein Aequivalent für genossenen Schutz waren, zeigt auch die Bestimmung: Iudei facient vexillum.

6. s. Bellum Waltherianum in „Monumenta Germaniae" Abt. Scriptores (Abkürz. M. G. SS.) XVII S. 105 ff; Closener a. a. O. S. 81 ff.

sich hier aus dem „geriteme volke, waz sü haben mohtent", und den Fusstruppen zusammen. Zur Erklärung wird zu den „fuszgonden" hinzugefügt: mit Steinmetzen und andern werkelüten.[7] Die gesamte Bürgerschaft zog damals aus.[8] Erst im Felde wurden zwei Bürger zu Anführern der Fusstruppen gewählt. Unter letzteren werden besonders die Schützen hervorgehoben: sie wurden von den andern ausgesondert.[9]

Natürlich kann man aus dieser Ueberlieferung kein klares Bild von der militärischen Organisation gewinnen. Vor allen Dingen ist nicht klar, ob die Gliederung des Heeres nach Reiterei und Fusstruppen der sozialen nach den Ständen in der Stadt entspricht, besonders ob die Handwerker nur den Kriegsdienst zu Fuss leisteten.

Betrachten wir nun die Verordnungen des Rates, die in den Stadtrechten seit 1263 zusammengetragen sind.

Im fünften Stadtrecht (vor 1311) begegnen zum ersten Mal die Konstafeln und Konstafelmeister.[10] Dem Ausdruck nach scheinen sie eine Beziehung zum Kriegswesen der Stadt zu haben. Konstafeln und Zünfte werden in einer gewissen Parallele zu einander genannt.[11]

Wir stellen die Frage der Entstehungszeit der Konstafeln zurück und fragen zunächst, was ihr Wesen ausmache.

---

7. Closener, ebenda S. 81.

8. ebenda.

9. ebenda S. 82.

10. dise . . . gebot hant meister und rat und kunstofelmeister und die kunstofeler selber gesworn zu haltende (SUB IV_2, a. a. O. § 50_4).

11. Man sol ouch alle jar sweren die vorgeschribene gebot stete zu haute, e die antverg geswerent, . . . dornoch sullent sweren alle constofeler meister . . . den constofeler meistern sullent die constofeler sweren; und andere, die nit constofeler sint, die in den constoveln gesessen sint, ... ouch sweren (ebenda § 505).

Nun hat die Forschung die Etymologie des Wortes, die die constofel, constofler auf ihren lateinischen Ursprung: constabulum, constabularii (Stal', Stal genossen) zurückführt, zur Erklärung des Wesens der Konstafeln selbst benutzt. Schulte[12] und nach ihm Gothein[13] sehen in den Konstafeln Kameradschaften der Reichen, die den Reiterdienst besorgten, während die Handwerkerschaft auch aus militärischen Gründen in Zünfte eingeteilt war. Zugleich bringt Schulte auch die Konstafeln mit den uns zuerst bei der Verfassungsänderung von 1332 bekannt werdenden Trinkstuben der Geschlechter in Zusammenhang und glaubt, dass die Konstafeln mit diesen den gleichen Einteilungsgrund hatten. Schulte beruft sich auf ein Glasgemälde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, also aus einer verhältnismässig späten Zeit.[14] Dies Glasgemälde stellt eine Reihe von Rüstwagen dar, denen zehn gepanzerte Reiter, jeder mit einer Fahne versehen, folgen. Unzweifelhaft stellt sich das Wappen der einen Fahne als das Wappen der Trinkstube „zum Mühlstein" heraus. Da nun hier in den Reitern Konstafeln dargestellt sein sollen, die den zu Wagen fahrenden Zünften folgen, so sei es wohl klar, dass Trinkstuben und Konstafeln den gleichen Einteilungsgrund hatten.

Dagegen hat schon Hegel in einem Anhang zu den von

---

12. „Das Geschöll der Zorn und Mülnheim" in Z G O Rh, N F VIII, S. 509.

13. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 317.

14. Schulte, a. a. O. S. 509 f. Abbildung des Glasgemäldes bei Joh. Schilter in s. Ausgabe: „Die älteste . . . Chronike von Jakob von Königshofen . . . " (Strassburg 1698) zu S. 1104. Dass es in das Ende des 15. Jahrhunderts und nicht in das Jahr 1336 gehört, wie Sch. glaubt, hat v. Borries in einem Aufsatz: „Das Geschelle der Zorn und Mülnheim" im „Familienbuch der Freiherrn v. Müllenheim-Rechberg" II. Teil 1. Abschnitt, S. 50 nachgewiesen.

ihm herausgegebenen Chroniken Strassburgs[15] nachgewiesen, dass es sich bei den Konstafeln lediglich um lokale Verbände handle, deren Namen von einzelnen Kirchen und Strassen der Stadt herrührten. Er findet in den Konstafeln die Edeln, die reichen Bürger aus dem höheren Kaufmannsstand, solche, die von Renten aus Grundbesitz lebten und endlich in älterer Zeit auch unzünftige Gewerbtreibende, die eine von den Geschlechtern abhängige Klientel bildeten.[16] Nach Schmoller[17] waren die Konstafeln, ähnlich wie bei Hegel, Verbände, die geographische Teile der Stadt umfassten. Sie führten diese Bezeichnung von ihrem gemeinsamen Dienst zu Pferde.

Auch v. Borries, der neuerdings die Frage gestreift hat,[18] hält an dem Resultat Hegels fest, nähert sich aber, da er öfters Konstafeln mit dem Namen von Geschlechtertrinkstuben bezeichnet findet, der Auffassung Schultes von dem Verhältnis der Konstafeln zu den Trinkstuben. So konstatiert er, dass im Jahr 1332 in der Nacht, in der das „Geschellte" der Zorn und Mülnheim stattfand, das Fest der „Rundtafel" von den Konstafeln auf den zu ihnen gehörigen Trinkstuben gefeiert wurde.[19]

Zu diesen Ergebnissen oben genannter Forscher bemerken wir Folgendes:

1. Eine Argumentation aus der Etymologie ist nie unbedingt beweisend. Das Wesen der Konstafeln muss unabhängig von ihr einfach aus den historischen Nachrichten ermittelt werden.

---

15. a. a. O. S. 858 ff.

16. Dieselbe Auffassung bei E. v. der Nahmer, die Wehrverfassungen der deutsch. Städte in d. zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Marburger Diss. v. 1888, S. 39.

17. Zunftkämpfe S. 15.

18. a. a. O.

19. a. a. O. S. 50.

2. Es ist immer unsicher, aus einer bildlichen Darstellung die Kenntnis einer Organisation zu entnehmen. Auch hier muss man sich an die geschriebenen Quellen halten.

3. Es scheint nicht wahrscheinlich, dass die Konstafeln und Trinkstuben den gleichen Einteilungsgrund haben, aus dem Grund, weil unzünftige Gewerbtreibende in den Konstafeln vorkommen, die man wohl nicht zu den Trinkstubengenossen der Geschlechter in jener Zeit rechnen wird.

Diese Bemerkungen werden folgende Untersuchung, die aufs Neue die Quellen auf ihren Sachverhalt prüft, rechtfertigen.

Das fünfte Stadtrecht (vor 1311) besagt in § 50 $_7$: die constofeler, wenne ein geschelle wurt, so süllent sü in ire constofel bliben . . . . . one die des rates sint und sol nieman sich woffen. Im sechsten Stadtrecht (1322) heisst es in § 8 a: welicher burger oder burgerin zu uszogen und zu andern dingen nüt dienen wil, als andere, die in den cunstaveln gesessen sint . . ., die sullent niemer burger werden. In diesen Stellen ist doch ein deutlicher Hinweis auf lokale Verbände enthalten. Ferner ist die Pflicht zu Kriegsdiensten und andern Leistungen in Beziehung zu den Konstafeln gebracht, so dass man vermutet: diese Pflichten wurden von den Bürgern oder von einem Teil dieser in den Konstafeln abgeleistet. Das Stadtrecht sagt weiter: es sol ouch mengelich von sinem gute hengest und pferde ziehen, su sint jung oder alt, die ir eigen gut hant und sollent alle constafeler und antwercmeister ir verfaren noch den haben (§ 22 c). Die Ausrüstung mit Pferden ist demnach nicht eine Besonderheit der Konstafeln. Sie ist eine allgemeine Pflicht der Inhaber eines Gutes. Die Kontrole über die Stellung der Pferde seitens der Bürger liegt in den Händen der Konstafeler- und Zunftmeister.

Wir werden demnach einen Zweck für das Dasein der Konstafeln darin erkennen, die Bürger, soweit nicht schon die Zünfte geeignete Verbände dafür darstellten, auf Grund einer topographischen Einteilung der Stadt zum Kriegsdienste

zu Ross heranzuziehen. Aber das ist nicht ihr einziger Zweck gewesen. Dies geht schon aus § 8a des sechsten Stadtrechts hervor. Der § 22b u. c. dieses Stadtrechts sagt allgemein: es sol mengelich, wer in unser stat Strasburg sitzet, es sint manne oder frowen, sie hörent zu constofeln oder antwercken, dienen yegelicher noch siner gebure mit namen constafeler mit constafeln, die zu der antwercken gehören mit antwercken; . . . . und wer nit diente . . . . das sullent die constaveler und antwercksmeister unsern herren meister rat furbringen. Alle Zunftgenossen und Konstafler haben also, jeder in seinem Verband, Dienste[20] zu tun, die man, da das Stellen von Pferden ja noch besonders erwähnt wird, als militärische und steuerähnliche Leistungen wohl auffassen kann.

Wir erkennen somit allgemein das Wesen der Konstafeln darin, dass in ihren Verbänden die nichtzünftige Bürgerschaft zu den städtischen Lasten herangezogen zu werden pflegte.

Den Konstafeln gehörten unzweifelhaft auch unzünftige Gewerbtreibende an. Eine wichtige Aenderung bei dem Umsturz der alten Verfassung im Jahr 1332 war die, dass man eine Menge neuer Zünfte gründete, so die Zunft der Schiffleute, Kornkäufer, Seiler, Wagner, Kistner und Gremper u. a., die vormals Konstofler waren.[21]

---

20. Es handelt sich bei dem Worte: „dienen mit“ nicht lediglich um den Zwang, dem Verband anzugehören. Ich weise darauf hin, dass der Zunftzwang z. B. mit den Worten: einung haben, einung gewinnen, ius, quod dicitur einung ausgesprochen wird. „Dienen mit“ enthält noch den speziellen Gedanken, dass ein Zwang besteht, mit dem betreffenden Verband Dienste zu tun (s. oben S. 29 Anm. 25). Vgl. Brucker a. a. O. S. 430 . . . er habe sinen einung und diene mit . . .

21. Closener, a. a. O. S. 125. Hegels Behauptung, diese unzünftigen Gewerbsleute hätten eine von den Geschlechtern abhängige Klientel gebildet (a. a. O. S. 963), ist aus der Luft gegriffen und lässt sich nicht beweisen. Maurer, Städtever-

Dadurch sollte offenbar die politische Macht der Zünfte verstärkt werden. Weiterhin wurden im Jahr 1362 eine Anzahl Gewerbetreibender, nämlich Goldschmiede, Tuchscherer, Harnischmacher, Kannengiesser u. a. den Verbänden der Konstafeln entnommen und den einzelnen Zünften zugeteilt.[22]

Dass nun die Konstafeln und Zünfte im Felde die Abteilungen des städtischen Heeres bildeten, geht aus unseren Nachrichten vor 1332 nicht hervor. Unsere Quellen bedürfen daher der Ergänzung durch die Ueberlieferung späterer Zeiten, ganz besonders aber auch dann, wenn die Frage eine Lösung finden soll, welcher Art das Verhältnis von Konstafeln und Geschlechtertrinkstuben zueinander gewesen ist. Denn darüber versagen die Quellen von 1332 gänzlich.

Wie sind die Leistungen der Bürger in der Zeit der Zunftherrschaft in militärischer Beziehung geregelt?

Im Jahr 1366 beschloss der Rat 1090 Glefen aufzustellen, „von denen, die in der Stadt sind, es sei von Rittern, Knechten, Bürgern und Handwerkleuten."[23] Demnach leisteten auch Handwerker in der Ausrüstung als Glefen den Kriegsdienst.

Im Jahr 1360 bestimmte der Rat in einer Liste, welche Bürger Pferde zu stellen hätten. Ein Vermögen von tausend Pfund Denaren bedingte den Unterhalt eines Pferdes im Werte von zehn Pfund, von zwölfhundert Pfund eines Pferdes im Werte von zwölf Pfund u. s. w. Auch bei geringeren Vermögen konnten die Bürger zum Pferdestellen herangezogen werden.[24]

---

fassung I, S. 494 hält die erwähnten Handwerker in den Konstafeln für angesehene Gewerbetreibende. Dies lässt sich keineswegs mit Bestimmtheit behaupten.

22. Closener, a. a. O. S. 141.

23. SUB V, n 718. Ueber diese Anordnung s. unten S. 136 u. ebenda Anm. 15.

24. SUB V, Ratsbeschlüsse S. 1038/9; Eheberg, a. a. O. n 146; n 37 § 4: Die Pflicht des Pferdestellens begann schon bei den Vermögen von vierhundert Pfund. (1443).

Die allgemeine Pflicht des Bürgers ist der einfache Dienst im Harnisch.[25]

Im Grunde sind die erwähnten Verordnungen nur genauere Ausführungen der in den Stadtrechten aufgezeichneten Bestimmungen über den militärischen Dienst der Bürger und sprechen nicht gegen unsere oben vorgetragene Auffassung.

Eine allgemeine Pferdeschau fand durch die „Stallherrn" statt, bei den Konstaflern in deren Häusern, bei den Zünften im städtischen Stalle.[26] Der städtische Stall unter der Aufsicht der Stallherrn nahm die von den Bürgern gelieferten Pferde in Kriegszeiten auf.[27] Es ist nicht ganz sicher, ob er schon vor 1332 von der Stadt unterhalten wurde. Nur eine Stallgasse wird gelegentlich in den Strassburger Privaturkunden erwähnt.[28]

Dagegen steht eigentlich nichts der Annahme entgegen, dass die Ablösung, die für die Lieferung von Pferden im 15. Jahrhundert in Geld stattfinden konnte, der sogenannte „Zusatz"[29] auch schon in früherer Zeit üblich war. Da Pferde auch von Frauen gestellt wurden,[30] da eine Ablösung möglich war, so erhellt, dass in Strassburg das Pferdestellen über-

---

25. SUB V, n 255: wer mit sinem harnasch ietzent gedienet het und hinne sessehaft ist gewesen . . . der nit burger ist gewesen, sol . . . burger sin.

26. Eheberg, a. a. O. n 37 § 12 (1443).

27. ebenda n 30, 31, 36 (15. Jahrhundert); n 155 § 31 (um 1400): wenn diser krieg usz ist und kein pfert me uff dem stalle ist.

28. SUB III, n 740 (1313); SUB VII, n 11; n 426 (1344).

29. Eheberg, a. a. O. an 37 § 5 (1443): statt eines Hengstes wurden 10 Pfund, statt eines gewöhnlichen Pferdes 8 Pfund gegeben.

30. Eheberg, a. a. O. n 37 § 1 (1443); SUB IV$_2$, VI. Stadtrecht (1322) § 22b.

haupt den Charakter einer Steuer hatte, die eventuell auch in Geld gegeben wurde.[31]

Wahrscheinlich war dies auch in älterer Zeit möglich, da sich im Wesen der Pflichtleistungen der Bürger keine Aenderung vollzogen hat.

Für die Gliederung des städtischen Heeres im Felde sind vornehmlich die erhaltenen Listen der Aufrüstungen und Aufstellungen der Bürgerschaft von Wert. Aber auch andere Nachrichten kommen in Betracht.

Nicht immer leisteten die Bürger, die die Pferde stellten, den Rossdienst selbst. Es geschah z. B. die Aufstellung der Glefen in der Weise, dass kriegstüchtigen Leuten die pflichtmässig gehaltenen Pferde anderer zugewiesen wurden.[32]

Die Konstafeln sandten (neben den Zünften) im Jahr 1397 eine Mannschaft zu Fuss zur Verteidigung der Krutenau ausser denen, „die uff pferde und zu glefen geleit sint".[33]

Aus den Ausrüstungs- und Aufstellungslisten von 1392[34] gewinnen wir folgendes Bild von der Zusammensetzung des Heeres.

Jede Konstafel[35] stellt eine Mannschaft zu Fuss und zu Poss auf.[36] Die Scheidung zwischen Mannschaft zu Fuss

---

31. vgl. auch SUB V, n 317. Bekannt ist ja, dass die Gliederung nach Konstafeln und Zünften bei der Umlage von Vermögenssteuern zur Anwendung kam (SUB V, n 731 (1366); s. Hegel, a. a. O. S. 959-60. Vgl. auch Eheberg a. a. O. n 147 § 37 (um 1400) und SUB IV², VI. Stadtrecht § 22b.

32. SUB VI, n 608 (1390); SUB V, n 317.

33. SUB VI, n 1276.

34. SUB VI, n 705, 706.

35. Die Anzahl der K. ist hier acht. S. darüber später.

36. Die K. stellen auch Mannschaften für den Tordienst n 705); dieser war auch nach K. u. Zünften geregelt. Vgl. über die Besetzung der Stadtmauer, Tore, Mauertürme das ausführliche Verzeichnis von 1388-9 (SUB VI, n 5.6).

und Mannschaft zu Ross wird in dem einen Verzeichnis[37] bei den Zünften nicht gemacht, ist aber, wie sich aus dem andern ergibt, ebenfalls vorhanden.

Das ganze Heer schart sich in 4 Abteilungen um die 4 Meister der Stadt mit den Bannern. Die berittenen Truppen umgeben den zur Zeit präsidierenden Meister, nach Konstafeln und Zünften geordnet, während das Fussheer in derselben Anordnung, wie die Reiter, sich bei den übrigen Meistern befindet.[38] Natürlich sind in dem Fussheer die Zünfte in der Ueberzahl.

Diese Einteilung dem Prinzip nach auch für die Zeit vor 1332 anzunehmen, liegt um so näher, als vor 1332 eine Menge Handwerker den Konstafeln angehörten, die zum Patriziat nicht gerechnet werden können und zum grossen Teil wenigstens den Dienst zu Ross nicht geleistet haben werden. Sie fanden in den jeweilig zu Fuss ausziehenden Konstafelabteilungen ihre Aufstellung.

Aus den benutzten Listen geht, eben weil sie die Heeresaufstellung erschöpfend darstellen wollen, die Anzahl der Konstafeln ziemlich genau hervor.[39] Ihre Namen sind im Jahre 1392: „in Spettergasse", „zu St. Thomas", „an der Oberstrasse", „zum Mühlstein (mit „in Kalbesgasse" identisch[40]), „St. Nikolaus über Breusch", „St. Peter",[41] „vor

37. A. a. O., n 705.

38. Ein ähnliches Verzeichnis SUB VI, n 849 (1334).

39. In SUB V sind sie vollständig erwähnt nur S. 1051.

40. SUB VI, n 706. Darüber später.

41. SUB V, n 535; ebenda S. 1051 ist noch die K. „im Giessen" nachweisbar; n 241 führt „im Giessen" und K. „am Holzmarkt" suf. Nach v. Borries (a. a. O. S. 50) wechseln die Namen öfters: so steht „in Kalbesgasse" für „am Holzmarkt." Warum „im Giessen" 1392 nicht aufgeführt ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Möglich ist, dass auf diese K. die Stelle zur Anwendung kam: so sint die in den vorstetten geordent in iren vorstetten zu bliben (aus militärischen Gründen) (Eheberg

dem Münster". Die Konstafel „im Giessen", die an anderer Stelle nachweisbar ist,[42] eingerechnet, gab es in Strassburg acht Konstafeln.

Da die Namen der Konstafeln von verschiedenen Kirchen, Strassen und Stadtteilen hergenommen sind, so bemerkt Hegel mit Recht, dass die einzelnen Konstafeln die Bewohner oder Anwohner der betreffenden Stadtteile umfassten, nach denen sie genannt wurden.[43]

Die Entwicklung der Konstafeln in die späteren Zeiten zu verfolgen, ist hier nicht der Zweck. Hegel hat schon dargetan, wie sie später zu einer geschlossenen, in jeder Beziehung aristokratischen Adelsinnung geworden sind.[14]

Uns beschäftigt nur noch die oben aufgeworfene Frage, ob, wie Schulte will, die Konstafeln mit den Trinkstuben gleichen Einteilungsgrund hatten und für ganz besondere Zwecke der Verwaltung geschaffen worden sind. Man kann sie aber auch aus den Quellen widerlegen.[45]

Die Namen uns bekannter Geschlechtertrinkstuben sind: „zum Hohensteg"[46], „zum Mühlstein",[46], „zum Briefe",[46] „zum Schiff",[46] „zu St. Thomas",[47] „zum Bippernantz".[48]

v. Borries findet nun auf Grund topographischer Unter-

---

a. a. O. n 215 § 9 s. 15. Jahrhunderts). Vgl. den Stadtplan bei Hegel a. a. O.

42. s. vorige Anmerkung.

43. Die Grenzen der einzelnen Konstafeln würden sich vielleicht genauer umschreiben lassen, wenn sich die Wohnungen verschiedener Konstafler feststellen liessen. Eine Vergleichung besonders der Regesten des Müllenheimischen Familienbuchs mit den erhaltenen Listen (a. a. O.) wird da vielleicht lohnende Resultate liefern.

44. A. a. O. S. 964 ff.

45. s. noch v. Borries a. a. O. S. 50 ff.

46. Closener, a. a. O. S. 125 (1332).

47. SUB V, n 1 Zeuge 5 (1332); (Zeugenprotokoll).

48. SUB V, n 1021 (1372); Hegel a. a. O. S. 1050 (1401)

suchung, dass die Bezeichnung „zum Hohensteg“ gleichbedeutend ist mit der „zu St. Peter“, dass ebenso mit der Bezeichnung „St. Thomas“ und „zum Schiffe“, „zu St. Nikolaus“ und „zum Briefe“ dieselbe Sache gemeint ist. Er findet öfters Namen der Trinkstuben für die genannten Konstafeln gebraucht.

Wir wissen nun, dass vor der Verfassungsänderung von 1332 und auch nachher der Gegensatz der Geschlechter, vor allem der Mülnheim und Zorn, die Stadt beherrschte. Den Versammlungsort der Familien und Parteien bildeten die Trinkstuben, besonders für die Zorn die Stube „zum Hohensteg“, für die Mülnheim die Stube „zum Mühlstein“.[49]

Da nun durch einen Vergleich der besprochenen Listen[50] der Konstafeln sich herausstellt, dass die Namen der Mitglieder in den Konstafeln „zum Mühlstein“ und „in Kalbesgasse“ dieselben sind, so folgt, dass mit beiden dieselbe Konstafel gemeint ist. Demnach wird eine Konstafel nach einer Trinkstube benannt! Man könnte deshalb vermuten, dass die Mitglieder der Konstafel „zum Mühlstein“ (oder „in Kalbesgasse“) auch Mitglieder der Trinkstube „zum Mühlstein“ sind, mithin das Konstafel und Trinkstuben den selben Kreis von Personen umschliessen. Indessen diese Vermutung ist unmöglich aufrecht zu erhalten. Denn prüft man die Namen der Mitglieder unserer Konstafel, so findet man, dass diese ganz verschiedenen Parteien angehören und unmöglich Genossen ein und derselben Trinkstube sein können. So umschliesst die Konstafel mehrere Zorn, die erbittertsten Feinde der Mülnheim, und diese selbst. Wichtiger noch ist die Tatsache, dass die einzelnen Geschlechterfamilien, die im wesentlichen wohl vollzählig zu einer Partei gehören, auf die verschiedenen Konstafeln verteilt sind. Die Mülnheim und Zorn finden sich fast in allen Konstafeln und oft nebenein-

---

49. Königshofen bei Hegel a. a. O. S. 743.
50. SUB VI, n 705, 706.

ander. Wäre es richtig, dass die Konstafel „zum Mühlstein“ die Genossen der gleichnamigen Trinkstube enthielt, so müssten ihr alle Mülnheim oder möglichst viele angehören. Dies ist aber nicht der Fall.

Man ist deshalb veranlasst, eine andere Erklärung dafür, dass eine Konstafel zwei Namen führt, zu suchen. Sie ist ziemlich naheliegend: die Konstafel „in Kalbesgasse“ hiess nicht „zum Mühlstein“, weil sie die Genossen des „Mühlsteins“ umfasste, sondern weil die Stube in dem Bezirk der Konstafel lag und man sich daran gewöhnte, diese nach jener zu nennen.[51]

Bevor wir nun unser Resultat auch auf das Verhältnis der übrigen Konstafeln zu den Trinkstuben übertragen, prüfen wir noch ein Verzeichnis über die Aufstellung einer städtischen Mannschaft, die im Jahr 1372 aufgebracht wurde, um dem Kaiser gegen den Herzog von Jülich zu dienen.[52] Es scheinen hier die Konstafeln mit den Namen von Trinkstuben bezeichnet zu werden, nämlich die „zum Bippernantz“,[53] „zu St. Thomas“, „zum Briefe“. Soweit die Zeitunterschiede einen Vergleich überhaupt zulassen, wollen wir dies Verzeichnis von 1372 mit dem von 1392[54] vergleichen.

Einen sicheren Schluss lässt nur das Verzeichnis der zum „Brief“ und zu „St. Thomas“ gehörigen Personen zu.[55] Pauwelin Mosung diente im Jahr 1372 mit denen „zum Brief“ und im Jahr 1392 mit der Konstafel „an der Oberstrasse“.[56] Ein Zusammenhang der Trinkstube mit der Konstafel „St.

---

51. s. Hegel a. a. O., Stadtplan n 125 u. n 122.

52. SUB V, n 1021.

53. Die Lage der Stube „zum Bippernantz“ (Hegel a. a. O. S. 1050, wie die von „St. Thomas,“ ist nicht bekannt. Die Stube „zum Briefe“ liegt in der Nähe von St. Nikolaus.

54. SUB VI, n 705.

55. Die übrigen Namen kommen a. 1892 nicht vor.

56. SUB VI S. 379.

Nikolaus", in deren Bezirk sie lag,[57] ist demnach ausgeschlossen. Dasselbe gilt von „St. Thomas", die sich als Trinkstube und nicht als Konstafel erweist, da ihr Cuntz Lentzelin angehört, der im Jahr 1392 Mitglied der Konstafel „am Holweg" ist.[58]

Natürlich geht man auch fehl, wenn man da, wo der „Hohensteg," die Stube „zum Schiff" genannt werden, Konstafeln annimmt. In der Urkunde von 1360, nach der ein Bürger die „zum Hohensteg" mit den Worten gewarnt hatte: „Seid gewarnt, die zum Mühlstein und die von St. Thomas wollen euch und die zum Briefe überfallen" ist natürlich an die in feindlichem Gegensatz zu einanderstehenden Parteien auf den Trinkstuben gedacht.[59] Zudem sind auch nur die Namen der Trinkstuben aufgeführt.

Natürlich geht man auch fehl, wenn man da, wo der 1332[60] sind die aufgeführten Personen „zu St. Thomas" und „zum Hohensteg" Genossen blos der Trinkstuben. v. Borries ist im Irrtum, wenn er behauptet, dass die Mitglieder verschiedener Parteien gleiche Kleidung trugen, d. h. derselben Konstafel angehörten.[61] Es wäre das bei der Konstafel eine Uniformierung, die für eine so frühe Zeit gar nicht belegt werden könnte. Er gelangt nur dadurch zu dieser Ansicht, dass ihm Konstafeln und Trinkstuben denselben Kreis von Personen umschliessen. Die Familien der Geschlechter und auch die einzelnen Parteien trugen zu dieser Zeit allgemein gleiche Kleidung. Die städtische Verwaltung aber sah sich im allgemeinen Interesse, besonders da es

---

57. Hegel a. a. O. Stadtplan n 102, 79 vgl. Closener a. a. O. S. 125.

58. SUB VI, S. 386.

59. Ueber die Bedeutung, die diese Stelle für das Verständnis des Geschelles von 1322 hat, s. v. Borries a. a. O. S. 51.

60. SUB V, n 1.

61. SUB V, n 1, Zeuge 5: er sach ouch einen, der kleider reit mit der trinckstuben von Sant Doman.

durch diese Art, seine Partei zu vertreten, nicht selten zu offenen Reibereien gekommen sein mag, genötigt, dagegen einzuschreiten. Auch in Strassburg findet sich das Verbot des Tragens gleicher Kleidung ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich eine Verordnung der neuen Regierung.[62]

Unsere Darstellung des Verhältnisses der Trinkstubengesellschaften zu den Konstafeln[63] gilt freilich für eine spätere Zeit, sie kann aber ihre Geltung wohl auch für die frühere Zeit beanspruchen. Finden wir, dass Konstafeln und Trinkstuben selbst später nicht identisch wurden, wie man geglaubt hat, so mag dies ein Beweis dafür sein, dass es früher auch nicht so war.

Die Frage des Alters der Konstafeln, besonders auch die Frage, ob die Zünfte ihrem Verband allmählich entwuchsen, wie Schmoller annimmt,[64] lässt sich nicht einfach beantworten. Es fehlt dazu das Material aus früherer Zeit. Der Autor des Bellum Waltherianum berichtet, obschon er Gelegenheit dazu hätte, nichts über die Konstafeln. Wohl ist es möglich, dass ihre Entstehung in die Zeit unmittelbar nach 1363 fällt, in

---

62. SUB IV_2, VI. Stadtrecht § 448: Die Genossen keiner Trinkstube oder Gesellschaft dürfen sich bei Strafe von 30 sol. und vierwöchentlicher Verbannung aus der Stadt ganz oder halb gleich kleiden. Nur in den Familien durften dies der Vater seine Kinder und Schwiegersöhne tun.

63. Unser Resultat ergibt übrigens auch ein anderes Bild von dem Fest der „Rundtafel," dessen Feier den Kampf der Zorn und Mülnheim herbeiführte (vgl. Schulte a. a. O. S. 505 ff.). Während man bisher annahm, dass das Fest von den Konstaflern auf ihren einzelnen Trinkstuben gefeiert wurde, müssen wir sagen, dass erstere gar nichts dabei zu tun hatten, sondern die Trinkstuben, jede für sich, das Fest begingen Dabei bleibt freilich die Frage immerhin dunkel, wie dann die Parteien an einander gerieten (vgl. v. Borries a. a. O. S. 52).

64. G. Schmoller, Zunftkämpfe S. 15.

der sich der Aufschwung der Stadt so überraschend schnell vollzog, dass die schon bestehenden Zünfte geeignete Verbände darstellten, um zu den städtischen Diensten herangezogen zu werden, und der Rat dann die übrige Bürgerschaft in die lokalen Bezirke der Konstafeln einteilte, um in bequemer Weise ihre Pflichten zu regeln.

Aber woher stammt die eigentümliche Bezeichnung dieser Bezirke?

Die Quellen geben keinen Aufschluss. Offenbar ist der Ausdruck Konstafel eine Umbildung eines lateinischen Wortes nach Strassburger Mundart; die lateinische Form ist uns freilich nicht überliefert.

Eine interessante Analogie bietet die Stadt Aachen, in der seit Ende des 13. Jahrhunderts eine Einteilung nach Grafschaften für gewisse Verwaltungszwecke, jedenfalls wohl von der Stadtobrigkeit vorgenommen, bestand, deren Vorsteher comestabuli, später in Aachener Mundart Christoffel hiessen.[65] Höffler zitiert in seiner Dissertation über die Entwicklung der Verfassung Aachens zu den Grafschaften ein Analogon aus der französischen Stadt Douai, das geeignet ist, auch uns weiter zu führen.[66] Dort hiessen die Stadtbezirke connétablies.[67] [68] Die Aehnlichkeit dieses Ausdrucks mit den

---

65. vgl. H. Höffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung d. Stadt Aachen bis zum Jahr 1450. Marb. Diss. v. 1901, S. 72 ff.; vgl. auch dazu die Bemerkungen Oppermanns in „Deutsche Literaturzeitung“ 1902, Sp. 478.

66. a. a. O. S. 75 Anm. 6.

67. s. G. Espinas, Les Finances de la commune de Douai des origines au XV$_e$ siècle in der „Nouvelle Revue historique du droit français et étranger.“ XXV (1901 S. 161 ff.), S, 179.

68. Nach Ernst Meyer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte S. 230 f. (vgl. S. 230 Anm. 9) tritt ein Bedeutungswechsel des Wortes constabularius ein, indem später dieser ein Vollstreckungsbeamter wird, dessen Amtsbezirk dann constabularia genannt wurde (Beispiele S. 231). Ob Meyers Erklärung

„constofeln", „cunstaveln" ist unverkennbar. Man wird natürlich nicht sagen, dass von Douai gerade der Ausdruck Konstafeln herübergenommen wurde, aber offenbar handelt es sich bei ihm um etwas, was von Frankreich nach den deutschen Grenzbezirken übernommen worden ist.

b. Das Steuerwesen.

Es steht ziemlich fest, dass die militärische Verfassung der Stadt vor 1332 schon ganz auf den Verbänden der Konstafeln und Zünfte beruhte. Dass diese Verbände nun auch anderen Zwecken gedient haben, ist oben schon bemerkt worden. Jedenfalls aus der Zeit der Abfassung des sechsten Stadtrechts haben wir sichere Kunde, dass alle städtischen Dienste durch Konstafeln und Zünfte geregelt wurden (Stadtrecht §§ 22 b und 22 c). Eine hervorragende Stellung unter diesen Diensten, namentlich unter den materiellen Leistungen der Bürger, nahmen die Steuern[69] ein. Wir kommen zu dem Resultat, dass schon vor 1332 wahrscheinlich die Steuern zum Teil zunftweise aufgebracht wurden. Jedoch ist eine genauere Regelung der Steuerpflicht vor 1332 nicht überliefert.

Noch bevor die Quellen über die Erhebung allgemeiner Steuern in den Verbänden der Konstafeln und Zünfte berichten, bediente die Stadt sich schon der eigentlichen städtischen Steuer, des Ungeldes.[70] Denn die Angriffe Bischof Walthers auf die Stadtverwaltung im Jahr 1261 richteten

---

zutrifft, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber ist seine Bemerkung über die Strassburger Verhältnisse, dass die Konstabler dort die jungen, vornehmen Bürger gewesen seien (S. 231), unrichtig.

69. vgl. SUB V, n 88 (1335) dienste (an die Stadt) lihendes und gebendes.

70. vgl. G. v. Below, Artikel „Ungeld" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2 A. VII, S. 338.

sich gerade gegen die selbständig vorgenommene Besteuerung des Weines und Mahlens durch den Rat.[71] Aus den Worten des Bischofs geht übrigens auch hervor, dass schon längere Zeit der Rat diese indirekten Steuern in bestimmten Zeiten erhoben hat (und sü wissent, das wir desselben ungeldes wol gestattetent zi nemene, swenne wir sehent, daz es der stette notdurftig were).[72] Nach 1236 befindet sich die städtische Verwaltung in dem unbestrittenen Besitz des Rechtes, das Ungeld zu erheben. Es ist im Jahr 1279 eine Ungeldkasse vorhanden, die wohl vom Rat durch eine Deputation verwaltet wurde.[73] In diese Kasse aber floss nicht das Ungeld allein, sondern auch ein Teil der Bussen aus dem Ratsgericht.[74] Sie scheint vor 1332 die erste und wichtigste Kasse der Stadt zu sein.

Sicherlich dehnte sich mit der Zeit der Kreis der besteuerten Produkte weit aus.[75]

Ob die Ungeldsteuer auf den gewerbtreibenden Klassen schwer lastete, lässt sich nicht fesstellen.

3. Zünfte und städtische Selbstverwaltung.

Ein Vergleich der den Handwerkern auferlegten bürgerlichen Pflichten mit denen der übrigen Bürgerschaft wird einen Unterschied des Masses der Pflichten auf beiden Seiten nicht ergeben. Es ist nun die Frage, ob sich dasselbe Ver-

---

71. SUB I, n 467, n 471.

72. ebenda n 471.

73. SUB IV_2, IV. Stadtrecht § 97 (1279): man sol alle jor das ungelt rechenen dem nuwen rat.

74. ebenda, V. Stadtrecht § $35_{2,3,4,5,8}$ § 27, § 62 (vor 1311): die Gelder fallen meist zur Hälfte an die Kasse. Die Abgaben der Juden zieht sie übrigens ebenfalls ein: VI. Stadtrecht § 69 (1322).

75. Ueber die Einnahmen der Ungeldkasse in späterer Zeit vgl. Eheberg, a. a. O. n 10 (Neuordnung des Stadthaushaltes) § 67 (1405).

hältnis auch in der Ausübung bürgerlicher, vorzugsweise politischer Rechte vorfindet.

a. Zünfte und Rat.

Das wichtigste Verfassungsorgan, das seit Anfang des 13. Jahrhunderts die Leitung der städtischen Verwaltung übernahm, war der Stadtrat. Wenn eine Bürgerklasse auf das Regiment der Stadt einen sichtbaren Einfluss ausübt, so äussert sich dieser darin, dass es ihr gelingt, sich im Stadtrat eine Vertretung zu verschaffen.

Wie wenig eine solche Vertretung sich der Handwerkerstand, speziell die Zünfte Strassburgs zu erringen imstande gewesen sind, das zeigt am besten die Entwicklung der Strassburger Ratsverfassung. Wir können uns hier kurz fassen, da gerade die Frage der Ratsverfassung neuerdings eingehendere Erörterung gefunden hat.[1]

Schon im 12. Jahrhundert begann der Prozess der allmählichen Aussonderung einer Klasse der mächtigsten und angesehensten Bürger, die, wenn es galt, die Interessen der Bürgerschaft vor dem Stadtherrn vertrat.[2] In den Urkunden werden diese Bürger als die „meliores" oder „maiores urbis" bezeichnet.[3]

Die Grundlage für eine weitere abgeschlossene Entwicklung der angesehenen bürgerlichen Kreise wurde dann durch die Genehmigung des Stadtrates im zweiten Stadtrecht durch den Stadtherrn, den Bischof, geschaffen. Denn für die Gesamtvertretung der Bürgerschaft kam sofort, wie es scheint, nur die Klasse der „cives sapientiores et honorabiliores", der „omnes maiores" ausschliesslich in Betracht.[4]

---

1. vgl. Max Foltz, in der schon oben zitierten Dissertation.
2. Foltz, a. a. O. S. 19.
3. ebenda, S. 18.
4. ebenda, S. 21; vgl. Keutgen, Urk. n. 127 (II. Stadtrecht) § 1.

Nähere Bestimmungen über die Wahl der Ratsherrn sind indessen in dieser frühen Zeit nicht aufgestellt worden. Vielleicht waren es jetzt schon die vornehmen Bürgerkreise, die das Recht der Wahl ausübten.[5]

Die Bürgerschaft, die nicht zu diesen meliores cives gehörte und die wir mit ziemlicher Sicherheit mit dem grössten Teil des gewerbtreibenden Bürgerstandes gleichsetzen dürfen, wurde also schon in der ersten Entwicklung städtischer Autonomie von einer mächtigeren Partei zurückgedrängt. Es bedarf nicht mehr weiteren Nachweises, dass weit weniger die Ministerialität als gerade die vornehme bürgerliche Bevölkerung die Reihen der Ratsfähigen bildete.[6]

Es war nun nicht etwa der gänzliche Verzicht auf jegliche gewerbliche Berufstätigkeit, der dem Bürger die Ratsfähigkeit garantierte. Denn wir wissen, dass in frühen Zeiten die ratsfähigen Bürger nicht allein Grundbesitzer, Kaufleute in ihren Kreis aufnahmen. Auch Handwerker gehörten in ihre Reihen. Es sei hier an die interessanten Urkunden von 1237[7] und 1240[8] erinnert, in denen unter den zwölf officiati der Kürschner, die alle das Handwerk selbst ausübten, Mitglieder ratsfähiger Geschlechter, der Virnekorn, Rebstock, Sluch, v. Saarburg, v. Hagenau, Marsilius, sich nachweisen lassen, von denen Marsilius, Rebstock und Virnekorn in den Urkunden selbst unter den Konsuln genannt werden.[9]

Diese Handwerker übten eben ein vor allen andern an-

---

5. ebenda, S. 22 Anm. 84.

6. Diesen Nachweis hat Foltz erbracht.

7. (Ungedruckte) Stadtordnungen, Bd. 13, fol. 98. Hier werden die 12 officiati selbst Kürschner genannt.

8. SUB I, n 268.

9. Foltz a. a. O. S. 35. Sie gehören jedoch ausser Marsilius und Saarburg zu den Geschlechtern, die schon am Ende des 13. Jahrhunderts aus dem Rat verschwinden; vgl. Foltz a. a. O. S. 28 (Liste der Ratsfähigen).

gesehenes Handwerk, das sie sozial den Kaufleuten gleichstellte.

In den ersten Zeiten der Ratsverfassung ist noch nicht eine so strenge Abschliessung bemerkbar, wie später. Wir beobachten im ganzen 13. Jahrhundert den Eintritt bisher unbekannter Bürger in den Rat, unter denen vielleicht mancher den Handwerkerkreisen entstammte.[10]

In eine neue Phase der Entwicklung trat die Ratsverfassung seit dem Vergleich von 1263 ein. Der Einfluss des Bischofs auf die Ratsbesetzung verschwand gänzlich. Am Schlusse seiner Amtszeit wählte der Rat selbständig den neuen Rat. Die vom Rat ausgeschlossene Bürgerschaft war nun vollends nicht mehr imstande, einen politischen Einfluss auf den Rat auszuüben.

Jedoch nicht die gewerbtreibende Bürgerschaft, die schon im Anfang zurückgedrängt war, allein verlor auf diese Weise die Verbindung mit der regierenden Partei, in dieser selbst usurpierte eine kleine Zahl von Familien das Recht der Ratsbesetzung, geriet in den völligen Besitz der „Ratsherren". Alle die, die nicht zu diesen wenigen Geschlechtern gehörten, verloren ihre wichtigsten politischen Rechte.

Dieser Zustand tritt uns im Anfang des 14. Jahrhunderts vollendet entgegen. Der abgehende Ratsherr, der die Kur hatte, ernannte seinen Nachfolger. Kein anderer Bürger konnte in den Rat kommen, wenn er nicht von einem, der die Kur hatte, eingesetzt wurde.[11]

---

10. So ist „her" Johann Kurnagel im Jahr 1877 als Mitglied der Weinleutezunft nachweisbar (SUB V, n 1267). Die Familie Kurnagel gehört zu den ältesten ratsfähigen Geschlechtern (Foltz a. a. O. S. 28). Uebrigens sind die dem 7. Band des Str.-Urkundenbuchs angefügten Ratslisten (1332—1400) von grosser Bedeutung für die Erforschung der ständischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Stadt.

11. und getorst ouch kein andere burgere . . . . in dem rate sin, es were daz der die kure hette des jors, in hette drein-

Ein strenges Verbot traf im Jahr 1302 den Verkauf der Kuren,[12] im Jahr 1303 die Ablehnung des Ratsamtes.[13] Bei dem Tode eines Ratsherrn wurde der nächste Erbe des Verstorbenen sofort Ratsherr.[14] In der Einleitung des sechsten Stadtrechts heisst es: 24 ersame ingesessener burger, der vetter und der vordern in dem rate sint gewesen, werden gesetzt zu ratherrn.[15]

Aus der Tatsache, dass nach den Ratslisten[16] im Rat regelmässig mehrere Angehörige derselben Familien sassen,[17] folgt, dass nicht einmal 24 Familien — die Zahl der Ratsmitglieder betrug 24 — im Besitz einer Ratskur waren. Eine Familie konnte also mehrere Kuren besitzen.

b. Zünfte und Schöffel.

Der Rat war nicht die einzige regierende Körperschaft in der Stadt. Er hatte neben sich eine allgemeinere Gemeindevertretung. Schon im zweiten Stadtrecht wurde die Gewohnheit, in wichtigen Fällen die ganze Gemeinde um ihr Urteil zu befragen, ersetzt durch die Berufung von Schöffen. Es mag gleich hier hervorgehoben werden, dass diese Schöffen etwas ganz anderes waren, als die sonst in den deutschen Städten vorkommenden Schöffen, die Beisitzer des öffentlichen Gerichts. Denn erstens ist für Strassburg nirgends ein derartiges Schöffenkollegium nachweisbar[18], zweitens er-

---

gesetzet, das er ouch wol dun mochte, Closener, a. a. O. S. 123 (1332).

12. SUB IV$_2$, V. Stadtrecht § 12.

13. ebenda § 13.

14. ebenda § 19.

15. SUB IV$_2$ a. a. O. § 2a (1322).

16. SUB III, S. 412 ff.

17. Vgl. Schulte in ZGORh, NF VIII, S. 496 ff. und SUB. III, S. 410.

18. vgl. Maurer, Städteverfassung II, § 333. In Schwaben gab es überhaupt kaum Schöffen (vgl. Schröder, Rechtsgesch. S. 172).

scheinen die Schöffen hier, wie wir sehen werden, in einer Amtstätigkeit, die sie nicht als Beisitzer des öffentlichen Gerichts kennzeichnet.[19]

Die Strassburger Schöffen treten in zwei verschiedenen Tätigkeiten auf. Erstens waren sie öffentliche Urkundspersonen (testes), die gemeinsam von der Bürgerschaft gewählt wurden.[20] Zweitens wurden die Schöffen in wichtigen Angelegenheiten in die Ratssitzung berufen und um ihr Urteil befragt.[21] In späterer Zeit wirkten sie hauptsächlich mit bei Festsetzung neuer Ratsbeschlüsse, bei Verfügung des Rates über die städtische Allmende.[22]

Die Schöffen treten nun früh schon nicht unter diesem alleinigen Titel auf.

Im Jahr 1204 wurde ein städtisches Grundstück auf städtischer Aue durch Meister und Rat, scabini et officiales verpachtet.[23] Kein Zweifel besteht, dass wir in den scabini die Schöffen des zweiten Stadtrechts zu sehen haben. Alle wichtigen Beschlüsse, die besonders in den Stadtrechten Aufzeichnung fanden, wurden fortan von „Meister und Rat, Schöffel und Amman" erlassen. Es ist anzunehmen, dass das Wort Amman (Amtmann) nur die Uebersetzung des lateinischen officiales ist. Diese Uebersetzung wird auch durch die Verbindung „Schöffel und Amman" gerechtfertigt.

Ueber das Wesen und den Stand dieser Schöffel und Amman, die, wenn es dem Rat gefiel, von dem Amman-

---

19. Dagegen spricht auch nicht, wenn erst im sechsten Stadtrecht die Schöffen besonders (neben andern vom Rat bestimmten Bürgern) an den niederen Gerichten Urteil sprechen sollen (§ 252 a, u. b.)

20. Keutgen, Urk. n. 127 § 24.

21. ebenda § 5.

22. Ueber ihre Beteiligung dabei s. später in dem Abschnitt über die Verwaltung der Allmende.

23. SUB. I, n 270.

meister[24] zusammenberufen wurden, sind verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Haben wir es mit zwei verschiedenen Verfassungselementen zu tun und sind seit der Zeit der Abfassung des zweiten Stadtrechts die Amman als eine weitere Vertretung der Bürgerschaft zu den Schöffen hinzugekommen, oder ist diese Verbindung anders zu deuten?

Erstere Ansicht vertritt namentlich Andreas Heusler.[25] Er sieht in den Schöffeln die Vertreter der Geschlechter, in den Amman aber die Meister der Zünfte, die die zünftische Bürgerschaft vertraten, und nimmt seit 1300 ungefähr eine Vereinigung dieser beiden Verfassungselemente an. Aus den Urkunden des ersten Bandes des Strassburger Urkundenbuchs zieht E. Kruse[26] denselben Schluss und findet „die Mitwirkung der Handwerker als eines von den Schöffeln verschiedenen, aber ebenso demokratischen Elementes in der Stadtverfassung schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts."

Nach Leupold[27] sind die Amman ein Auschuss der Zünfte, nicht der Zunftmeister, zur Besprechung und Wahrung ihrer Standesinteressen, der aber seit Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Schöffenkolleg in den Rat berufen wird, so dass nun die vereinigte Körperschaft bald „Schöffel und Amman", bald „Schöffel" allein genannt wird. Demgegenüber sieht Hegel[28] in den Schöffeln und Amman dieselbe Sache; ihre

---

24. Dieser ist erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar (SUB IV_2, V Stadtrecht § 51). Ueber ihn später.

25. Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel im Mittelalter (1860) S. 478 ff.; derselbe, Ursprung d. deutsch. Stadtverfassung S. 203 Anm. u. S. 205.

26. „Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg" s. Ergänzungsheft der „Westdeutschen Zeitschrift für Gesch. u. Kunst" (1884).

27. „Bischof Berthold von Buchegg." Strassb. Dissertation von 1882. S. 35 ff.

28. Hegel, a. a. O. S. 955 ff.

Wahl erfolgte, wie aus einem Zusatzartikel zum Stadtrecht von 1322 hervorgehen soll,[29] im Anschluss an die Konstafeln und Zünfte, „die politischen Korporationen, aus denen als organischen Gliedern die Gemeinde der Bürgerschaft bestand."

Durch die Stellungnahme zu unseren Nachrichten werden wir die Begründung der Ansichten obengenannter Forscher genauer kennen lernen.

Unhaltbar ist die Ansicht, die eine von einander unabhängige Entwicklung zweier Kollegien annimmt, die erst um 1300 zu einer Vereinigung geführt habe. Dagegen spricht die Tatsache, dass bereits im Jahr 1240 die scabini et officiales als eine einzige, bei demselben Geschäft tätige Behörde auftreten.[30] Aber auch vorher gibt es keine Nachricht über einen Zünfteausschuss, der unter dem Vorsitz des Ammanmeisters die Interessen seines Standes wahrte. Die Amman sind nirgends allein aufgeführt. Wir müssen deshalb eine solche willkürliche Annahme ablehnen.

Ueber die Schöffel gehen die Ansichten nicht auseinander. Die Quellen sagen zu deutlich, dass die Schöffel da, wo sie allein genannt werden, den Geschlechtern angehören. Im Jahr 1330 führt z. B. eine Urkunde 12 Strassburger Schöffen an, die ein Ratsurteil über die Teilnahme der Weberinnen am Dienst der Weber beurkunden.[31] Alle gehören ratsfähigen Familien der Stadt an.

---

29. SUB IV_2, a. a. O. § 26 f.

30. SUB I, n 270.

31. SUB II, n 519 (vgl. Foltz, a. a. O. S. 28: Liste der ratsfähigen Geschlechter). Die gerichtliche Bedeutung der Schöffen ist übrigens seit dem 13. Jahrhundert nicht zurückgegangen. Eine bestimmte Gewohnheit, die Schöffen mit ihrem Amtstitel aufzuführen, hat sich in Str. nicht ausgebildet. So müssen wir die urkundenden Personen einer Urkunde von 1311 (SUB III, n 686) als Schöffel erkennen. Die Urkunde wurde 1333 (ebenda S. 210 Anm. 1) erneuert und von einer Anzahl neuer Schöffel

Eine vom Rat 1261 ausgestellte Urkunde,[32] nach der ein Bürger einem andern sein Haus verkauft, führt unter den Zeugen nach der Aufzählung der Räte an: „Reinboldelino, Erbone Grimel, J. von Vegersheim seniore, Rulino Riplino, H(einrico) Marsilio scabinis et amman."

Während nun Heusler die amman als Zunftmeister bezeichnet und sich dabei auf ein Behördenverzeichnis von 1788 stützt, in dem hinter den Schöffen die „Herren Zunftmeister" folgen, interpretiert Kruse die amman als die den Schöffen beigeordneten Zunftmeister, indem er auf die Zeugen einer andern Urkunde, deren Inhalt uns übrigens unbekannt ist, sich beruft, in der ausser den Ratsmitgliedern als Zeugen genannt werden: von den amptluten Walther der kuffermeister, Heinrich der smydemeister.[33] Kruse identifiziert also den Ausdruck amptlute mit amman.

Indessen ist es doch zu gewagt, eine Behördenverzeichnis des 18. Jahrhunderts für einen Fall des 13. Jahrhunderts heranzuziehen. Man wird doch zunächst aus den Quellen dieser oder wenigstens einer ihr naheliegenden Zeit sich Sicherheit zu verschaffen suchen, ehe man Nachrichten der Neuzeit verwertet.

Welcher Ausdruck wird in Strassburg für die Handwerkerzünfte gebraucht?

Im ersten Stadtrecht wurden die Zünfte unter dem Ausdruck officia aufgeführt. Dieser kehrt auch später noch wieder; so werden im Jahr 1261 die Zunftvorsteher als magistri officiorum bezeichnet.[34] Noch in demselben Jahre erscheinen sie in einer deutschen Urkunde als „antwercmeister."[35] Auch die Stadtrechte in deutscher Sprache

---

besiegelt, weil die damals siegelnden Schöffel alle bis auf einen gestorben seien.

32. SUB I, n 479.
33. SUB I, n 421, Anm. 3 (1258).
34. SUB I, n 467.
35. SUB I, n 471.

nennen die Zünfte und Zunftmeister nur „antwercke", „antwerckmeister". Der Ausdruck „Amt" (lat. officium) wird hinfort nur gebraucht, um ein Amt im engern Sinn zu bezeichnen.[36] Unverkennbar aber ist der Zusammenhang des Wortes amman mit ambaht, ambahtman (Amt, Amtmann).

In der oben angeführten Urkunde ist der Ausdruck amptlute freilich mit zwei Zunftmeistern in Verbindung gebracht. Diese einzige Stelle genügt aber nicht, um für unsere Frage etwas beweisen zu können, und zweitens kennen wir den Inhalt der Urkunde nicht, in der sie als Zeugen aufgeführt werden. Auf jeden Fall kann man die beiden fraglichen Worte nicht hinsichtlich ihrer Bedeutung identifizieren.

Mit obiger Urkunde vom Jahr 1261 fällt nun zugleich die Annahme, die Amman seien eine Körperschaft gewesen, die zu wichtigen Ratssitzungen mit den Schöffen herangezogen wurde.[37] Hier handelt es sich nämlich nur um den ganz privaten Verkauf eines Hauses durch einen Bürger, zu dem die Schöffen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Urkundspersonen herangezogen wurden. Die Amman als Vertreter der Zünfte fänden hier gar keine Gelegenheit, die Interessen ihres Standes zu wahren.

Andererseits aber ist nirgends ein Beleg für die Ansicht vorhanden, die öffentlichen Urkundspersonen könnten auch aus den Zünften unter dem Titel Amman genommen sein. Die Urkundspersonen werden im zweiten Stadtrecht eben nur scabini genannt. Es wäre auch sonderbar, wenn Handwerkerschöffen den Titel Schöffen nicht führen würden. Es bleibt deshalb nur übrig, anzunehmen, dass dieselben Personen unter zwei Bezeichnungen genannt zu werden pflegten, dass die Schöffen in jeder ihrer beiden Amtstätigkeiten auch den Titel Amman führten.

---

36. z. B. SUB IV_2, IV Stadtrecht § 29 (1270): scheffelambaht.

37. Leupold, a. a. O. S. 35 f.

Uns interessiert nun auch besonders der Stand der in unseren Urkunden aufgeführten Zeugen. Sie sind sämtlich nachweisbar Mitglieder ratsfähiger Geschlechter und haben zum Teil selbst früher oder später im Rat gesessen.[38]

Weiteren Aufschluss gibt eine Urkunde vom Jahr 1315.[39] Sie enthält einen Urteilsspruch des Strassburger Zollergerichts. Ein Vidimus dieser Urkunde aus wenig späterer Zeit ist geeignet, uns über den Stand der Männer, die damals vor dem Zollergericht Urteil sprachen, zu orientieren.[40] In diesem bestätigen Nikolaus Zorn und Heinrich v. Mülnheim, dass sie, „der hie geschrieben stat und mit andere erbere rittere und burgere und ouch scheffele und ammanne von Str., die mit namen in disem selben brieve genemet und geschrieben stant, ingesigelen besigelt ist, gesehent hant.“[41] Während wir in der Urkunde von 1261 wenigstens zweifeln konnten, ob die Amman selbst genannt sind, wird hier gesagt, dass auch die Amman mit Namen genannt sind. Alle hier aufgeführten Personen aber sind Mitglieder angesehener Geschlechter und sind den Kreisen des Patriziats zuzuschreiben.

Wenn nun alle Personen, die in der Urkunde als Scheffel und Amman in Betracht kommen können, Patrizier sind,[42] ferner in den Verordnungen der Stadtrechte der Gebrauch von „Schöffel und Amman“ und „Schöffel“ allein immerfort,

---

38. Reinboldelin ist a. 1260, Rulin Riplin a. 1258, Marsilius a. 1252, Grimel 1266 im Rat.

49. SUB. II, n. 332.

40. ebenda S. 279.

41. Es folgen die Namen der siegelnden Personen; die nach dem Semikolon genannten können wir mit ziemlicher Sicherheit für die Scheffel und Amman halten.

42. Vgl. Foltz a. a. O. S. 28 (Liste der ratsfähigen Familien). Undenkbar ist, dass die Zunftmeister etwa Patrizier gewesen seien (vgl. Keutgen, Urk. n 128 § 3, a. 1263).

ja oft in einem Atem abwechselt,[43] so ist doch der Schluss berechtigt, dass es sich gar nicht um zwei verschiedene Verfassungselemente handelt, sondern um eine einzige Körperschaft, die, obwohl sie eine Gemeindevertretung sein sollte, doch bloss einem einzigen Stande, dem Patriziat, entnommen wurde und demgemäss auch nur eines einzelnen Standes Interessen vertrat. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Ammanmeister, der die Schöffel zusammenberief, zugleich magister scabinorum hiess.[44]

Es lassen sich aber auch allgemeinere Gründe für die Ansicht anführen, dass wir es bei den Schöffel und Amman lediglich mit einem gewissermassen weitern Rat aus dem Kreise der Geschlechter zu tun haben, dass Schöffel und Amman dasselbe sind.

Bereits oben ist bemerkt, dass sich ein Kolleg der Amman nicht nachweisen lässt. Man vermisst eine bestimmte Aussage über ihre Wahl, wie sie für die Schöffel existiert. Ferner wird nach vielen Stellen in den Stadtrechten für den Schöffel die Ratsfähigkeit vorausgesetzt. Es wird bestimmt, dass bei Totschlag und anderen Verbrechen der Schöffel der Ehre des Schöffelamts verlustig gehen und niemals wieder Schöffel, Rat noch Bürger werden soll.[45] Hiernach war eine eigentlich demokratische Vertretung der Stadt unmöglich. Denn von der Ratsfähigkeit war bei dem Handwerker, soweit er nicht selbst zum Patriziat gehörte, nicht die Rede. Endlich ist es auch indirekt ein Beweis für die patrizische Abgeschlossenheit des Amtes der Schöffel und Amman, dass diese einhellig mit dem Rat Beschlüsse fassten, die unbedingt eine Schädigung des Handwerkerstandes oder doch eine starke

---

43. s. Hegel, a. a. O. S. 955.
44. s. ebenda S. 954 Anm. 1.
45. SUB IV$_2$, Stadtrecht § 28 (1270).

Beeinträchtigung seiner politischen Rechte in der Stadt enthielten.[46]

Nichtsdestoweniger sind wir aber doch befugt, eine allmähliche Entwicklung bis zu der Ausschliessung nichtpatrizischer Elemente bei dem Schöffenamt anzunehmen. Im zweiten[47] und vierten[48] Stadtrecht heisst es, dass die Wahl omnium beneplacito, „an offenem gerichte" vorgenommen werde. Gerade weil kein Gesetz die Handwerker vom Schöffelamt ausschloss, glauben wir, dass sie fähig zu dem Amte waren. Nach dem fünften, in das 14. Jahrhundert gehörenden Stadtrecht hingegen soll niemand Schöffel „an offnem gerichte" wählen, bevor Meister und Rat in „heimlichen Rat übereingekommen sind."[49] Man wählte demnach vorsichtig aus. In dieser Zeit wurde für den Schöffel die Ratsfähigkeit vorausgesetzt!

Es bleibt zum Verständnis des Ganzen nun nur noch die Frage zu lösen übrig, ob vor 1332 schon die Gliederung der Stadt nach Konstafeln und Zünften auch bei der Wahl der Schöffel und Amman massgebend war, wie Hegel behauptet. Ein Zusatzartikel zum sechsten Stadtrecht von 1332 bestimmt, dass „hinnanfürder" ein Schöffel nicht anders zu wählen sei, als dass drei oder vier ehrbare Männer von seiner Zunft oder Konstafel, „damit er danne dienet," mit ihm vor den Rat kommen und diesen bitten, ihn zum Schöffel zu machen.[50] Hegel nimmt nach diesem Artikel auch eine Beteiligung des Handwerkerstandes an dem Schöffelamt an, fügt aber doch hinzu, dass es sich vor 1332 nur um einen

---

46. z. B. SUB IV_2, V. Stadtrecht § 12 (1302): Verbot des Verkaufs der Ratskuren.

47. Keutgen, Urk. n 127 § 23 (ca 1214).

48. SUB IV_2, a. a. O. § 39 (1270).

49. SUB IV_2, V. Stadtrecht § 64 (Anfang des 14. Jahrhunderts).

50. ebenda, VI. Stadtrecht § 26 f.

geringen Anteil dieses handeln kann. Indessen charakterisiert sich dieser Zusatzartikel als in eine spätere Zeit gehörig[51] und ist auch da nicht so aufzufassen, dass die Schöffen die Vertreter der einzelnen Konstafeln und Zünfte waren,[52] vollends ist dies unmöglich in der Zeit vor 1332, in der die Konstafeln nicht nur die Mitglieder des Patriziats, sondern auch eine Menge Handwerker, die nicht zum Patriziat gehörten, umschlossen. Die Scheidung nach Konstafeln und Zünften wäre danach für die Vertretung verschiedener Standesklassen keine reine gewesen. Einen bestimmten Modus der Wahl der Schöffel und Amman hat es vor 1332 wohl garnicht gegeben. Die Schöffel repräsentierten weder die Interessen der Konstafeln oder Zünfte noch bloss die der Patrizier; sie sind eine Vertretung für die ganze Gemeinde gewesen. Nur wurden sie bis 1332 allein dem Kreis der herrschenden Klasse in der Stadt entnommen. Später dagegen, als die Zünfte sich den Zutritt zum Rat und den übrigen Aemtern erzwangen, wurden die Schöffel und Amman aus der ganzen Bürgerschaft heraus gewählt. Deshalb aber wurde ihre Wahl in der Weise geregelt, dass die Konstafeln und Zünfte — andere Verbände kamen dafür nicht in Betracht —Bürger, die mit ihnen dienten, vorschlugen und diese dann der Rat wählte.[53] Es war dies offenbar eine Massnahme aus Bequemlichkeitsgründen.

---

51. Da der Artikel nach Heuslers Excerpten nur in Codex F des sechsten Stadtrechts stand, so kann er sicher erst nach 1340 aufgezeichnet sein (vgl. die Einleitung zum Stadtrecht a. a. O S. 48—49.

52. s. Hegel, a. a. O. S. 955.

53. Hiernach sind die Ansichten Leupolds (a. a. O. S. 36 Anm. 1) zu modifizieren. Er hält die Schöffen für die von den Konstafeln vorgeschlagenen Vertreter der unzünftigen Bevölkerung, die fast ohne Ausnahme Patrizier waren. Er schliesst dies aus § 25 i des sechsten Stadtrechts (a. a. O.), nachdem bei Beteiligung der Schöffen im Ratsgericht nur dessen Urteil gelten soll, der

c. Zünfte und Ammanmeister.

Aufs engste mit dem Schöffelkolleg verknüpft scheint das Amt des Ammanmeisters. Indessen wäre eine nähere Auskunft über ihn unmöglich, wenn wir nicht von den bisherigen Ergebnissen über das Wesen der Schöffel und Amman Gebrauch machen wollten. Denn als Ammanmeister tritt dieser Beamte, der auf Geheiss des Rates die Schöffel versammelt und befragt, unvermittelt im fünften Stadtrecht (vor 1311) auf,[54] während bis dahin, d. h. nur zweimal, ein magister scabinorum oder auch „schöffenmeister" erwähnt wird.[55] Dagegen findet man nichts von dem Ammanmeister in den Urkunden des 13. Jahrhunderts. Namen von Ammanmeistern sind überhaupt vor 1332 nicht erhalten.

Nach dem oben erwähnten Statut des fünften Stadtrechts wählte der Rat jährlich einen Ammanmeister.

Die Forschung Heuslers und anderer hat den Ursprung dieses Amtes natürlich mit der Theorie von der Vertretung des Handwerkerstandes durch die Amman in Beziehung gebracht und die Entwicklung des Amtes so aufgefasst, dass wahrscheinlich der seit langem schon bestehende Ammanmeister, der Vorsteher der Amman, den Schöffenmeister verdrängte[56] und im Vorsitz von Schöffel und Amman seine Stellung einnahm. Die verschiedenen Namen sollen demnach auch hier auf Aemter verschiedenen Ursprungs hinweisen. Dass der Ammanmeister der Vorsteher der Zunft-

im Rat gewesen sei. Hier handelt es sich aber lediglich darum, dass nur der Schöffel, der selbst als Ratsherr die Gerichtspraxis des Rates kennen gelernt hat, Urteile sprechen oder um sein Urteil befragt werden soll.

54. SUB IV_2, a. a. O. § 54. Die ganze Ammanmeisterordnung ist abgedruckt bei A. Heusler, Gesch. Basels S. 483 f.

55. SUB I, n 216 (1229): Rudolfi filii Lenzelini magistri scabinorum; n 220 Anm. (1230) Hug Guldin schoeffenmeister.

56. Heusler hält diese Annahme für wahrscheinlicher, als die Möglichkeit, dass der Schöffenmeister bei immer grösserer Be-

meister war, geht nach Heuslers Ansicht aus den ganz analogen Verhältnissen Basels hervor. Dort habe im 14. Jahrhundert der Oberzünftmeister, ebenso wie in Strassburg, den Titel Ammanmeister oder magister scabinorum geführt.

Was kann man nun aus den Quellen feststellen?

Ungewiss ist, ob der Beschluss aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, dass der neue Rat jährlich einen Ammanmeister wählen soll,[57] ein neues Amt einführen will. Man kann auch annehmen, dass der Ammanmeister bisher von der Körperschaft, der er vorstand, aus ihrem Kreis heraus gewählt wurde, während nun der Rat die Verfügung auch über dieses Amt in seine Hände brachte. Der Ammanmeister gehörte der herrschenden Klasse in der Stadt an. Er sollte sich ein Ross halten, wie jeder Ratsherr.[58] Wessen Vater oder Sohn des Jahres im Rate sass, der konnte mit dem betreffenden Jahr nicht Ammanmeister werden.[59] Der Ammanmeister gehörte selbst während seiner Amtszeit nicht dem Rat an, sondern durfte dort nur auf Geheiss des Rates erscheinen.[60]

Es liegt nach diesen Nachrichten kein Grund vor, in dem Ammanmeister ein zünftisches Element zu erkennen. Wir können deshalb sagen: wenn Schöffel und Amman von Anfang an nicht allein eine weitere Gemeindevertretung neben dem Rat sind, sondern auch als Zeugen unter dem doppelten Namen auftreten, also nur eine einzige Körperschaft darstellen, so scheint doch auch die Annahme zweier verschiedener Vorsteher überflüssig, und es ist nicht wunderbar, wenn der Vorsteher dieser Körperschaft schon vom 13. Jahr-

---

deutung der Zünfte vom Vorsitz der Amman den Amtstitel entlehnte (Ursprung, S. 206). Letztere Auffassung bei Leupold, a. a. O. S. 37.

57. SUB IV_3, V. Stadtrecht § 54.

58. ebenda § 54.

59. ebenda, VI. Stadtrecht § 25^d (1322).

60. ebenda § 25_a.

hundert her unter dem doppelten Namen existiert hat. Später lediglich Ammanmeister genannt, hat er doch nicht die lateinische Bezeichnung „magister scabinorum“ verloren.

Wie verhalten sich zu dieser Erklärung die späteren Nachrichten?

Bei der Verfassungsänderung von 1332 wurde neben den üblichen vier Meistern auch ein Ammanmeister eingesetzt, der „ein Haupt der Handwerke“ sein und „dessen Eid allen andern Eiden vorangehen“ sollte.[61] Der Chronist Closener bemerkt hierzu: „das doch vormals gar ungewonlichen was: wie doch men einen ammeister hette gehebet, so stunt doch kein Gewalt an ime, wan das er die schoeffele besamelte.“[62] Aus diesem Bericht folgt noch nicht, dass der Ammanmeister auch vorher schon ein zünftisches Element war, wie Heusler meint, ja, es kann vielmehr das Gegenteil davon der Fall gewesen sein: dass nämlich etwas ganz Neues mit diesem Schritt der Zünfte eintrat. Indem die Zünfte ihren Eintritt in den Rat gewissermassen als eine Erweiterung dieses ansahen, liessen sie die vier Meister nach der alten Verfassung bestehen, d. h. diese Aemter blieben nach wie vor den Patriziern vorbehalten. Während die Zünfte selbst sich nach einem geeigneten Vertreter ihrer Interessen umsahen, fanden sie diesen in dem Vorsteher des Schöffenkollegs, nicht weil dieser bisher die Interessen der zünftischen Bürgerschaft besonders wahrgenommen hätte, der Ammanmeister, der Vorsteher der die Interessen der ganzen Stadt vertretenden und jetzt nicht mehr nur aus Patriziern bestehenden Schöffen, schien die beste Gewähr für die Interessenvertretung der nun in den Rat eintretenden Zünfte zu bieten.

Wäre nun der Ammanmeister in Strassburg ein Oberzunftmeister von vornherein gewesen und zwar den Zünften

---

61. Closener, a. a. O. S. 123; vgl. auch Schwörbrief von 1334 (Hegel a. a. O. S. 932).

62. Closener, ebenda.

aus dem Kreis der Patrizier gegeben worden, so wäre sicher während der Zunftrevolution eine Aenderung dahin eingetreten, dass man dieses Amt nun mit einem Handwerker selbst besetzt hätte. Da nun dieser Wechsel erst im Jahr 1349 und infolge anderer Wirren eintrat,[63] während bis zu dieser Zeit nur Patrizier das Amt versahen, so können wir diesen Umfür unsere Ansicht verwerten und sagen, dass im Jahr 1332 die Neuerung in dem plötzlichen Wechsel der Amtstätigkeit des Ammanmeisters lag, dass dieser bisher nicht den Interessen des Handwerkerstandes, sondern allgemeineren gedient hatte, während ein Wechsel im Stand des Beamten jetzt nicht eintrat, sondern erst längere Zeit danach. Diese allmähliche Entwicklung ist bei dem konservativen Charakter der neuen Verfassung ganz erklärlich.

Seit1332 kann man füglich von dem Ammanmeister als Oberzunftmeister sprechen. Damit erklären sich denn auch Analogien und Tatsachen, die man für das Bestehen eines Oberzunftmeisters in Strassburg schon vor 1332 anführt. Eine Bulle Papst Martins V. aus dem Jahr 1418[64] spricht von dem Strassburger magister officiorum, vulgariter dictus ammeister. Wie wir gesehen haben, entspricht das natürlich vollständig den Verhältnissen der späten Zeit, aus der die Bulle stammt. In Basel wurde der Ammeister, Oberzunftmeister, der erst am Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar ist, im Jahr 1385 und 1400 magister scabinorum genannt.[65] Aber diese Nachahmung Strassburger Verfassungsinstitute und deren Bezeichnung aus einer solch' späten Zeit beweist wiederum nichts für die Zustände vor der Zunftbewegung.

---

63. Closener, a. a. O. S. 130.

64. A. Heusler, Gesch. Basels S. 481.

65. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (1786 f) II, S. 287; III, S. 69; Heusler, Gesch. Basels S. 488.

Kapitel 2.

Die Zeit der ersten Zunftbewegung.

§ 1. Ursachen der Zunftbewegung.

Die erste Erschütterung erlitt die einzig von einer bevorzugten Bürgerklasse geleitete Regierung im Jahr 1332. Damals ergriff die in politischer Abhängigkeit und Machtlosigkeit verharrende Bürgerschaft, veranlasst durch einen blutigen Konflikt der Parteien im Patriziat, die Zügel der Regierung und begründete eine neue, demokratische Verfassung.

Indem die Verfassungsänderung auf eine vom Patriziat gegebene Veranlassung hin sich plötzlich vollzieht, ohne dass die Zünfte erst etwa mit bestimmten Forderungen an den Rat herangetreten sind, weist sie unmittelbar auf eine schon längere Zeit vorhandene Gährung in der beherrschten Klasse hin, auf eine Unzufriedenheit mit dem patrizischen Regiment, die nur eines Anstosses bedurfte, um zur offenen Opposition zu führen.

Für diese Ansicht bieten sich sogar sichere Anhaltspunkte. Denn bereits im Jahr 1308 machte ein Teil der Zünfte seinem Unmut Luft in einer gegen den damaligen Schultheissen und Münzmeister Nikolaus Zorn gerichteten Erhebung, die wir gewissermassen als ein Vorspiel zu der Erhebung von 1332 ansehen können.[1]

---

1. Closener, a. a. O. S. 123; Königshofen, a. a. O. S. 775.

Das Unternehmen scheint bereits die Form einer regelrechten Revolution angenommen zu haben, deren Ausgang garnicht abzusehen war, falls sie von Erfolg gekrönt wurde.[2] Jedoch die Aufständischen unterlagen den Anhängern Zorns und wurden zum grossen Teil von der Stadt mit ewiger Verbannung bestraft. Wenn nun auch die Gewalttätigkeiten eines Mitgliedes des mächtigen Geschlechts der Zorn den Aufstand unmittelbar veranlassten,[3] so scheinen doch nach dem Charakter des Aufstandes die Ursachen tiefer zu liegen und dieselben zu sein, die auch die spätere Erhebung von 1332 heraufbeschworen.

Im folgenden soll versucht werden, diese Ursachen, soweit die Quellen darüber Aufschluss geben, darzulegen.

Closener gibt uns in seinem Bericht über den blutigen Konflikt der Zorn und Mülnheim im Jahre 1332 und die durch ihn veranlasste Erhebung der Bürgerschaft wichtige Aufschlüsse über die Motive und Tendenzen, die für das Zustandekommen der neuen Verfassung massgebend waren. Nach Closener griffen in den Kampf der Parteien die „erbern burgere und antwerglüte“ ein, namen den massgebenden Geschlechtern die Regierung aus der Hand und schufeen gemeinsam die neue Verfassung.[4] Das Schwergewicht legt Closener in dem Unterschied der neuen von der alten Verfassung auf die Zusammensetzung des Rates. Denn nunmehr setzten die „ehrbaren Bürger und Handwerksleute“ Burger „ohne Unterschied“ in den Rat, das System der „Ratskuren“ wurde abgeschafft und den Geschlechtern, die im Besitz von

---

2. Die Zünfte kämpften unter ihren Bannern (Königshofen a. a. O. S. 775); Notae hist. Arg. zu 1308 (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum III, S. 117).

3. Königshofen, a. a. O. S. 775; auch der Autor der Marbacher Annalen sieht in Nikolaus Zorn die causa efficiens des Aufstandes (M. G. SS XVII, S. 179; vgl. auch Notae hist Arg. a. a. O.

4. a. a. O. S. 122.

Kuren waren, das „Abschwören“ der Kuren zur Pflicht gemacht.[5]

Wir sehen, die Ratskuren waren eine Hauptquelle der Unzufriedenheit. Die grosse Masse der Bürgerschaft lebte in dem Bewusstsein, durch das herrschende System der Ratsbesetzung zu politischer Untätigkeit verurteilt zu sein. Und dieses Bewusstsein hatten die Zünfte nicht allein. Denn wie wir sahen, hatte sich mit der Zeit das Bild des städtischen Regiments dahin geändert, dass nicht nur die ganze gewerbtreibende Bevölkerung den politischen Einfluss verloren hatte, sondern auch ein grosser Teil des Patriziats, der sich des Vollbesitzes aller politischen Rechte erfreut hatte, sich durch wenige, aber desto mächtigere Geschlechter in den Hintergrund gedrängt und seines früheren politischen Einflusses beraubt sah. Indem diese Geschlechter in den Besitz der Ratskuren gelangt waren, übten sie tatsächlich allein das Regiment aus. Wie dieser kleine Kreis auch die Machtmittel der Regierung gebrauchte, mit den Ratskuren war doch ein wenig haltbarer Zustand geschaffen, der über kurz oder lang zu heftigen Angriffen der Bürger führen musste. In dem Streben, Anteil an politischen Rechten zu gewinnen, fühlten sich Zünfte und alle andern „ehrbaren Bürger“, die nicht zu jenen bevorzugten Geschlechtern gehörten, einig. Deshalb war ihr Hauptziel die Abschaffung der Kuren.

Indem nun die ganze Bewegung des Jahres 1332 sich gar nicht bloss auf eine Erhebung der Zünfte beschränkt, gewinnt man viel weniger das Bild einer sozialen Revolution des zünftischen Elements, als vielmehr das der vorzugsweise von politischen Motiven geleiteten Opposition einer nach politischer Selbstbetätigung ringenden Klasse.[6]

Es darf wohl angenommen werden, dass die Initiative

---

5. Closener a. a. O. S. 123, 125.

6. Vgl. Fsddnneerorff inn „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ XXVI, S. 226.

von der zünftlerischen Partei ausging, denn sie war ja in der Ausübung politischer Rechte von Anfang an am ungünstigsten gestellt; nicht einmal, wie wir gesehen haben, waren mit der Gemeindevertretung der Schöffel ihre Standesinteressen genügend vertreten oder hatte der Ammanmeister mit der zünftischen Bürgerschaft auch nur die geringste Beziehung.

Wenn nun die politischen Machtverhältnisse in der Bürgerschaft in erster Linie zu der Bewegung des Jahres 1332 hintrieben, so fehlte es doch nicht an unmittelbareren Momenten, die die Unzufriedenheit besonders der Zünfte mit der herrschenden Klasse in höchstem Mass steigern mussten und die Erhebung beschleunigten.

In der von den Patriziern geführten Verwaltung lag nur zum gewissen Teil ein für die Erhebung ausschlaggebendes Moment.

Keine Anklagen finden sich hinsichtlich der Verwaltung im städtischen Haushalt. Die Quellen geben auch keinen Anhalt, eine durch die Geschlechter herbeigeführte Unordnung oder Verlegenheit in den städtischen Finanzen anzunehmen.[7] Wir wissen nicht, ob die Gelder zu einseitigem Nutzen der Geschlechter verwandt wurden. Es ist freilich wahrscheinlich, dass schon vor 1332 die Stadt für die Verbesserung ihrer Finanzen zu dem Mittel griff, Zwangsanleihen bei den Bürgern aufzunehmen.[8] Wenn dies geschah, so scheinen die Bürger immerhin nicht Anlass zu Klagen über eine schlechte Zurückzahlung gehabt zu haben. Jedoch wird, wie in andern Städten, auch hier der gänzliche Mangel einer Kontrole und eines Einblicks in die Verwendung der Gelder den Wunsch der

---

7. Die Neuordnung des Stadthaushaltes von 1405 kommt für uns wohl nicht in Betracht. Die damalige Verlegenheit in den Finanzen rührt von einer späteren Zeit, besonders von den Kriegszeiten am Ende des 14. Jahrhunderts her.

8. Im Jahr 1338 ist von Diensten „lihendes (und gebendes)“ die Rede, von denen Juden befreit werden (SUB V, n 88); vgl. Hegel, a. a. O. S. 960.

beherrschten Klasse nach Mitregierung bestärkt haben. Eine gewisse Bestätigung für diese Annahme wird man darin finden können, dass nach der Verfassungsänderung eine grossartige Erweiterung des Beamtenapparates in dem städtischen Finanzhaushalt stattfand und eine einheitliche Kontrole geschaffen wurde, die mit Sicherheit das Werk der in den Rat eingetretenen Zünfte genannt werden darf.[9]

Anders lagen die Dinge in der Verwaltung der städtischen Allmende.

Auf ihre Nutzung wird in den Städten der grösste Wert gelegt.[10] Sie soll ein Gemeingut aller Bürger sein.[11] Die Patrizier begingen daher eine grosse Schuld, wenn sie das wichtige Recht der allgemeinen Allmendenutzung verletzten. Schon in einem Schreiben Bischof Walthers im Jahr 1261 wurde den Patriziern vorgeworfen, dass sie dadurch die allgemeinen Rechte verletzt hätten, dass sie Teile der Allmende einfach an sich zogen und unter sich teilten.[12]

Nachdem dann die Bürgerschaft im Jahr 1263 wieder in den ausschliesslichen Gebrauch der Allmende gelangt war,[13] bauten die Patrizier eigenmächtig ihre Trinkstuben auf die Allmende, ohne den Grund und Boden käuflich von der Stadt erworben zu haben. Es waren die Stuben „zum Hohensteg", auf der sich der Anhang der Zorn versammelte, „zum Mühlstein", der Sammelpunkt der Partei der Mülnheim, „zum

---

9. vgl. das Aemterwesen in der Neuordnung des Stadthaushaltes von 1405 (Eheberg, a. a. O. n 10).

10. s. G. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 49.

11. vgl. SUB I, n 144 (1190—1202); n 383 (1254), n 467 (1261); der Verkauf von Allmendestücken sollte nur mit Zustimmung aller Bürger stattfinden: n 220 (1230); n 224 (1231).

12. almeindas privatis suis usibus applicant in nostram (episcopi) totiusque populi . . . lesionem (SUB I, n 467); vgl. auch SUB I, n 471 (1261).

13. Keutgen, Urk. n 128 § 6.

Schiffe“ und „zum Briefe“.[14] Es ist klar, dass diese Verhältnisse von der Bürgerschaft stark gemissbilligt wurden. Als daher die Zünfte in das Stadtregiment eintraten, war einer ihrer ersten Schritte der Abbruch dieser Trinkstuben.[15]

Einige in das Rechtsbuch von 1322 später eingefügte, die Bestimmungen über die Besetzung der Allmende verschärfende Artikel geben Zeugnis davon, dass die Handwerker von der Unredlichkeit, mit der die Patrizier die Allmende verwalteten, aufs heftigste erregt waren. So heisst es z. B.: wer hinnanfürder unsre stette gemeine allmende an sich zuhet oder diwet, der sol ein jor von der stat sin und git 10 lib.[16] Den Zimmerleuten und Maurern wurde verordnet, für niemanden auf der Allmende zu bauen, wenn sie nicht genau wüssten, dass der betreffende Bürger die Allmende redlich gekauft oder geliehen habe.[17]

Was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und die Rechtspflege der städtischen Regierung betrifft, so betreten wir hier ein Gebiet, auf dem die Geschlechter Anlass zu schweren Vorwürfen gaben.

Klagen über eine mangelnde Rechtspflege und eine damit zusammenhängende Häufung der Gewalttätigkeiten der Patrizier der ärmeren Klasse gegenüber tauchen bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Gerade das dritte Stadtrecht (zwischen 1245 und 1260)[18] verdankte seine Entstehung dem Bestreben, geordnete Zustände wiederherbeizuführen, „quod ortae fuerint tantae indisciplinae et injuriae et oppressiones mulierum et pauperum“. Der Bischof selbst sah sich zum Einschreiten gegen diese Uebergriffe und die

---

14. Closener, a. a. O. S. 125.

15. ebenda.

16. SUB IV_2, a. a. O. § 395; über das frühere Strafmass vgl. § 393.

17. ebenda § 499 e.

18. SUB I, S. 482.

mangelhafte Rechtspflege genötigt „et imputavit consulibus et ceteris civibus majoribus excessus suos et negligentiam judicis.“[19] Das drohende Manifest, das Bischof Walther im Jahr 1261 gegen die Stadt richtete, wenn auch als eine demagogische Denunziationsschrift erkannt, berührt doch auch diese wunden Punkte im städtischen Regiment mit den Worten: „so künden wir . . ., daz unsere burger gesworen hant . . . . zu rihten abe den, die notzog oder manslach tunt in der stat oder verwundent die armen burger, und abe den, die frefelliche der armen huser ufbrechent, also daz man abe ienre libe rihte und dise von der stat tribe. dez enhant sü nüt behalten und hant unser gerihte daran geirret, und ouch die wider in die stat geladet die umbe ir missetat drusse soltent sin“.[20] An dem tatsächlichen Vorhandensein von Uebergriffen werden wir nicht zweifeln.

Doch diese nahmen nicht ab, die Klagen über den geringen Rechtsschutz der Handwerker verstummten nicht. Das geht zunächst daraus hervor, dass im Jahr 1332 bei dem Verfassungsumsturz die Gerichte neu besetzt wurden,[21] vor allem aber wird es dadurch bewiesen, dass Closener die Erhebung von 1332 zum Teil aus den an dem geringen Volk begangenen Sünden der Patrizier erklärt (sus kam der gewalt us der herren hant an die antwerke, daz doch den antwerken ein gros notdurft waz, wand die herren begingent grossen gewalt an in).[22] Closener berichtet es als einen ganz allgemeinen Vorgang, dass viele der regierenden Herren der Zahlungsforderungen der Handwerker nachkamen, wie es ihnen passte, und die Handwerker es nicht wagten, die Säumigen vor dem

---

19. ebenda.

20. SUB I, n 471 (1261) S. 335; auch n 467 (1261).

21. Königshofen (a. a. O. S. 775) führt diese Neubesetzung auf die Nachlässigkeiten in der Gerichtsverwaltung zurück.

22. a. a. O. S. 123.

Gericht zu belangen, um Misshandlungen zu entgehen. Ihre Peiniger selbst hatten keine Strafe vor Gericht zu erwarten.[23]

Wie Königshofen berichtet, führte die geringe Aussicht auf Rechtsschutz eine Anzahl von Handwerkern zu einem freiwilligen Abhängigkeitsverhältnis von einflussreichen Persönlichkeiten, denen sie dienten, „also zu den dörfern ein gebure sime herren dienet".[24] Diese bewahrten ihre Schutzbefohlenen vor Gewalt und verhalfen ihnen besonders ihren Schuldnern gegenüber zu ihrem Rechte.[25] Die Angaben Königshofens über die Höhe der Einnahmen, die die Geschlechter von diesen Handwerkern hatten, scheinen freilich wenig zuverlässig.[26] Näheres über das Abhängigkeitsverhältnis der Handwerker erfahren wir nicht. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass es in der Stadt sehr verbreitet war oder gar eine längere Dauer gehabt hat.

In den Berichten Closeners und Königshofens ist eine schwere Anklage gegen die damalige Rechtspflege enthalten. Die offenbar nachlässige gerichtliche Behandlung patrizischer Uebergriffe führte zu einer schweren Schädigung der unteren Klassen und ist eigentlich nur so recht zu erklären, dass die Herrschaft in ganz wenige Hände geraten und ein Einspruch der milderen Elemente des Patriziats so gut wie unmöglich gemacht war.

Mit ihrer Begünstigung patrizischer Exzesse verwickelte sich nun die regierende Partei in grosse Widersprüche durch eine peinlich strenge Ahndung der Vergehen der niederen Klassen. So fand z. B. die gegen Nikolaus Zorn gerichtete Erhebung der Zünfte im Jahr 1308 eine schwere Sühne, indem

---

23. hiesche ers (der Handwerker) ime zů dicke, so slůg er in dran und ging dernoch keine besserunge (ebenda S. 123).

24. a. a. O. S. 775.

25. ebenda.

26. sus was etlicher ritter, der grosse gülte hette uf 300 oder 400 viertel habern geltz von den antwerken, die an in houbetent und helfe von ime hettent (ebenda S. 775).

eine grosse Anzahl der Aufständischen die Strafe der ewigen Verbannung aus der Stadt traf. Diese Strafe musste für das Stadtregiment verhängnisvoll werden. Die Erinnerung an diese schwere Vergeltung seitens der Geschlechter, an die „böse Acht", wie man sie nannte, scheint gerade mit diesem Ausdruck im Volk weiter fortgelebt zu haben.[27]

Vielleicht kann man die mangelhafte Rechtspflege in der Stadt in einen gewissen Zusammenhang bringen mit der Organisation der Gerichte, die im Lauf der Zeit sich sehr verändert hatte. Gerade in späterer Zeit, zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuchs von 1322, ist zu beobachten, dass sich der Kreis der Urteilsprecher in den weltlichen Gerichten bedeutend beschränkt hat. Dies erhellt aus folgender Bestimmung des Stadtrechts: es sol dehein weltlich rihter urteil setzen noch vragen in einer sachen, die me dan fünf schilling triffet, dan an ein scheffel oder an einen, der meister und rat gesworn het, urteil zu sprechende.[28] Möglich ist es freilich, dass hiermit die Urteilfindung erfahrenen Leuten zufallen sollte. Wenn diese Entwicklung nun auch nicht aus dem einseitigen Interesse der Patrizier heraus erfolgte, so führte sie doch zu einer Machtsteigerung der herrschenden Klasse. Es blieb Tatsache: der Anteil des Volks am Gericht war beschränkt. Die Erhebung im Jahr 1332 führte dann eine Neubesetzung der Gerichte herbei.[29]

Ob auch die Polizeiverwaltung der Stadt Anlass zu Klagen in der Bürgerschaft gegeben hat, darüber können wir nur Vermutungen anstellen. Möglich ist, dass es die städtische Regierung besonders an einer genügend zuverlässigen nächtlichen Kontrole und Sorge für die Sicherheit der Stadt fehlen liess. Im Jahre 1332 gerieten gerade in der Nacht die Parteien der Zorn und Mülnheim an einander und gerade

---

27. Closener, a. a. O. S. 121.
28. SUB IV_2, a. a. O. 252 b (1322); vgl. auch § 252 a.
29. Königshofen, a. a. O. S. 775.

erst in diesem Jahr nach dem Einschreiten der Bürgerschaft hören wir von der Existenz einer Scharwache, die in der Nacht die Aufsicht in der Stadt führte.[30] Gebildet wurde sie später von den Zunftgenossen. Der Wachdienst gehörte zu den allgemeinen Pflichten eines jeden Zunftmitgliedes.[31] Wahrscheinlich wohl hatte die Stadt die Einrichtung der Scharwache den Zünften zu verdanken, als diese Anteil an der Regierung gewannen.

Ganz besonders aber waren es nun die Zustände im Patriziat selbst, die den beginnenden Gegensatz zwischen ihm und den Zünften verstärkten und schliesslich zu einer plötzlichen Auseinandersetzung führten.

Schon seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts waren die Parteileidenschaften im Patriziat aufs heftigste gesteigert. Ganz besonders erbittert standen sich die Geschlechter der Zorn und Mülnheim gegenüber.[32] Die Gründe für die Feindschaft beider Geschlechter anzugeben, ist nicht ganz leicht. Im Vordergrund stand jedenfalls ihr Rivalisieren um den Vorrang in der Stadt. Der reichspolitische Gegensatz im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts mag in ihre Händel mit hineingespielt haben. Es ist aber nicht richtig, anzunehmen, die Zorn seien österreichisch, die Mülnheim bairisch gesinnt gewesen.[33] Denn gerade zu den Habsburgern sind Beziehungen der Mülnheim nachzuweisen.[34] Dagegen

---

30. Closener a. a. O. S. 124.

31. Vgl. über dio Scharwacht: Kentgen, Urk. n 214 (1405), S. 270 (Reform des Stadthaushalts) und Brucker a. a. O. S. 427 (1477): Scharwächterordnung.

32. Königshofen, a. a. O. S. 743: wan es were, dass missehelle in dem rote würdent zwüschent den Zörnen und den von Mülnheim, also man dicke vorhte.

33. Schmoller, Zunftkämpfe S. 26 nach: Mathias von Neuenburg (Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, S. 197).

34. s. v. Borries a. a. O. S. 49; Foltz a. a. O. S. 34 Anm. 146; auch Hauviller „Analecta Argentinensia, Vatikanische Akten

ist es nicht bekannt, zu wem die Zorn politisch sich bekannten. Vielleicht hielten sie sich aber zur bairischen Partei. Die Bemerkung des Mathias von Neuenburg scheint einfach auf einer Verwechslung zu beruhen. Der politische Gegensatz der Parteien bestand offenbar schon seit längerer Zeit[35] und dauerte fort, als der Kampf zwischen Wittelsbach und Habsburg in den Konflikt zwischen Staat und Kurie übergegangen war.

Der Anhang der Parteien beschränkte sich nicht nur auf die Stadt, sondern erstreckte sich auch auf die umliegende Gegend. Es ist nicht unmöglich, dass der ausserstädtische Anhang öfters in die Parteihändel der Stadt eingriff. Im Jahr 1332 wenigstens verstärkten sich die Parteien vom Lande her.[36]

Das Parteileben entfaltete sich besonders in den Trinkstuben der Geschlechter. Dies erhellt aus einer Aeusserung des Schultheissen Nikolaus Zorn im Jahr 1321, die uns Königshofen überliefert hat: im Falle eines Zwistes zwischen den Zorn und Mülnheim im Rat hätten es die Mülnheim nahe zu ihrer Trinkstube, von wo ihre Parteifreunde ihnen rasch zu Hülfe eilen könnten, dagegen sei die Trinkstube der Zorn, der „Hohensteg" weit vom Rathaus entfernt.[37]

Die Genossen einer Trinkstube waren an ihrer gleichen Kleidung zu erkennen und bekannten damit ganz offen ihre Parteistellung. Im Zeugenprotokoll über das Geschelle von 1332 lernen wir diese Sitte kennen.[38] Wir hören hier von

---

und Regesten zur Gesch. d. Bistums Strassburg im 14. Jahrhndt. und Beiträge zur Reichs- und Bistumsgesch." I (1900) Einleitung S. CXXXII: die Mülnheim nahmen eine habsburgisch-päpstliche Haltung ein.

35. Vgl. SUB II, n 438 (1324).

36. Königshofen a. a. O. S. 776.

37. ebenda S. 743.

38. SUB V, n 1.

einem, „der kleider treit mit der trinkstuben zu St. Doman“,[39] von zweien, „die röcke anhaben, alse die vom Hohenstege“,[40] von „den mit den schentzen“, die mit den Mülnheim kämpften,[41] von solchen, die die blauen,[42] und die die spitzen Hüte[43] trugen. Mit dieser Art und Weise, die Parteigegensätze in die Oeffentlichkeit zu verpflanzen, erregten die Geschlechter schweren Anstoss bei der Bürgerschaft; dies dürfen wir um so sicherer annehmen, als später die städtische Verwaltung den Mitgliedern der Trinkstuben das Tragen gleicher Kleidung verbot.[44]

In die vom Rat betriebene äussere Politik selbst wurde der politische Gegensatz der Parteien nicht hineingetragen. Die Bürgerschaft hatte keine Veranlassung, gegen sie Opposition zu erheben. Der Rat bewahrte schon seit dem Ausbruch des Konflikts der Kurie und der beiden Gegenkönige Friedrich und Ludwig lange Jahre hindurch eine neutrale und abwartende Haltung.[45] Indem er dem Papste gegenüber eine vorteilhafte Stellung einzunehmen wusste, verhinderte er doch im Jahr 1324 die Publizierung der päpstlichen Mandate gegen König Ludwig in der Stadt und begründete sein Verhalten in einem Schreiben an Papst Johann XXII. mit der Bemerkung, dass sich mächtige Parteien in der Stadt für Friedrich und Ludwig gebildet hätten, sodass eine Veröffentlichung des päpstlichen Urteils einen Bürgerkrieg herbeiführen würde.[46]

Der Rat hielt sich von jeder aktiven Parteinahme fern; so trat er auch nicht einem Landfriedensbündnis des Elsass' und Breisgaus zu Gunsten Friedrichs des Schönen bei.[47]

39. ebenda, Zeuge 5.
40. ebenda, Zeuge 15.
41. ebenda, Zeugen 9, 46.
42. ebenda, Zeuge 16.
43. ebenda, Zeuge 76.
44. SUB IV$_2$, VI. Stadtrecht § 448; s. oben S. 96.
45. Hauviller, a. a. O. S. CXXII.
46. SUB II, n 438.

Dieses weise Zurückhalten wirft immerhin auf die Regierung der Stadt ein gutes Licht und verrät eine massvolle, umsichtige Politik.[48]

Von der Parteinahme der Bürgerschaft, besonders der Zünfte, ist direkt nichts bekannt. Man kann jedoch sagen, dass die Politik des Rates bei den Zünften vollen Anklang fand. Das geht schon daraus hervor, dass, als die Zünfte die Leitung der Stadt übernahmen, vorläufig kein anderer Kurs in der von dem patrizischen Rat eingeschlagenen Politik eintrat.[49] Es beweist nichts dagegen, dass die Stadt im Mai des Jahres 1332, also schon unter der Leitung der Zünfte, mit Mainz, Freiburg und Basel ein Bündnis schloss, das sich gegen Ludwig und dessen Anhänger richtete.[50] Denn dieses sollte hauptsächlich den Anhängern Ludwigs und meist persönlichen Feinden der mächtigen Reichsstadt die Spitze bieten.[51]

Wenn wir die Momente feststellen, die zu dem schroffen Gegensatz zwischen Patriziat und Zünften geführt haben, so müssen wir auch die Frage erledigen, wie die Zünfte sich zu etwaigen Genossenschaften der Patrizier gestellt haben.

In Strassburg finden wir deren nur eine, die allerdings

---

47. s. Rosenkränzer, Bischof Johann I von Strassburg, genannt von Dürbheim. Strassb. Diss. von 1881, S. 48.

48. Näheres über die Beziehungen der Stadt zu Papst und Bischof bei Hauviller, a. a. O. S. CXXI ff, bes. S. CXXV—CXXVII.

49. ebenda S. CXXX. Dem Berichte des Monachus Fürstenfeldensis über diese Verhältnisse wird man daher doch kaum folgen dürfen: interim cives Argentinenses dolose partibus adulantes exhibuerunt se regi Ludovico familiares et officiosos . . . communitas et maior pars civitatis favebat ei, sed maiores et potentiores, qui videbantur regere populum, clam Australibus adherebant (Böhmer, Fontes rer. Germ. I, S. 57).

50. Hauviller, a. a. O. Urk. n. 293, 294 (1332).

51. Hauviller, a. a. O. S. CXXX.

eine mächtige Stellung in der Stadtverfassung einnahm, die Münzerhausgenossenschaft.

Um ihre Entwicklung zu verfolgen, gehen wir auf das erste Stadtrecht zurück. Nach diesem gingen diejenigen, die im Namen des Bischofs die Münze in der Stadt prägten, das „jus monetae" besassen, aus dem Kreis der bischöflichen Ministerialen hervor.[52] Es ist sehr zweifelhaft, ob man aus dem jus monetae, das damals schon nur mit hoher Geldzahlung zu erlangen war,[53] die Existenz eines geschlossenen Verbandes ableiten kann. Denn erstens werden die Münzer noch nicht als Hausgenossen, unter welchem Namen sie später als Verband auftreten, bezeichnet. Zweitens erfahren wir noch nichts von den Rechten, mit denen die Münzer als Genossenschaft ausgestattet sein müssten, nichts von ihren späteren Privilegien, die das Charakteristische ihres Verbandes ausmachten. Ferner ist der Kaufpreis des Rechtes zum grössten Teil noch an den Stadtherrn, den Bischof, zu zahlen.[54] Schliesslich wird überhaupt den Ministerialen als den Unfreien des Bischofs der Wunsch, eine Genossenschaft zu bilden, ferngelegen haben. Denn das Wesen des späteren Verbandes der Hausgenossen kam gerade darin zum Ausdruck, dass er sich von dem Bischof unabhängig zu machen, dessen Rechte auf die Münze selbst zu erwerben, schliesslich seinen spezifisch patrizischen Charakter zu wahren suchte.

Schon im 13. Jahrhundert strebten mit dem allgemeinen Aufschwung ihrer Macht die vornehmen und reichen Patrizier, die die Ratssitze innehatten, auch nach dem einträglichen und wichtigen Recht der Münzprägung. Die Ministerialen ver-

---

52. Keutgen, Urk. n 126 § 63.

53. ebenda § 77.

54. ebenda: quicumque ius monetae habere desiderat, dimidiam marcam auri episcopo dabit, monetae magistro 5 d. auri, monetariis 20 sol. gravis monetae.

schwanden fast ganz aus den Reihen der Münzer.[55] Sie wurden verdrängt. Vor 1266 fand, wie wir aus den noch erhaltenen Listen der Münzer ersehen, ein massenhafter Eintritt freier Bürger in den nunmehr unter dem Namen der Hausgenossen auftretenden Verband statt.[56] Wie wir dabei auch beobachten, erwarben das Recht nur die Mitglieder ratsfähiger Geschlechter.[57] Indem sich so die Genossenschaft sozial abschloss, musste sie den in der Stadt bestehenden Gegensatz der Klassen nur verstärken.

Noch mehr! Die Bürger suchten sich selbst in den Besitz des Münzregals zu setzen. Es kam soweit, dass der Bischof zeitweise an eine gewisse Anzahl kapitalkräftiger Bürger die Münze auf mehrere Jahre veräusserte.[58] Damit erhielten diese das Recht, den Münzmeister aus ihrer Mitte zu ernennen. Das seit dem ersten Stadtrecht mit dem Blutbann ausgestattete Münzmeistertum wurde eine Domäne weniger Patrizierfamilien!

Der soziale Abschluss aber der Hausgenossen konnte sich nur durch einen ähnlichen Prozess vollziehen, wie die Bildung des Patriziats überhaupt, durch eine bewusste Fernhaltung heterogener Elemente.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir nun die Hausgenossen im Besitz umfassender Privilegien.[59] Sie hielten diejenigen, die nicht ihres Standes waren, dadurch fern, dass nur der zum Eintritt berechtigt war, dessen Vater

---

55. Vgl. M Baltzer in den „Strassburger Studien" II, S. 63

56. SUB I, S. 483. Liste von 1266. Es waren damals 359 Mitglieder; vgl. Hanauer, Etudes économiques I, S. 140.

57. Die Mitgliederzahl nahm noch zu, 1283 betrug sie bereits 404 (SUB IV$_2$, S. 250).

58. So a. 1296 (SUB II, n 201); auch im 14. Jahrhundert fanden Veräusserungen statt, z. B. zur Hälfte an den Rat, zur Hälfte an 4 Bürger i. J. 1308 (SUB IV$_2$, S. 242).

59. SUB IV$_2$, Aufzeichnungen über Münze und Hausgenossen (zw. 1317 u. 1319) S. 243 ff.

selbst Hausgenosse war.[60] Die Höhe des Eintrittsgeldes war dazu eine bedeutende.[61] Umfassend war die Gerichtsbarkeit des Münzmeisters. Er war bei Münzvergehen über jeden Bürger kompetent,[62] über die Hausgenossen richtete er selbst in Sachen des Diebstahls.[63] Selbst für Streitigkeiten zwischen Hausgenossen und andern Bürgern war sein Gericht kompetent, wenn letztere sich seiner Jurisdiktion unterstellen wollten.[64] Den Hausgenossen stand allein das wichtige und einträgliche Recht des Geldwechsels in der Stadt zu.[65]

Durch ihre mächtige Stellung und den engen Zusammenhang mit dem Patriziat übten die Hausgenossen entschieden auf die Bürgerschaft einen bedeutenden Druck aus. Die Gefahr lag nahe, dass sie ihre Macht missbrauchen würden. Das scheint auch geschehen zu sein. Denn im Jahr 1319 kam es tatsächlich dahin, dass der Rat in einer Münzordnung in die Gerichtsbarkeit der Genossenschaft eingriff. Er gestattete dem Münzhüter, der für die Güte der Pfennige verantwortlich war und die Prägung kontrolierte, wenn er von den Hausgenossen zur Rede gesetzt wurde, Ratsboten zu dem Münzgericht hinzuzuziehen. Erkannten diese dann, dass der Münzhüter sein Amt rechtlich führe und dass die Hausgenossen ihm nur Unannehmlichkeiten bereiten wollten, so sollte die Angelegenheit vor das Ratsgericht gezogen werden.[66] Es

---

60. ebenda § 9.

61. ebenda § 44; S. 250. Vielleicht kann man selbst ein ein Streben nach Schliessung der Genossenschaft beobachten. 1285 waren es 404, 1332 nur noch 220 Mitglieder; vgl. Hanauer, a. a. O. S. 140. Ganze Familien waren in der Genossenschaft vertreten.

62. ebenda § 8, 11.

63. ebenda § 10.

64. ebenda § 41.

65. ebenda § 8; vgl. Jul. Cahn, der Strassburger Stadtwechsel in ZGORh 1899, S. 44 ff.

66. SUB II, n 387.

scheint in der Tat öfters vorgekommen zu sein, dass der kontrolierende Beamte von den nur im eigenen Interesse arbeitenden Hausgenossen ungerechtfertigte Anschuldigungen erfuhr. Wenn nun direkt auch kein Anhaltspunkt vorhanden sein mag, dass die städtische Bevölkerung allgemein von Uebergriffen der Hausgenossen zu leiden hatte, so mag doch aus der Tatsache, dass jetzt eine Kontrole durch den Rat unter Umständen stattfand, folgen, dass eine Unzufriedenheit mit dem Hausgenossengericht sich allgemein bemerkbar gemacht hatte. Cahns Bemerkung in seiner Dissertation über die Münzgeschichte Strassburgs, „dass sich die Bürgerschaft wehrte gegen die Uebergriffe der adligen Genossenschaft, welche bald mit zum Ausbruch der Zunftrevolution führen sollten",[67] scheint deshalb in gewisser Weise gerechtfertigt.

Die Folgezeit beweist, wie sehr gerade die Zünfte bedacht waren, die mächtige Stellung der Hausgenossen zu erschüttern. Kurze Zeit nach dem Sturz der alten Verfassung durch die Zünfte erwarb die Stadt durch Kauf nunmehr allein das Münzregal.[68] Wenn auch ein Streben der Stadt nach Anteil am Münzregal längst vor 1332 vorhanden war, so hängt wahrscheinlich doch der Verkauf der Münze im Jahr 1334 mit dem Regierungswechsel in der Stadt eng zusammen, indem jetzt durch das bewusste Vorgehen des Rates die Hausgenossen alle ihre wichtigen Privilegien allmählich einbüssten und ihrem Untergang entgegengingen.[69]

---

67. Jul. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Strassburg. Strassburger Dissertation vor 1895. S. 31.

68. SUB V, n 34.

69. Vgl. Eheberg „Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung" in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" II, S. 171; R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 587; über den Verlust des Geldwechsels s. bes. Jul. Cahn, der Strassburger Stadtwechsel, a. a. O.

§ 2. Die Verfassungsänderung vom Jahre 1332.

Der in das Jahr 1332 fallende blutige Strassenkampf der Parteien Zorn und Mülnheim, der die Veranlassung für das Eingreifen der Bürgerschaft wurde, ist neuerdings mehrfach Gegenstand der Darstellung geworden.[1] Es sind nunmehr auch die Ursachen und Umstände bekannt, die den Konflikt der Parteien herbeiführten.

v. Borries hat vermutet, dass gerade damals unter den feindlichen Parteien die Frage der Nachfolge in die Stelle des Propstes von St. Thomas oft erörtert sein mag und dass man auf beiden Seiten für die Propstwürde Gegenkandidaten aufgestellt hat, vielleicht Sigelin von Mülnheim auf der einen, Ulrich Süss auf der andern Seite.[2] Wir wissen, dass durch päpstliche Provision der offenbar damals zur päpstlichen Partei gehörende Sigelin von Mülnheim bereits im Jahr 1327 ein Kanonikat an St. Thomas erhalten hatte[3] und auch später zum Leidwesen der Zorn die Propstwürde empfing.[4] Während die Stadt im Jahr 1332 das Fest der Rundtafel allgemein beging und die Parteien auf ihren Trinkstuben feierten,[5] mag die Nachricht von dem gerade erfolgten Tode des Propstes Ruiwin von St. Thomas die Parteien gegeneinander zum Kampf aufgebracht haben.[6]

In diesen Kampf griffen die „erbern burger und antwerglüte" ein, als die Parteien sich vom Land her zu verstärken suchten und der Kampf weitere Dimensionen anzunehmen

---

1. A. Schulte in ZGORh, NF VIII, S. 494 ff.; v. Borries a. a. O. S. 47—57.

2. a. a. O. S. 54.

3. Hauviller a. a. O. Urk. n. 105.

4. Mathias von Neuenburg, a. a. O. Cap. 67 (Ausg. v. Studer S. 101).

5. Ueber die Rundtafel s. Schulte, a. a. O. S. 505 ff.

6. v. Borries, a. a. O. S. 54.

drohte. Indem sie selbst zur Herstellung des verletzten Stadtfriedens die Regierungsrechte an sich nahmen,[7] schritten sie zugleich zu einer Neuordnung der Stadtverfassung in demokratischem Sinne.

Das Resultat war in der Hauptsache der Eintritt der Zünfte in das Regiment der Stadt durch die Vertretung aller Zünfte im Rat, die Beseitigung der Ratskuren und damit der Zutritt der ganzen Bürgerschaft zu den Ratssitzen.[8]

Die Zahl der ehemaligen Ratsstellen erlitt keine Veränderung. Die vierteljährlich im Vorsitz sich ablösenden vier Meister blieben nach wie vor Patrizier. Dagegen sollten die übrigen 21 Ratsstellen der ganzen Bürgerschaft zugänglich sein. Neu geschaffen aber wurden 25 Ratssitze für die Abgeordneten der Zünfte, die nunmehr durch Begründung neuer Zunftverbände auf 25 angewachsen waren.[9] Der Vorsteher dieser zünftischen Vertreter im Rat wurde jetzt der Ammanmeister.[10] Indem dieser im Rat an die Spitze der Handwerker trat, ward seine Stimme bald im ganzen Rat ausschlaggebend, und sein Amt überflügelte bald alle andern Aemter der Stadt. Der Eid, der ihm geschworen wurde, war der wichtigste von allen Eiden.[11]

Die neue Verfassung legt Zeugnis davon ab, wie massvoll man an das Werk gegangen war.[12] Ja, dass selbst den vornehmen patrizischen Kreisen ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die Entschliessungen der Zünfte zuzuschreiben

---

7. Königshofen, a. a. O. S. 776: und botent, das sü in die stat befulhent und in die slüssel und ingesigele und baner gebent.

8. Closener, a. a. O. S. 123.

9. s. oben S. 87.

10. s. oben S. 115.

11. Closener, a. a. O. S. 123.

12. Selbst der Ammanmeister blieb in dieser Zeit noch Patrizier (s. oben S. 116).

ist, beweist folgende Nachricht: habuerunt quoque .... duos assessores milites de prudentioribus .... primorum dominorum videlicet dominum Götzonem Grostein et dominum Rudolfum de Vegersheim milites, qui consiliis et tractatibus ipsorum poterant et consueverunt interesse, quorum eciam consilio plurimi in arduis regebantur.[13] Man mag diesen Persönlichkeiten eine solche Stellung eingeräumt haben, weil man auf ihre politische Erfahrung nicht verzichten wollte.

So tritt uns denn trotz der gewaltigen Neuerung doch der konservative Charakter dieser Verfassung entgegen in der ersten Verfassungsurkunde, die die neue Regierung im Jahr 1334 aufstellte, dem ersten „Schwörbrief", den jährlich die Behörden und die Bürgerschaft beschworen.[14]

Der jährlich wechselnde Rat setzt sich aus 8 Rittern und Knechten,[15] 14 Bürgern, 25 Vertretern der Zünfte zusammen. An der Spitze stehen jetzt nicht mehr 4, sondern 3 auf Lebenszeit[16] gewählte Meister, von denen der eine, der Ammanmeister, der Vorsteher der Zünfte sein soll.

Wenn ein Meister stirbt, so wählt der Rat ausser den Vertretern der Ritter und Knechte, denen das aktive Wahlrecht nicht zugesprochen wird, den neuen.

Zur Ratswahl tritt ein Ausschuss der drei Meister nebst sechs Handwerkern und vier Bürgern des alten Rats zusammen. Diese wählen den neuen Rat.[17] Auch hier wird

---

13. Notae hist. Arg. in Böhmer, Fontes rer. Germ. III S. 119 (1332).

14. Hegel, a. a. O. S. 932 ff.

15. Zur Ritterwürde der Strassburger Geschlechter vgl. Foltz, a. a. O. S. 36; im Anfang des 14. Jahrhunderts waren meist zwei Drittel der Ratsherrn Ritter. Es ist deshalb erklärlich, wenn die Ritter jetzt für die Vertretung im Rat eine besondere Klasse bildeten.

16. Dieser Modus besteht seit 1333 (Königshofen, a. a. O. S. 780).

17. Hegel, a. a. O. S. 933. Eine durch den Tod eines Rats-

den Rittern und Knechten das aktive Wahlrecht vorenthalten. Gegen sie als die Besitzer wohl aller Ratskuren wurde strenger verfahren. Sie besonders sind denn auch gezwungen, die Ratskuren „abzuschwören".[18]

Jeder Bürger von zwanzig Jahren muss auf die Verfassungsurkunde den Eid leisten.

Dies die Grundzüge der neuen Verfassung.

Die allgemeine Gemeindevertretung, der Schöffel und Amman wurde nicht aufgehoben. Auch hier musste mit dem Eindringen der Handwerker in die Aemter eine Erweiterung des Kreises, aus dem die Schöffel und Amman hervorgingen, auf die ganze Bürgerschaft eintreten.[19]

Eine Aenderung in der Regelung der militärischen und sonstigen Pflichten der Bürger trat nicht ein. Denn wie wir sahen, wurde ja schon vor 1332 die Bürgerschaft zu diesen in den Verbänden der Konstafeln und Zünfte herangezogen.

---

herrn entstandene Lücke scheint nicht wieder ausgefüllt worden zu sein.

18. ebenda.

19. s. oben S. 112.

Berichtigung.

Seite 88, Zeile 17 lies: 100 statt 1090 — S. 93, Z. 21: dass statt das, den- statt den

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 06712899 1

THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 07 37 06 8 05 006 1

Digitized by Google